

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	29 (1910)
Rubrik:	Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1909

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1909.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

(Enthalten in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, Band XXV,
auf den sich die citirten Seitenzahlen beziehen.)

I. Allgemeines und Personenrecht.

1. Erklärung zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande, betreffend die gegenseitige Mitteilung der Aufnahme von geisteskranken Angehörigen des einen Landes in eine Anstalt des andern Landes und der Entlassung aus einer solchen. Vom 25. März/17. April. (S. 414 ff.)

2. Bundesbeschluss betreffend die Uebernahme der Kosten der Ausschaffung mittelloser Ausländer durch den Bund. Vom 15. Juni. (S. 522 f.)

Ueber die Veranlassung zu diesem Bundesbeschluss ist schon in der vorjährigen Uebersicht (diese Zeitschrift, N. F. XXVIII S. 397 unter Nr. 91) das nötige mitgeteilt worden. Der dort noch als ausstehend bezeichnete Beschluss der Bundesversammlung liegt nun hier vor.

3. Kreisschreiben (des Bundesrats) an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Ehescheidungen italienischer und portugiesischer Staatsangehöriger. Vom 17. Mai. (BBl. 1909, III S. 647 f.)

Da seit dem Inkrafttreten der Haager Uebereinkunft von 1902 über Ehescheidung schweizerische Gerichte öfter Ehen von Italienern geschieden haben, so wird in Erinnerung gebracht, dass von den Konventionsstaaten Italien und Portugal die Ehescheidung nicht kennen und demgemäß die schweizerischen Gerichte die Scheidungs-klagen von Angehörigen dieser Staaten nicht annehmen können, indem ihre Urteile im Heimatlande der Eheleute nicht anerkannt werden. Auch auf Scheidung von Tisch und Bett kann gegen

solche nicht erkannt werden, weil unser Recht zur Zeit dieselbe nicht kennt. Klagen auf Scheidung oder Nichtigerklärung der Ehe von Ehegatten, die nicht einem der Haager Konventionsstaaten angehören, sollen nach Art. 56 ZEG nur angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Heimatstaat das zu erlassende Urteil anerkennt. Die Folgen von Heimatlosenfällen, die aus der Missachtung dieser Grundsätze leicht entstehen könnten, hätten die Kantone zu tragen, deren Gerichte die gesetzwidrige Scheidung ausgesprochen haben.

4. Kreisschreiben (des Bundesrats) *an sämtliche Kantonsregierungen betreffend das Haager Abkommen vom 12. Juni 1902 über Ehescheidung.* Vom 4. Juni. (BBl. 1909, III S. 968.)

Im Kreisschreiben vom 5. März 1909 ist gesagt, dass nach dem Rechte der Niederlande die niederländischen Gerichte ausschliesslich zuständig seien für Scheidungs- oder Trennungsklagen. Das bedarf der Berichtigung. Das niederländische Gericht schliesst die Zuständigkeit ausländischer Gerichte für Scheidungs- oder Trennungsklagen niederländischer, im Auslande wohnender Staatsangehöriger weder ausdrücklich aus, noch erkennt es sie ausdrücklich an. Es fehlt an einer Bestimmung über diese Frage. Nach Ansicht der niederländischen Regierung sind die schweizerischen Gerichte zuständig, Ehescheidungs- und Trennungsklagen von Niederländern, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, zu behandeln. Die Bemerkung in der sechsten Kolonne der Tabelle: „Die niederländischen Gerichte sind ausschliesslich zuständig“ ist somit zu ersetzen durch die Worte: „Die niederländischen Gerichte sind nicht ausschliesslich zuständig.“

II. Sachenrecht.

5. Beitritt Serbiens zum Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900 betreffend gewerbliches Eigentum. Vom 10. September. (S. 613.)

6. Zusatzabkommen betreffend gewerbliches Eigentum. Beitritt der dominikanischen Republik. Vom 25. November. (S. 834.)

7. Beitritt von Mexiko zu der Uebereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken. Vom 26. Juni. (S. 572.)

8. Kreisschreiben (des Bundesrats) *an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Ausreutung kleinerer Schutzwaldflächen.* Vom 24. Dezember. (BBl. 1910, I S. 20 f.)

Auf Zusehen hin wird den Kantonsregierungen gestattet, von sich aus solche Ausreutungen, wenn die Bodenfläche 30 Aren nicht

übersteigt, unter Anordnung von Ersatzaufforstungen und Mitteilung an den Bundesrat zu bewilligen.

9. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Verordnung vom 20. August 1906 über die Bannbezirke für das Hochgebirgswild (Wildasyl Churfürsten). Vom 24. August. (S. 611.)

Das Wildasyl Churfürsten wird aufgehoben.

10. Reglement zur Uebereinkunft vom 9. März 1904 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend Regelung der Fischerei in den Grenzgewässern. Vom 20. Januar. Vom schweizerischen Bundesrate genehmigt und in Kraft erklärt den 14. Juli. (S. 587 ff.)

Keiner der Vertragsstaaten darf den schweizerischen und französischen Staatsangehörigen, welche das Gesuch stellen, auf seinem Gebiet zu fischen, und sich den in Kraft stehenden Gesetzen und Verordnungen unterwerfen, die Bewilligung verweigern. Von Ausländern können gewisse Ausweise verlangt werden. Im übrigen noch Vorschriften über Kontrolle der Netze (Mindestmass der Maschen u. s. w.) und anderes Nebensächliche.

III. Obligationenrecht.

11. Kreisschreiben der schweizerischen Bundeskanzlei an sämtliche Kantonskanzleien für sich und zuhanden der kantonalen Polizeidirektionen betreffend das Legalisations- und Passwesen. Vom 8. Februar. (BBl. 1909, I S. 737 ff.)

Angabe der Legalisationen von Unterschriften, die von der Bundeskanzlei direkt und durch Weiterleitung an ausländische Vertreter besorgt werden, nebst Verzeichnis der Gebühren. Ein

12. Nachtrag (derselben) zu vorstehendem Kreisschreiben. Vom 2. April. (BBl. 1909, II S. 853 f.) ergänzt die Angaben noch für einige Länder.

13. Bundesgesetz über Mass und Gewicht. Vom 24. Juni. (S. 633 ff.)

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht vom 3. Juli 1875. Die Hauptneuerung besteht in der Aufnahme von Vorschriften über die elektrischen Masseneinheiten, ausserdem in Rektifikation der Masse und Gewichte, und überhaupt ist das Gesetz vollständig umredigiert und erweitert, so namentlich durch einen Abschnitt über das eidgenössische Amt für Mass und Gewicht. Es ist kaum ein Artikel unverändert geblieben, ohne dass doch die Grundlagen verändert worden wären. Das Gesetz fällt weniger in das juristische als in das technische Gebiet, wir verweisen für das nähere auf die bundesrätliche Botschaft im

BBl. von 1906, III S. 897 ff. Doch mag noch auf die Strafbestimmungen hingewiesen werden. Das Gesetz setzt Ordnungsbussen von 1 bis 200 Franken fest für Verwendung nicht geeichter Masse und Gewichte und wissentlichen Gebrauch unrichtiger Masse und Gewichte, sofern die Uebertretung nicht ein schwerer zu bestrafendes Vergehen enthält, und stellt die Fälschung, die Verfälschung und die Nachahmung von Eichzeichen, amtlichen Stempeln oder Schablonen, die zu Eichzwecken bestimmt sind, und die wissentliche Geltendmachung solcher gefälschter u. s. w. Eichzeichen u. s. w. als Fälschung von Bundesakten unter die Strafe des Art. 61 des Bundesstrafrechts. Die Untersuchung und Beurteilung der Uebertretungen des Bundesstrafrechts unterliegt der Bundesgerichtsbarkeit, die Ahndung der andern Uebertretungen ist Sache der kantonalen Behörden.

14. Bundesbeschluss betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund. Vom 29. Oktober. (XXVI S. 99 ff.)

Der Bund gewährt Beiträge an öffentliche Anstalten für Arbeitsnachweis, an die kantonalen Verbände für Naturalverpflegung, soweit sie sich an öffentlichem Arbeitsnachweise beteiligen, und an den Verband schweizerischer Arbeitsämter, sofern sie näher bestimmte, in liberalem Sinne aufgestellte Voraussetzungen erfüllen.

In einem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 8. März 1910 (BBl. 1910, I S. 689 ff.) macht der Bundesrat die Punkte namhaft, über die ihm zum Zweck der Vollziehung des Bundesbeschlusses die näheren Angaben der Kantone erforderlich sind.

15. Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Columbien. Abgeschlossen am 14. März 1908. Von der Bundesversammlung genehmigt den 8. Juni 1909, Datum des Inkrafttretens 2. Oktober 1909. (S. 564 ff.)

Der Vertrag ist auf den herkömmlichen Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation abgeschlossen; der Grundsatz erstreckt sich auf den Handel, die Zölle, die Schiffahrt, die Konsulate, die Niederlassung, die Ausübung kommerzieller und industrieller Berufe, den Schutz des gewerblichen Eigentums und des Urheberrechts an Schrift- und Kunstwerken. Hinsichtlich dieser Werke werden jedoch die Gesetzgebungen beider Länder vorbehalten, weil nach den Gesetzen Columbiens die in spanischer Sprache geschriebenen Werke Begünstigungen geniessen, von denen die Werke in anderer Sprache ausgeschlossen sind, und Columbien das nicht aufgeben konnte. Ferner enthält der Vertrag die gegenseitige Zusicherung vollständigster Kultus- und Gewissensfreiheit für die Angehörigen des andern Landes, sowie der Befreiung von persönlichem Militärdienste und Ersatzleistung dafür. Der Vertrag kann auf ein Jahr beiderseits gekündet werden.

16. *Bundesratsbeschluss betreffend Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.* Vom 29. Januar. (S. 107.)

17. *Verordnung (des Bundesrats) betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln u. Gebrauchsgegenständen.* Vom 29. Januar. (S. 108 ff.)

18. *Verordnung (des Bundesrats) betreffend die Anforderungen an die Lebensmittelchemiker.* Vom 29. Januar. (S. 170 ff.)

19. *Verordnung (des Bundesrats) betreffend die Anforderungen an die kantonalen Lebensmittelinspektoren.* Vom 29. Januar. (S. 178 ff.)

20. *Verordnung (des Bundesrats) betreffend die technischen Befugnisse der kantonalen Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten.* Vom 29. Januar. (S. 181 ff.)

21. *Reglement (des Bundesrats) betreffend die Entnahme von Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.* Vom 29. Januar. (S. 187 ff.)

22. *Reglement (des Bundesrats) betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.* Vom 29. Januar. (S. 195 ff.)

23. *Verordnung (des Bundesrats) betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren.* Vom 29. Januar. (S. 203 ff.)

24. *Verordnung (des Bundesrats) betreffend die Anforderungen an die Fleischschauer.* Vom 29. Januar. (S. 223 ff.)

25. *Instruktion (des Bundesrats) für die Fleischschauer.* Vom 29. Januar. (S. 227 ff.)

26. *Verordnung (des Bundesrats) betreffend die Ausübung der Grenzkontrolle im Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.* Vom 29. Januar. (S. 257 ff.)

27. *Verordnung (des Bundesrats) betreffend die Untersuchung der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren.* Vom 29. Januar. (S. 265 ff.)

Dieses grosse Bündel von Verordnungen und Reglementen muss das Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905/10. Juni 1906 ausführbar machen. Wir haben über das Gesetz in dieser Zeitschr., N. F. XXVI S. 23 ff. berichtet und dabei angeführt, dass die grosse Agitation, die gegen dasselbe geführt wurde, hauptsächlich den Vorwurf erhob, das Gesetz überlasse die wichtigsten Fragen und die im gewöhnlichen Leben am empfindlichsten treffenden Punkte den Verordnungen, die das Volk völlig einer unleidlichen Bureaucratie unterwerfen. Diese Verordnungen vom 29. Januar bestätigen das einigermassen. Die Verordnung Nr. 17 enthält manches, was wohl besser in das

Gesetz gehört hätte und über die Bedeutung blosser Ausführungsbestimmungen hinausgeht. Es betrifft das namentlich die Vorschriften über Beschaffenheit der Lebensmittel, zumal was unter den allgemeinen Bezeichnungen „Milch, Käse, Butter, Margarine, Speisefette, Speiseöle, Eier, Honig, Zucker, Konfitüren, Kaffee, Chokolade, Wein, Bier“ u. s. w. in den Handel gebracht werden darf. Das wird in dieser Verordnung mit peinlicher Genauigkeit und Ausführlichkeit umschrieben (Art. 1 bis 233), und dann ebenso in den Art. 234 bis 262 die Gebrauchsgegenstände (Farben, Geschirre und Packungsmaterial für Lebensmittel, kosmetische Mittel, Kinderspielwaren, Mal- und Anstrichfarben, selbst die Christbaumkerzchen sind dabei hinsichtlich ihrer Färbung nicht vergessen, Petroleum). Auf das einzelne hier einzugehen würde uns viel zu weit führen. — Auch für die andern Verordnungen und Reglemente, die (wie schon aus ihren Titeln ersichtlich) einen nicht kleinen bureauratischen Apparat für die Ausführung des Gesetzes herbeiführen, darf es hier an ihrer Nennung genügen unter Verzicht auf Namhaftmachung des Details. — Zu erwähnen ist noch das

28. Kreisschreiben des eidgenössischen Departements des Innern an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 25. Februar. (BBl. 1909, I S. 923 ff.)

worin den Kantonen, deren Sache ja die Ausführung des Gesetzes ist, Anleitung für die von ihnen zu erlassenden Vollziehungsvorschriften gegeben wird.

29. Bundesratsbeschluss betreffend das schweizerische Lebensmittelbuch. Vom 30. Juni. (S. 573 f.)

Dieses im Auftrage des eidg. Departements des Innern vom schweizerischen Vereine analytischer Chemiker bearbeitete Werk wird als amtliche Sammlung der Untersuchungsmethoden und Grundsätze für die Beurteilung von Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen erklärt.

30. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 11. Mai 1909 über die Untersuchungs- und Passierscheingebühren für ausländische Fleischsendungen. Vom 13. Dezember. (S. 832.)

31. Bundesratsbeschluss betreffend Aufhebung des zweiten Absatzes von Artikel 26 und Abänderung von Artikel 22 der Vollziehungsverordnung vom 29. Januar 1909 über Untersuchung der Fleischeinfuhrsendungen. (Aufhebung des Ursprungszeugnisses für getrocknete Därme.) Vom 1. Oktober. (S. 631.)

32. Bundesratsbeschluss über die Untersuchungs- und Passierscheingebühren für ausländische Fleischsendungen. Vom 11. Mai. (S. 467 f.)

33. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Artikel 15 und 16 (Diplomgebühr) der Verordnung vom 29. Januar 1909 über die Anforderungen an die Lebensmitteltechniker. Vom 19. November. (S. 763 f.)

34. Reglement betreffend Polizeitransporte. Gültig vom 1. Januar 1910 an. Genehmigt vom Bundesrat durch Beschluss vom 21. Juni 1909. (S. 615 ff.)

Tritt an die Stelle des Reglements vom 9. Juli 1881 samt dessen Nachträgen und Instruktion. Es gilt für den internen und direkten Verkehr der schweizerischen Eisenbahnen und der Dampfschiffgesellschaften.

35. Regulativ (des Bundesrats) über die Prüfung der Behälter für den Transport verflüssigter oder verdichteter Gase. Vom 28. Mai. (S. 469 ff.)

36. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Artikel 11, Ziffer 3, der Transportordnung für die schweizerischen Posten. Vom 16. April. (S. 362 f.)

Die Ausstellung von Empfangsscheindoppeln betreffend.

37. Bundesratsbeschluss betreffend Aufhebung von Art. 22 des schweizerisch-deutschen Postübereinkommens d. d. Bregenz 12. August 1900 (Verzollung von Paketen an der Grenze). Vom 7. September. (S. 612.)

Der aufgehobene Art. 22 bestimmte, dass der Absender eines Pakets aus der Schweiz nach Deutschland, unter angemessener Sicherstellung der Zollgebühren, die Verzollung der Sendung an der deutsch-schweizerischen Grenze verlangen könne und dass in der Richtung von Deutschland nach der Schweiz die Verzollung in der Regel an der Grenze stattfinde.

38. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Art. 5 (Telegrammbestelldienst) der Verordnung über die Benützung der elektrischen Telegraphen im Innern der Schweiz. Vom 26. Februar. (S. 298.)

Ausnahmen von der ordentlichen Vertragung der Telegramme (morgens 7 resp. 8 bis abends 9 Uhr) kann das Post- und Eisenbahndepartement bewilligen.

39. Bundesratsbeschluss betreffend Genehmigung des Entwurfes zu einem neuen Nachtrag I zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen. Vom 15. Januar. (S. 31 ff.)

40. Nachtrag I zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 1. Januar 1894. Gültig vom 1. März 1909 an. (S. 34 ff.)

41. Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894. Zusammen-

stellung der Ausnahmen von den Vorschriften der Anlage V, vom 22. Dezember 1908. Genehmigt vom Bundesrat durch Beschluss vom 22. März 1909. Ausgegeben am 1. April 1909. (S. 351 ff.)

42. Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894. Anlage V vom 22. Dezember 1908. I. Ergänzungsblatt (vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 17. September 1909). Gültig vom 1. Oktober 1909 an. (S. 614.)

43. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der I. Zusammenstellung der Ausnahmen von den Vorschriften der Anlage V zum Eisenbahntransportreglement. Vom 16. Dezember. (S. 833.)

44. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Polizeivorschriften für den Transport lebender Tiere auf den schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffen. Vom 15. Januar. (S. 29 f.)

45. Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Zufahrtslinien zum Simplon. Abgeschlossen am 18. Juni. Ratifiziert durch die Schweiz am 30. Dezember, durch Frankreich am 29. Dezember; Datum des Inkrafttretens 31. Dezember. (XXVI S. 11 ff.)

Der Vertrag bezweckt die Ordnung einer Reihe von Eisenbahnfragen, die seit der Eröffnung des Simplontunnels und der Anhandnahme der Lötschbergdurchbohrung seitens des Kantons Bern streitig geworden waren; der Bund ist an der Ordnung der Verhältnisse interessiert als Eigentümer der Simplonlinie, die bisher von Seiten der französischen Bahnen nicht die erhoffte Alimentierung genossen hatte. Die Abkürzungslinie Frasne-Vallorbes soll nun mit Ermächtigung der französischen Regierung von der Paris-Mittelmeerbahn ausgeführt werden; der Bahnhof in Vallorbes soll internationaler Bahnhof werden. Die französische Bahnlinie am Genfer See soll tunlichen Anschluss an die Simplonzüge erhalten; auch wird die Teilung des französisch-italienischen Verkehrs zwischen den beiden Ufern des Genfersees geordnet. Die französische Regierung ermächtigt ihre Ostbahn zur Beteiligung mit acht Millionen am Baukapital der Münster-Grenchen Linie. Dagegen erklärt sich die französische Regierung mit dem Rückkauf des Bahnhofs Cornavin in Genf, Eigentum der Paris-Mittelmeerbahn, durch den Bund einverstanden, unter sichernden Bedingungen für den Durchlauf der französischen Züge durch das Gebiet des Kantons Genf. Umgekehrt sichert die Schweiz für den Fall der Erstellung einer Faucillelinie durch Frankreich die nötigen Vorkehren zur Sicherung von deren Fortsetzung auf Schweizer Gebiet zu, insbesondere eine Verbindungs- bahn zwischen Cornavin und Eaux-Vives.

46. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Festsetzung der Bau- und Betriebsbedingungen einer Eisenbahn zwischen Nyon (Kanton Waadt) und Divonne-les-Bains (Département de l'Ain).* Abgeschlossen am 16. Dezember 1908. Ratifiziert durch die Schweiz den 28. Juni 1909, durch Frankreich den 19. August 1909. Datum des Inkrafttretens 12. November 1909. (S. 769 ff.)

47. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Festsetzung der Bau- und Betriebsbedingungen einer Eisenbahn zwischen Martigny (Kanton Wallis) und Chamonix (Departement Hoch-Savoyen).* Gleiche Daten wie vorige Nummer. (Das.)

48. *Abänderung und Ergänzung der internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee.* Von der schweizerischen Bundesversammlung genehmigt den 14. Dezember. (S. 800 ff.)

Diese auf dem Korrespondenzwege zwischen den Uferstaaten des Bodensees vereinbarten Abänderungen und Ergänzungen sind durch den Umstand veranlasst worden, dass die meisten Schiffe des Bodensees mit Motoren von bedeutenden Abmessungen und grosser Geschwindigkeit versehen worden sind, was nun auch Vorschriften zur Verbesserung und Ergänzung der Sicherheitsmassregeln notwendig machte, namentlich bezüglich der Signalgebung und der Signalmittel.

49. *Bundesratsbeschluss betreffend Aufnahme der Faulbrut der Bienen in das Viehseuchengesetz.* Vom 3. Dezember. (S. 788 ff.)

50. *Beitritt von Mexiko zur Erklärung betreffend das Seerecht in Kriegszeiten.* Vom 20. April. (S. 364.)

IV. Zivilprozess und Schuldbetreibung.

51. *Internationale Uebereinkunft betreffend Zivilprozessrecht* (vom 14. November 1896, durch Bundesbeschluss vom 21. Juni 1898 für die Schweiz genehmigt) revidiert am 17. Juni 1904, in dieser Revision von der Bundesversammlung am 17. März 1909 genehmigt. In Kraft ab 27. April. (S. 417 ff.)

Diese Uebereinkunft hat, wie wir das von Anfang an vorausgesagt haben, zu erheblichen Klagen Anlass gegeben, namentlich was die Befreiung der in irgend einem der Vertragsstaaten wohnenden Kläger von der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten betrifft.

Die Vollstreckung der Urteile, die den abgewiesenen Kläger zur Bezahlung der Prozesskosten an den Beklagten verurteilten, stiess bei den Behörden des Wohnorts des Klägers auf Schwierigkeiten, ja bisweilen geradezu auf Widerstand gegen die klare Bestimmung des Uebereinkommens¹⁾; der schweizerische Anwaltsverband hat in einer Eingabe an den Bundesrat schon 1905 das Gesuch gestellt, die Konvention zu revidieren oder, wenn dieses unmöglich sein sollte, auf nächsten Termin zu künden. Die Kündigung wäre wohl das Gescheiteste gewesen, aber bei der Hypnose, die das internationale Recht auf die Gemüter heutzutage ausübt, zog man vor zu revidieren. Die Revision ist unbefriedigend ausgefallen, weil eben nun einmal, das streitet uns niemand weg, das Prinzip, dass ausländische Kläger von der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten befreit sein sollen, an sich falsch und praktisch unzuträglich ist. Was ist nun gebessert? Bisher hat es (Art. 12) geheissen: Entscheidungen, die den auswärtigen Kläger in die Prozesskosten verurteilen, „sind in jedem der andern Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde nach Massgabe der dortigen Gesetze für vollstreckbar zu erklären“. Dafür sagt nun Art. 18: . . . „sind, wenn das Begehr auf diplomatischem Wege gestellt wird, in jedem der andern Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde kostenfrei vollstreckbar zu erklären“. Ferner wird (in Art. 19) neu beigefügt: „Die Kostenentscheidungen werden ohne Anhörung der Parteien, jedoch unbeschadet eines späteren Rekurses der verurteilten Partei, gemäss der Gesetzgebung des Landes, wo die Vollstreckung betrieben wird, vollstreckbar erklärt“. Was mit diesen Neuerungen in Wirklichkeit gewonnen ist, verstehen wir nicht, der letztere Zusatz zumal macht die Vollstreckbarkeit nur noch schwieriger und komplizierter, wie auch die Botschaft des Bundesrats (BBl. 1908, VI S. 145 ff.) sich kein klares Bild über die praktische Ausführung desselben in der Schweiz zu machen vermag. — Ebenso unerheblich sind die an dem Abschnitt über die Mitteilung gerichtlicher und aussergerichtlicher Urkunden und Ersuchungsschreiben vorgenommenen Änderungen; statt auf gerichtlichem oder diplomatischem Wege sollen die Mitteilungen durch den im ersuchten Staate akkreditierten Konsul übermittelt werden.

Diese Revision ist leider nicht befriedigend; Bundesrat und Bundesversammlung standen bei der Behandlung desselben in den eidgenössischen Räten unter dem Drucke eines gar nicht verhehlten Unbehagens über das dürftige Ergebnis und die Genehmigung erfolgte in resignierter Stimmung. Wann wird man endlich von

¹⁾ S. Lang, Die Sicherheitsleistung für Prozesskosten, in der „Schweiz. Juristenzeitung“, Jahrgang I No. 7.

diesen Uebertreibungen internationalen Rechts wieder auf den natürlichen Boden zurückkehren?

52. Kreisschreiben (des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements) *an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Uebermittlung von Requisitorien in Zivilprozesssachen an Frankreich.* Vom 29. November.

Die gemäss der internationalen Uebereinkunft über Zivilprozessrecht erlassenen Requisitorien in Zivilsachen und Aktenstücke nach Frankreich müssen, falls nicht in französischer Sprache abgefasst, mit französischen Uebersetzungen versehen sein. Die Auslagen für die Entschädigungen an Zeugen und Sachverständige dürfen dem ersuchenden Staate in Rechnung gebracht werden.

53. Kreisschreiben (der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des schweizerischen Bundesgerichts) *an die kantonalen Aufsichtsbehörden in Betreibungs- und Konkurssachen für sich und zu Handen der untern Aufsichtsbehörden und der Betreibungsämter.* Vom 12. Juli. (Abgedr. im Amtsbl. v. Schwyz No. 35.)

Es besteht keine gesetzliche Bestimmung darüber, binnen welcher Frist der Vermieter oder Verpächter, gegen dessen Betreibung infolge Aufnahme der Retentionsurkunde der Schuldner Rechtsvorschlag erhoben hat, Klage auf Feststellung der Forderung bezw. des Retentionsrechts anheben muss. Die Ausfüllung dieser Lücke ist dadurch zu erreichen, dass die in Art. 278 Abs. 2 und 4 des Betreibungsgesetzes für das Arrestverfahren aufgestellten Bestimmungen auf den Fall des Art. 283 soweit nötig analog anwendbar erklärt werden.

V. Strafrecht.

54. Bundesratsbeschluss betreffend *Anwendung des Bundesstrafrechtes auf Beamte und Angestellte.* Vom 12. November. (S. 761 f.)

Die Beamten und Angestellten sämtlicher Zweige der Bundesverwaltung, welche Gelder oder Wertgegenstände, die sie zur Beförderung oder zur Aufbewahrung erhalten, zu andern Zwecken verwenden oder auch erstere nur mit ihrer Privatkasse vermischen, sind jedenfalls mit Ordnungsbussen von Fr. 15—75 oder mit Entlassung zu bestrafen. Ist das Vergehen der Unterschlagung vorhanden, so sind sie überdies an die Gerichte zu weisen. Gleicher Ahndung und Strafe unterliegt derjenige Beamte, welcher amtliche Kenntnis des obigen Dienstvergehens hat und hievon der vorgesetzten Behörde nicht sogleich Anzeige macht. — Bei Entdeckung schwerer Unredlichkeiten ist der Fehlbare sofort, unter Suspension

der Besoldung, in seinem Amte oder Dienste einzustellen und nach Beendigung der disziplinarischen, bezw. gerichtlichen Untersuchung definitiv zu entlassen.

55. Kreisschreiben des Bundesrats an die Kantonsregierungen, betreffend Tragung der Gerichtskosten bei Konkurrenz von eidgenössischem und kantonalem Strafrecht. Vom 24. Mai. (BBl. 1909, III S. 707 ff.)

Art. 156 des BG. über Organisation der Bundesrechtspflege lässt die Frage offen, wie es bezüglich der Gerichtskosten zu halten sei, wenn mit Straffällen, die Uebertragungen von Bundesgesetzen beschlagen und durch Bundesratsbeschluss kantonalen Gerichten zur Untersuchung und Beurteilung überwiesen werden, solche des kantonalen Strafrechts konkurrieren, etwa Fälschung von Bundesakten mit Unterschlagung eidgenössischer Beamten und dergleichen. Bisher wurden die Strafen ausgeschieden und demnach auch die Kosten proportional geteilt. Auf Grund eines Urteils des Bundesgerichts i. S. Matti vom 31. März 1908, das aus Art. 33 des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 folgerte, dass die Strafe einheitlich sein soll, und zwar die des schwersten der konkurrierenden Verbrechen angewendet, die übrigen als Schärfungsgründe berücksichtigt werden sollen, zieht nun der Bundesrat die Konsequenz, dass die Gesamtkosten bei Unerhältlichkeit entweder der Bundeskasse oder der kantonalen Staatskasse zur Last fallen, je nachdem die schwerste Strafe auf eidgenössischem oder auf kantonalem Rechte beruht. Ebenso entscheidet sich darnach, wer das Begnadigungsrecht hat und wiefern bedingter Strafvollzug oder bedingte Verurteilung verfügt werden kann.

56. Erklärung zwischen der Schweiz und Italien betreffend die Vermehrung der in Artikel 2 des Auslieferungsvertrages vom 22. Juli 1868 vorgesehenen Verbrechen und Vergehen. Vom 30. März. (S. 353 f.)

Die Auslieferung soll stattfinden auch wegen der nachfolgenden Verbrechen, sofern sie sowohl nach dem Rechte des Zufluchtsortes als nach dem des ersuchenden Staates strafbar sind: 1. Körperverletzungen, Beibringung von gefährlichen Stoffen oder von Gift, und jeder andere Akt, wenn durch diese Handlungen der Täter vorsätzlich, aber ohne Tötungsabsicht, eine Gesundheitsstörung oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzigjähriger Dauer, eine Verstümmelung oder Unbrauchbarkeit eines Gliedes, Erblindung, Verlust eines Auges oder ein anderes bleibendes Gebrechen oder doch eine dauernde Entstellung verursacht hat; 2. Aussetzung, bösliches Verlassen von Kindern oder hilflosen Personen; 3. Falsche Anschuldigung, sofern sie ein Auslieferungsdelikt betrifft; 4. Schändung einer wehrlosen oder geistesgestörten Person, unzüchtige

Handlungen mit Kindern unter 12 Jahren oder unter 15 Jahren durch den Inhaber der elterlichen Gewalt oder den Vormund oder eine Person, der sie anvertraut sind; 5. Blutschande, sofern in einer öffentlichen Aergernis erregenden Weise verübt; 6. Verleitung von Minderjährigen zur Unzucht, sowie jede nach der Gesetzgebung beider Länder strafbare Handlung, die der Unzucht der Minderjährigen Vorschub leistet; 7. Diebstal, Unterschlagung (Vertrauensmissbrauch), Hehlerei, Betrug, wenn der dadurch herbeigeführte Nachteil mindestens 50 Franken beträgt; 8. Missbrauch von Sprengstoffen, wenn eine nach der Gesetzgebung beider Staaten strafbare Handlung vorliegt.

VI. Rechtsorganisation.

57. *Bundesratsbeschluss betreffend Vertretung der Bundesanwaltschaft durch besondere Bevollmächtigte.* Vom 26. Februar. (S. 297.)

Vertretung für Prozesse wegen Uebertretung von Fiskalgesetzen (Alkohol-, Zollgesetz, Post-, Pulverregal) durch besondere Bevollmächtigte zugelassen.

58. *Vollziehungsvorschriften* (des Bundesrates) *zur Verordnung über die Amtskautionen, vom 21. Januar 1896, für die Beamten und Angestellten der Telegraphen- und Telephonverwaltung.* Vom 5. Februar. (S. 277 ff.)

59. *Schiedsvertrag zwischen der Schweiz und Grossbritannien. Verlängerung.* Vom 19. November. (S. 765.)

60. *Schiedsvertrag zwischen der Schweiz und Italien. Verlängerung.* Vom 23. November. (S. 766.)

Beidemale Verlängerung um fünf Jahre.

61. *Internationales Uebereinkommen* (von Belgien, Brasilien, Spanien, den Vereinigten Staaten, der französischen Republik, von Grossbritannien und Irland, von Italien, der Niederlande, von Portugal, Russland, der Schweiz und der Regierung des Khediven von Aegypten) *betreffend Schaffung eines internationalen Sanitätsamts.* Abgeschlossen in Rom am 9. Dezember 1907. Genehmigt durch Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1908. In Kraft am 15. November 1908. (S. 597 ff.)

Das in der Pariser Sanitätskonvention vom 3. Dezember 1903 vorgesehene internationale Sanitätsamt wird mit Sitz in Paris gegründet. Seine Hauptaufgabe ist, Tatsachen und Schriftstücke von allgemeinem Interesse, welche die öffentliche Gesundheit betreffen, zu sammeln und den Vertragsstaaten zur Kenntnis zu bringen; besonders gilt dies mit Bezug auf ansteckende Krankheiten,

namentlich Cholera, Pest und Gelbfieber, und auf die zu ihrer Bekämpfung getroffenen Massregeln.

62. Beitritt von sechs Staaten zum Uebereinkommen betreffend Schaffung eines internationalen Sanitätsamtes. Vom 24. Dezember. (XXVI S. 29.)

Diese sechs Staaten sind Tunis, Britisch-Indien, Schweden, Australien, Persien und Bulgarien. Dem Uebereinkommen gehören schon an: Belgien, Brasilien, Aegypten, Spanien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Mexiko, Peru, Serbien, Schweiz.

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines

(Verfassung, Gesetzgebung u. s. w.).

63. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Luzern) *betreffend Ergänzung und Abänderung der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom Jahre 1875 (Einführung der Verhältniswahl).* Vom 3. März. Angenommen in der Volksabstimmung mit 15,735 gegen 11,531 Stimmen am 4. April. (S. d. Ges., IX. Kantonsblatt Nr. 9.)

Das Postulat des Proportionalwahlverfahrens ist von der konservativen Partei aufgestellt und durch dieses Gesetz entgegen dem heftigen Widerstande der Radikalen in das luzernische Verfassungsrecht eingeführt worden. Es ist schwer zu sagen, warum die dermalen herrschende konservative Partei sich zu dieser scheinbaren Konzession veranlasst sah, es mag aber in Betracht gefallen sein einerseits das Anwachsen der sozialdemokratischen Partei, die immer lauter ihre Vertretung forderte, andererseits der Wunsch, auf diesem Wege allmählich die Alleinherrschaft der Radikalen in der Luzerner Stadtverwaltung zu sprengen, daher die von den Radikalen besonders heftig angefochtene Bestimmung des Gesetzes, dass die Wahl der Gemeindeausschüsse auch nach Proportionalsystem erfolgen müsse, wenn mindestens ein Drittel der Stimmenden in einer Gemeindeversammlung sich dafür ausspreche.

Das Gesetz führt zunächst für Verfassungsräte und Grossräte das Proportionalwahlverfahren ein und überlässt den Gemeinden die Annahme dieses Verfahrens auch für die Wahl der Gemeindeausschüsse jeweilen für eine Amts dauer, wenn wenigstens ein Drittel

der stimmberechtigten Gemeindeglieder (in Gemeinden mit mehr als 600 Stimmberechtigten mindestens 200) spätestens drei Monate vor der Gesamterneuerungswahl der Gemeinderäte ein bezügliches Begehren stellen und eine darauf angeordnete Gemeindeabstimmung mindestens ein Drittel der gültig Stimmenden für das Begehren ergibt. — Jeder Gerichtskreis bildet einen Wahlkreis. Wählbar ist bei diesem Verfahren nur der, dessen Name auf einer spätestens zehn Tage vor der Wahl beim Statthalteramte eingereichten und von mindestens zwanzig stimmberechtigten Bürgern unterzeichneten Wahlliste steht; diese Liste muss eine deutliche Bezeichnung der Partei tragen, für die sie eingereicht wird. Der gleiche Name darf nicht auf mehreren Listen stehen. Gültig sind nur diejenigen Stimmzedel, deren Bezeichnung einer Wahlliste entspricht und die mindestens einen Kandidaten der betreffenden Liste enthalten. Gültig sind nur die auf Namen der gleichen Wahlliste lautenden Stimmen, Kumulation mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Ausrechnung des Wahlresultates: die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzedel wird durch die Zahl der zu wählenden Vertreter geteilt. Das Ergebnis ist die Wahlzahl. Dann wird die Zahl der auf jede Wahlliste gefallenen Stimmzedel durch die Wahlzahl geteilt; ergibt diese Teilung einen Bruch, so ist die nächsthöhere ganze Zahl Wahlzahl. Auf eine Wahlliste fällt so oftmal ein Vertreter, als die Wahlzahl in der Zahl der für diese Liste abgegebenen gültigen Stimmzedel enthalten ist. Ergibt diese Verteilung nicht so viele Kandidaten als gewählt, wie der Wahlkreis Vertreter zu wählen hat, so wird, wenn eine Wahlliste die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzedel auf sich vereinigt hat, das zu vergebende Mandat der Wahlliste mit dem absoluten Mehr zugeteilt. Sind noch weitere Mandate nicht vergeben oder hat keine Wahlliste die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so wird der Reihe nach — im ersten Falle mit Ausschluss der Wahlliste, die das absolute Mehr erreicht hat — denjenigen Wahllisten, bei denen die Teilung der Wahlzahl in die Zahl der für die Listen abgegebenen Stimmen den grössten Bruch ergibt, je ein Mandat zugeteilt, bis sämtliche Mandate vergeben sind. Von jeder Wahlliste sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge, in welcher die Kandidaten auf der Liste stehen. Wird während einer Amtszeit ein Mandat erledigt, so rückt an die Stelle des Austretenden derjenige nach, der ohne gewählt zu sein auf der betreffenden Wahlliste am meisten Stimmen erhalten hatte. Ist ein solcher Ersatz nicht möglich, so erfolgt die Ersatzwahl nach dem absoluten Mehr. — Das Nähere soll eine regierungsrätliche Wahlanordnung bestimmen.

Der Stadtrat von Luzern hat gegen § 3 dieses Gesetzes, der für Gemeinden mit weniger als 600 Stimmberchtigten auf Begehren von mindestens ein Drittel derselben, in solchen mit 600 oder mehr Stimmberchtigten auf Begehren von 200 stimmberchtigten Bürgern eine Abstimmung über Einführung der Verhältniswahl vorschreibt und die letztere als beschlossen erklärt, wenn ein Drittel der Stimmenden sich dafür ausspricht, an den Bundesrat, bzw. die Bundesversammlung rekurriert mit dem Begehren, dem § 3 die eidgenössische Gewährleistung zu versagen, 1. weil die erstere Bestimmung dem Grundsatz des Art. 4 der BV (alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich) widerspreche, indem in der grossen Gemeinde Luzern mit ca. 8000 Stimmberchtigten eine ungleich geringere Verhältniszahl schon die Abstimmung verlangen könne als in ganz kleinen Gemeinden, wo ein Drittel der Stimmberchtigten dazu erforderlich sei; 2. weil die zweite Bestimmung, wonach die Einführung der Verhältniswahl durch ein Drittel der Stimmenden beschlossen werden kann, die in Art. 6 der BV garantierte Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen, wozu vor allem auch das Mehrheitsprinzip gehöre, verletze. Vergl. das dem Rekurs beigegebene Gutachten von J. Winkler über die Zulässigkeit des § 3 des Gesetzes. Der Bundesrat hat in der Tat den angefochtenen § 3 als eine Verletzung sowohl von Art. 4 wie von Art. 6 BV angesehen und daher der Bundesversammlung beantragt, den § 3 von der eidgenössischen Gewährleistung auszunehmen (vergl. seine Botschaft hierüber im BB 1910, II S. 595 ff.). Der Beschluss der Bundesversammlung steht noch aus.

64. Landsgemeindebeschluss (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend teilweise Abänderung der Kantonsverfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom 27. April 1902.* Vom 25. April. Von der Bundesversammlung gewährleistet den 26. Juni. (Landbuch, IV. S. 333 ff. A. S. d. BG. XXV S. 539 f.)

Die Änderungen bezwecken eine Erledigung der auf der 1906^{er} Landsgemeinde erhobenen und etwas stürmisch, aber teilweis unüberlegt durchgesetzten Postulate (vergl. diese Zeitschr., N. F. XXVI S. 388). Sie beschlagen folgende Punkte: 1. Art. 31 Abs. 2 führt das Referendum gegen Verordnungen des Kantonsrates ein, die nicht schon ihres Gesetzescharakters wegen der Landsgemeinde zur Annahme vorzulegen sind. Während dieser Abs. 3 in seiner bisherigen Fassung bloss besagte, der Kantonsrat erlässe von sich aus solche Verordnungen, welche nicht Gesetzescharakter haben und deshalb auch nicht in die Kompetenz der Landsgemeinde fallen, heisst es jetzt: „Er (der Kantonsrat) er-

lässt solche Verordnungen über die allgemeine Landesverwaltung, welche ihrer Natur nach gemäss Art. 25 lit. a der Verfassung nicht Gesetzescharakter haben. Solche Verordnungen sind, soweit sie nicht ihrem Inhalt nach durch das Bundesrecht gefordert werden, der nächsten ordentlichen Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn innert sechzig Tagen nach ihrer amtlichen Veröffentlichung von mindestens 400 stimmfähigen Bürgern dies verlangt wird. In diesem Fall bleibt ihr Vollzug bis zum Entscheid der Landsgemeinde eingestellt. Das Begehren muss spätestens 30 Tage vor der betreffenden Landsgemeinde beim Landammannamt eingereicht sein. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Verordnungen, welche die Verwaltung solcher wirtschaftlicher Unternehmungen des Staates regeln, die nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten sind". 2. Das Recht der Initiative ist erweitert, indem Art. 26 Abs. 1 jetzt so gefasst ist: „Jeder Stimmfähige hat das Recht, jeweilen bis 1. Januar dem Landammannamt Anträge, welche ihrer Natur nach in den Bereich der Landsgemeinde gehören, sowie solche betreffend den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung von Verordnungen (Art. 31 Abs. 2), soweit diese ihrem Inhalt nach nicht vom Bundesrecht gefordert sind, zu Handen der Landsgemeinde einzureichen“, usw. Das Neue besteht darin, dass auch in Bezug auf Verordnungen des Kantonsrats solche Anträge gestellt werden können. 3. Referendum und Initiative erhalten auch in Gemeindeangelegenheiten eine Erweiterung, indem ein Fünftel der Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinde für Verordnungen und Reglemente des Gemeinderats innert dreissig Tagen nach deren amtlicher Veröffentlichung und spätestens vierzehn Tage vor der betreffenden Gemeindeversammlung den Entscheid der letzteren anrufen kann, und ebenso ein Achtel der Stimmfähigen dem Gemeindepräsidenten zu Handen der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung Anträge über Erlass, Abänderung oder Aufhebung von Gemeindeverordnungen und -reglementen einreichen kann. 4. Der Art. 77 erhält die neue Bestimmung, dass 1200 Stimmfähige spätestens drei Wochen vor der Landsgemeinde beim Landammannamte verlangen können, dass dem Volke zum Entscheide in geheimer Abstimmung in den Gemeinden die Frage über eine allfällige Totalrevision der Kantonsverfassung, eine allfällige Wahl eines Verfassungsrates, Annahme oder Verwerfung des Entwurfs und Anträge auf Vornahme partieller Verfassungsrevisionen, sofern diese Änderungen ausschliesslich die Regelung der Volksrechte oder die Organisation der Behörden bezwecken, vorgelegt werde. Das ist eine Neuerung, die in das ganze Verfassungsleben des Kantons sehr tief einschneiden kann, wie denn auch anlässlich der Diskussion des Ständerats über

die Gewährleistung dieser Verfassungsänderung von Ständerat Winiger bedauert wurde, dass damit der erste Schritt zur Aufhebung der Landsgemeinde getan sei, einer Einrichtung, die doch eigentlich den Geist der altschweizerischen Demokratie in ihrer ursprünglichsten Form darstelle.

Im Landbuche IV S. 345 ff. ist nun die ganze Kantonsverfassung (vom 27. April 1902) mit Einfügung der seitherigen Änderungen nochmals gedruckt.

65. Ergänzung der Kantonsverfassung (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell Inner-Rhoden) durch *Einfügung eines Art. 41 bis.* Vom 25. April. Gewährleistet von der Bundesversammlung den 26. Juni. (A. S. d. BG., N. F. XXV S. 543.)

S. bei Nr. 198.

66. Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) *betreffend Aufstellung einer Stimmurne bei eidgen. und kantonalen Abstimmungen in der Filiale Schindellegi.* Vom 27. November 1908. Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März. (Bes. gedr.)

67. Loi constitutionnelle (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant l'art. 152 de la Constitution de la République et Canton de Genève du 24 mai 1847 (Délais pour les votations constitutionnelles).* Du 28 octobre. Adoptée à la votation populaire le 14 novembre, ratifiée par l'Assemblée fédérale le 22 décembre. (Rec. des Lois, XCV. Feuille d'avis, Nr. 254, 270. A. S. d. B.-Ges., XXVI S. 3 f.)

Zwischen der Annahme einer Verfassungsänderung durch den Grossen Rat und der Volksabstimmung darüber sollen wenigstens drei Wochen (nicht wie bisher ein Monat) und jedesfalls höchstens sechs Wochen liegen.

68. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant quelques dispositions de la loi sur les votations et élections du 3 mars 1906.* Du 12 juin. (Rec. des Lois, XCV. Feuille d'avis Nr. 173.)

Es beseitigt dieses Gesetz die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Gemeinderat und einer Beamtung, es ist jetzt tout électeur communal éligible aux fonctions de Conseiller municipal, mit Ausnahme der Regierungsräte und der im Pfarramt stehenden Geistlichen. Ferner vermindert das Gesetz die Zahl der Abstimmungslokale in der Stadt und ändert die Stunden für die Abstimmung. Viel Detail.

69. Loi organique (du Gr. Cons. du canton de Genève) *concernant l'élection cantonale des magistrats de l'ordre judiciaire.* Du 6 mars. (Rec. des Lois, XCV. Feuille d'avis, Nr. 61, 87.)

Wahl der Gerichtsbehörden durch das Volk alle sechs Jahre. Die Gewählten haben binnen acht Tagen dem Staatsrat Anzeige

zu machen, ob sie die Wahl annehmen. Bei Ablehnung von mehr als vier wird eine neue Volkswahl angeordnet, bei geringerer Zahl sorgt der Grosse Rat für Ersatz. Die Präsidenten des Kassationshofes, der Cour de justice, des Gerichts erster Instanz und der Vormundschaftskammer wählt der Grosse Rat aus den Richtern jedes dieser Gerichte.

70. *Recueil des Lois, Décrets, Arrêtés et autres Actes du Gouvernement du Canton de Vaud. Réimpression officielle (Quatrième partie 1886—1900). Tome VI und tome VII (bis 1896). Lausanne, Lucien Vincent, 1909.*

Es ist dies die Fortsetzung des Recueil officiel épurant le Recueil des lois vaudoises; ein Gesetz vom 19. November 1908 (vorjähr. Uebers. Nr. 74) hat die sämtlichen noch in Kraft stehenden Erlasse aufgeführt; auf dieser Grundlage ist diese Sammlung hergestellt.

II. Civilrecht.

1. Personenrecht.

71. *Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) über das Kantons- und Tagwensbürgerrecht. Vom 9. Mai. (Memorial der Landsgemeinde 1909, S. 22 ff.)*

Die Satzungen des Landsbuches über „Land- und Tagwenrecht“ erschienen schon in formeller Hinsicht revisionsbedürftig, besonders weil — den verschiedenen Zeiten ihrer Entstehung entsprechend — bald von Landmann, Landrecht, bald von Kantonsbürger, Kantonsbürgerrecht, und ebenso das eine Mal von Tagwenrecht, Tagwenmann, das andere Mal von Ortsbürgerrecht, Gemeindebürgerrecht, Gemeindebürger usw. die Rede war. Inhaltlich erforderte das Bundesgesetz über den Erwerb des Schweizerbürgerrechts Ergänzungen, so über den Modus der Wiedereinbürgerung von Witwen, die einen Ausländer geheiratet hatten, samt ihren unmündigen Kindern. Doch hat sich das neue Gesetz durchweg auf das Notwendigste beschränkt und die bisher geltenden Grundsätze festgehalten, daher z. B. Fragen wie die Freizügigkeit zwischen den Tagwen, das einheitliche Kantonsbürgerrecht an Stelle der einzelnen Tagwensbürgerrechte, die Verschmelzung der Armenkreise in grösseren Gemeinden, die Zentralisation des Armenwesens u. a. späterer Erledigung vorbehalten.

Der § 1 ist etwas doktrinär ausgefallen: „Das Kantonsbürgerrecht ist der Inbegriff aller politischen, standesrechtlichen und sozialen Ansprüche und Verpflichtungen eines Angehörigen des Kantons gegenüber demselben in vollem Umfange. Der Kantons-

bürger hat daher Anspruch auf den Schutz des Staates, auf das Wahl- und Stimmrecht nach Massgabe der kantonalen und eidgenössischen Gesetze, auf freie Niederlassung in irgend einer Ortsgemeinde des Kantons nach Massgabe der kantonalen Gesetze“, usw. „Der Besitz des Kantonsbürgerrechts ist mit dem Besitze eines Tagwensbürgerrechts im Kanton Glarus unzertrennlich verbunden“. Der Bericht des Landrats paraphasirt das so: Niemand kann Kantonsbürger sein, ohne mindestens ein Tagwensbürgerrecht zu besitzen, und niemand kann Tagwensbürger sein, der nicht zugleich Kantonsbürger ist. Das Prinzipale ist aber das Tagwensbürgerrecht, durch dessen Erwerb erlangt man das Kantonsbürgerrecht, wie auch der § 2 sagt: „Das Tagwensbürgerrecht begreift in sich das Kantonsbürgerrecht“, usw. Kantonsfremde, die sich in das Bürgerrecht einkaufen wollen, haben daher das Gesuch dem Tagwen, den sie wählen, einzugeben, und die Tagwensversammlung beschliesst nach Gutachten des Tagwensrats die Aufnahme, die dann vom Landrate genehmigt werden muss. Mit dieser Genehmigung ist das Tagwens- und das Kantonsbürgerrecht erworben, für Ausländer auch das Schweizerbürgerrecht, wenn die bundesrätliche Bewilligung zu Anfang eingeholt war (§ 11).

Ausführlich handelt das Gesetz von dem Erwerbe des Bürgerrechts. Erwerbsgründe: Geburt, bezw. Kindesverhältnis (Ehelicherklärung oder freiwillige Anerkennung oder Zusprechung mit Standesfolge bei unehelichen Kindern); Heirat, die Frau erwirbt das Kantons- und das Tagwensbürgerrecht des Ehemanns; Einbürgerung Heimatloser; Einkauf. In letzterer Hinsicht gilt Folgendes: Jeder in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Kantonsbürger hat das Recht, sich in das Bürgerrecht eines andern Tagwens einzukaufen, sofern er wenigstens zwei Jahre in dessen Ortsgemeinde gewohnt hat und im Zeitpunkt der Bewerbung noch wohnt. Mangels einer Einigung mit dem Gemeinderat über die Höhe der Einkaufstaxe entscheidet der Regierungsrat und bei Rekurs der Landrat. Nichtkantonsbürger haben Ausweise über ihren Leumund, ihre Familien-, Berufs- und Vermögensverhältnisse von dem Gemeinderat des letzten Wohnorts und ihrer Heimat beizubringen. Die Aufnahme eines Schweizerbürgers erstreckt sich von selbst auf seine Ehefrau und seine unmündigen Kinder (bei Ausländern, insofern in der Bewilligung des Bundesrats keine Ausnahme gemacht ist). Ein Tagwen kann das Bürgerrecht einem Nichtkantonsbürger mit Genehmigung des Landrats schenken.

Jeder Ehemann oder Witwer oder jede Witwe hat in ihrem Tagwen Anspruch auf einen gleichwertigen Nutzungsanteil (ein Tagwensrecht), sofern der Tagwen überhaupt seinen Bürgern Nutzungen zukommen lässt, was er laut Verfassung unterlassen

kann. Geschiedene oder getrennte Ehegatten haben Anspruch auf je ein halbes Tagwensrecht, indem jeder Ehe ein ganzes Tagwensrecht entspricht. Heiratet der geschiedene Mann wieder und wird dadurch wieder Ehemann, so kann er demzufolge auch wieder ein ganzes Tagwensrecht beanspruchen. Und in diesem Falle teilt das Gesetz aus Billigkeitsrücksichten der geschiedenen Frau auch ein ganzes Tagwensrecht zu, im Gegensatz zu § 32 der alten Satzungen. Ledige Personen haben Anspruch auf ein Tagwensrecht, sofern weder ihrem Vater noch ihrer Mutter ein solcher zusteht. Geschwister vom Vater her haben nur Anspruch auf ein gemeinsames Tagwensrecht. Der Tagwensrechtsanspruch besteht übrigens nur für die am Ort wohnenden Bürger.

Verlust des Bürgerrechts. Eine Kantonsbürgerin, die einen Nichtkantonsbürger heiratet, verliert das glarnerische Kantonsbürgerrecht, und die einen Kantonsbürger heiratende verliert ihr Tagwensbürgerrecht. Auf das Kantonsbürgerrecht verzichten kann nur, wer im Kanton keinen Wohnsitz hat und nachweist, dass er bereits ein anderes schweizerisches oder ausländisches Staatsbürgerrecht für sich, seine Ehefrau und die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder erworben oder zugesichert erhalten hat. Der Kantonsbürger, der mehrere Tagwensbürgerrechte besitzt, kann unter Beibehaltung von einem auf die andern verzichten. Die Entlassung aus dem Tagwens- bzw. Kantonsbürgerrechte erstreckt sich auf die Ehefrau und die unter der elterlichen Gewalt des Entlassenen stehenden Kinder. Für die selbständige Entlassung Unmündiger oder Entmündigter ist die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt, bzw. der Vormundschaftsbehörde und in jedem Fall Consens der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde erforderlich.

72. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) *abrogeant et remplaçant l'article 3 de la loi du 21 octobre 1905 sur la naturalisation genevoise et la renonciation à la nationalité genevoise.* Du 9 octobre. (Rec. des Lois, XCV. Feuille d'avis, Nr. 245.)

Der im Kanton geborene Ausländer kann, wenn seine Mutter schweizerischer Herkunft ist oder seine Eltern im Zeitpunkt seiner Geburt seit 5 Jahren ununterbrochen im Kanton gewohnt haben, vom Jahre seiner Mehrjährigkeit an die Aufnahme in das Bürgerrecht verlangen, mit Angehörigkeit an die Gemeinde, in der er geboren ist.

73. Verordnung (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *betreffend die Unterstützung Angehöriger von im Militärdienst befindlichen Wehrmännern.* Vom 17. Juni. (Ergänzung zum Gesetzbuch, Nr. 12. Amtsbl. Nr. 26.)

Solche Unterstützungen sind nicht als Armenunterstützungen zu behandeln. Anspruch darauf haben die im Kanton wohnenden

Angehörigen von Wehrmännern und die Angehörigen im Ausland domizilierter, aber in Nidwalden heimatberechtigter Wehrmänner, sofern sie ohne diese Unterstützung infolge des Militärdienstes in Not geraten würden. Unter Angehörigen sind verstanden Ehefrau, Kinder, Eltern und Geschwister des Wehrpflichtigen und die Eltern und Geschwister der Ehefrau, sofern diese mit dem Wehrpflichtigen in ungetrenntem Haushalte leben und bezüglich ihres Unterhaltes ausschliesslich oder hauptsächlich von dessen Erwerb abhängig sind. Die Unterstützung fällt weg, wenn der regelmässige Tagesverdienst des Wehrmannes Fr. 6.— und mehr beträgt und nicht ausserordentliche Verhältnisse (grosse Kinderzahl, vorangegangene Arbeitslosigkeit, Krankheit in der Familie usw.) vorliegen, sowie wenn der Wehrmann während seines Dienstes den vollen Lohn bezieht. Sie darf den durchschnittlichen Tagesverdienst abzüglich eines Beitrages für die persönliche Verpflegung des Wehrmannes nicht übersteigen und beträgt im Maximum Fr. 5.—. Gesuche sind mit schriftlicher Begründung an den Gemeinderat des Wohnorts des Wehrpflichtigen, bei im Ausland wohnenden an denjenigen der Heimatgemeinde zu richten. Der Gemeinderat setzt nach Prüfung Mass und Art der Unterstützung fest, verabfolgt sie ohne Mitwirkung der Armenpflege und erstattet der kantonalen Militärdirektion Bericht. Die letztere veranlasst die Rückzahlung der Beiträge an die Gemeinden durch das Landsäckelamt, erstattet dem schweizerischen Militärdepartement Bericht und Rechnung und überweist die Rückvergütungen des Bundes der Staatskasse. Gegen die Anordnungen der Gemeinderäte kann binnen 14 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden, in letzter Instanz entscheidet der Bundesrat.

74. Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *di applicazione degli articoli 22—26 della legge federale 12 aprile 1907 sulla organizzazione militare della Confederazione Svizzera.* Del 22 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXV p. 209 s.)

Art. 23 der eidgenössischen Militärorganisation sagt: die Gemeindebehörde bestimmt das Mass und die Art der Unterstützung und trifft auch im Uebrigen die Massregeln, die die Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen, sie erstattet Bericht an die kantonale Behörde und diese an das schweizerische Militärdepartement. Behufs gleichmässiger Regelung gibt der Staatsrat hier einheitliche Vorschriften bezüglich der auf Unterstützung Anspruch habenden Personen (Frau und Kinder, ferner Eltern und Geschwister, sofern mit dem Wehrpflichtigen zusammenwohnend und von seinem Verdienst abhängend; nicht unterstützungsberechtigt sind die Familienglieder, wenn der Wehrpflichtige sechs oder mehr Franken täglich verdient), bezüglich des Masses der Unterstützung (nicht über den

Tagesverdienst hinaus) und bezüglich der Prozedur (Anmeldung, Prüfung des Begehrens, Uebermittlung des Entscheides der Gemeindebehörde an das Militärdepartement, an das auch Rekurse gegen den Entscheid binnen zehn Tagen gerichtet werden können. Dann auch noch Rekurs gegen den Entscheid des Militärdepartments binnen zehn Tagen an den Staatsrat. Ueber alles entscheidet in letzter Instanz der Bundesrat).

75. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) *betreffend die Pflegeentschädigung für die in der Erziehungsanstalt Rathanzen versorgten Kinder.* Vom 6. Dezember. (S. d. Verordn. d. R.-R. Heft VIII. Kantonsbl. Nr. 47.)

Für Gemeinden, die 2,5 % und mehr Armensteuer bezogen haben, Fr. 55, für solche, die weniger als 2,5 % bis und mit 1 % bezogen haben, Fr. 75, für solche, die weniger als 1 % oder gar keine Armensteuer bezogen haben, Fr. 100—150. Für Kinder von Privaten Fr. 60—200 per Jahr.

76. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *fixant la participation de l'Etat et des communes aux frais d'entretien de Vaudois idiots ou faibles d'intelligence, à l'Asile de l'Espérance, à Etoy.* Du 30 août. (Rec. des Lois, CVI p. 212 ss.)

77. Reglement (des Kantonsrats des Kantons Appenzell A.-Rh.) *betreffend die Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden für den Kanton Appenzell A.-Rh.* Vom 28. Januar. (A. S. d. G., III S. 516 ff.)

Die Gemeindebeamten werden auf eine Amts dauer von drei Jahren gewählt. Es besteht Amtszwang für ein Amt und eine Amts dauer. Für geheime Wahlen und Abstimmungen ist die Abhaltung einer Gemeindeversammlung nicht erforderlich, es wird hiefür eine Urne aufgestellt. Die Gemeinden haben das Recht, den Besuch der Gemeindeversammlungen oder die Stimmabgabe bei geheimen Abstimmungen oder beides obligatorisch zu erklären. Stellvertretung bei geheimen Wahlen und Abstimmungen ist unzulässig. Für die Abstimmungsresultate gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so entscheidet bei zweiter Abstimmung das relative Mehr. Bei geheimen Abstimmungen ist die Verwendung gedruckter Wahl listen, bzw. Stimmzedel statthaft, die Gemeinden haben hiefür Couverts abzugeben, in die sie eingelegt werden.

78. Décret (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *portant révision des articles 23 et 24 de la loi sur les communes, du 5 mars 1888.* Du 16 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 369 ss.)

Der Conseil général (bestehend aus je einem Deputierten auf 50 Einwohner, aber jedenfalls nicht über 40 und nicht unter 15

Mitgliedern) wird mit absolutem Stimmenmehr gewählt. Die Gemeinden können aber Proportionalwahl beschliessen. Sonst noch Genaueres über den Wahlmodus.

79. *Décret (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) portant abrogation des articles 17 et 18 et revision des articles 34, 36 et 46 de la loi sur les sépultures, du 10 juillet 1894.* Du 16 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 365 ss.)

Gibt Vorschriften über die Cremation. Solche kann nur stattfinden auf Autorisation des Gemeinderats, die gegeben wird nach Nachweis, dass der Verstorbene die Cremation selbst gewünscht hat, und nach Attest des Arztes, dass der Tod eine natürliche Ursache habe und jeder Verdacht eines Verbrechens ausgeschlossen scheine.

80. *Kantonsrats-Beschluss* (des Kantons Appenzell A.-Rh.) betreffend Revision von § 23 der kantonalen Polizeiverordnung. Vom 30. September. (Amtl. S. d. G., III S. 552.)

Betrifft die Abgabe des Heimatscheins durch die Aufenthalter in der Aufenthaltsgemeinde.

81. *Verfassungsgesetz* (des Kantons Zürich) betreffend Änderung von Artikel 47 der Staatsverfassung. Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. April. Gewährleistet von der Bundesversammlung den 26. Juni. (Off. G. S., XXVIII S. 281 f. A. S. d. BG., N. F. XXV S. 537 f.)

82. *Gesetz* (des Kantonsrats des Kantons Zürich) betreffend den Verband der stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden. Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. April. (Off. G. S., XXVIII S. 282 ff.)

Die im Jahre 1891 vollzogene Vereinigung der Stadt Zürich mit den Ausgemeinden erstreckte sich nicht auf die reformierten Kirchgemeinden, so dass auf dem Boden der politischen Gemeinde Zürich noch 13 selbständige Kirchgemeinden fortbestanden. Die Steuerkraft dieser letztern war ausserordentlich verschieden; während z. B. St. Peter nur alle drei Jahre eine Vermögenssteuer von $\frac{1}{2} \%$ bezog, erhoben Aussersihl, Wiedikon und Wipkingen $1\frac{1}{2} \%$ per Jahr. Eine gänzliche Vereinigung der 13 Kirchgemeinden, die eine durchgreifende Abhilfe gebracht hätte, erschien doch der bisherigen Entwicklung zu wenig angemessen, ein Initiativbegehr der sämtlichen Kirchenpflegen ging auf Bildung eines Verbandes der 13 stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden; der Regierungsrat brachte darüber einen Gesetzesvorschlag an den Kantonsrat, die Initianten haben sich mit demselben einverstanden erklärt. Das Ergebnis der Beratung ist vorliegendes Gesetz, zu dessen Voraussetzung die Aenderung des Art. 47 der Staatsverfassung gehört.

Die Kirchgemeinden sollen ihre volle Selbständigkeit beibehalten, der Verband bezweckt nur Beitragsleistung an die finanziell ungünstig gestellten Gemeinden und Besorgung einzelner Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse. Der Verband erhält zu diesem Behuf eine eigene Organisation mit einer Zentralkirchenpflege, einem engeren Ausschuss, einem Verwalter und einer Rechnungsprüfungskommission als Organen. Hauptaufgabe des Verbandes ist, die einzelnen Verbandsglieder, die wegen geringen eignen Vermögens oder geringer Steuerkraft stark belastet sind, so zu unterstützen, dass sie zur Bestreitung ihrer Ausgaben in der Regel nicht mehr als 1 % Steuer erheben müssen. Es wird zu diesem Behuf eine durch Beiträge der günstig situierten Gemeinden zu äfnende Zentralkasse errichtet, aus der die Subventionen an notleidende Gemeinden geleistet werden. Für die Beitragspflicht ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden (nach Zahl der Steuerfaktoren, vorhandenem realisierbaren Vermögen und Stand der Passiven) massgebend. Doch ist das Maximum der abzutretenden Steuererträge (behufs Vermeidung allzustarker Belastung der beitragspflichtigen Gemeinden) auf 15 Rappen pro Steuerfaktor festgesetzt. Reicht das nicht aus, um die Steuer aller Verbandsglieder auf 1 % zu reduzieren, so müssen in allen subventionsberechtigten Gemeinden die Steuersätze gleichmässig erhöht werden. Anspruch auf Subventionen haben alle Gemeinden des Verbandes mit einem Steuerfuss von mehr als 1 %. Beziiglich ihrer Ausgaben namentlich für Neubauten werden die Gemeinden unter eine Kontrolle und Aufsicht der kantonalen Organe (Bezirksrat) gestellt, weil solche Ausgaben auf die Beitragspflicht und die Subventionsansprüche grossen Einfluss üben, ausserdem aber Kontrollrecht der Zentralkirchenpflege über die ökonomische Verwaltung der Verbandsglieder, mit Rekursrecht gegen ihre Beschlüsse an Bezirks- und Regierungsrat.

83. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *betreffend die Naturalleistungen zu Kultuszwecken in den römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura.* Vom 4. Juni. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. IX S. 106 f.)

Diese Gemeinden haben den Geistlichen unentgeltlich Pfarrhaus nebst Brennholz zu liefern.

84. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *über Benützung und Unterhaltung der den Kirchgemeinden zu Eigentum gehörenden Pfrundgebäude.* Vom 27. August. (G. S., N. F. VIII S. 457 ff.)

85. Décret (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *portant révision des articles 19, 21 et 29 de la loi sur les communes, du 5 mars 1888.* Du 12 mars. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 207 ss.)

In die Schulkommissionen sind auch Frauen wählbar. Nicht-schweizer können nicht in den Gemeinderat gewählt werden. Die Wählbarkeit ist auf die Personen beschränkt, die in der Gemeinde Domizil haben. Art. 29 bestimmt die Verwandtschaftsgrade, innerhalb deren Verwandte nicht zusammen Mitglieder des Gemeinderats und des Bureaus der Gemeindeversammlung sein können, sowie den Ausschluss bestimmter Beamten.

86. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) *betreffend die Feuerbestattung.* Vom 5. November. (G. S., N. F. X S. 70 ff.)

Die Feuerbestattung steht unter der Aufsicht der politischen Gemeinden.

87. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *sur les inhumations et les incinérations.* Du 7 juin. (Rec. des Lois, CVI p. 168 ss.)

Ein verordnungsfreudiger Erlass von 39 Artikeln über die ärztliche Feststellung der Todesfälle, Anzeigepflicht der Angehörigen, Eintragung in das Zivilstandsregister, Fristen, Bestattung (nur auf den Friedhöfen zulässig), Friedhofordnung, Kremation (durch die Gemeindebehörde zu vollziehen), Leichentransport und Leichenversetzung.

Behufs Berichtigung eines Irrtums in Art. 21 ist noch der

88. *Arrêté* (du même) *modifiant l'art. 21 de celui du 7 juin 1909 sur les inhumations et les incinérations.* Du 15 octobre. (Ibid. p. 248 s.) erlassen worden.

89. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Aargau) *betreffend den Loskauf der auf dem Gemeindewald und -Land von Auw und Rüstenschwil haftenden Gerechtigkeiten.* Vom 13. Dezember. (G. S., N. F. VIII S. 503 ff.)

90. *Dekret* (desselben) *betreffend den Loskauf der auf dem Gemeindewald und -Land Oberwil (Lieli) haftenden Gerechtigkeiten.* Vom 13. Dezember. (Das. S. 506 ff.)

Es handelt sich um die Ablösung der Realnutzungsrechte (Gerechtigkeiten) von sog. Realgemeinden, wie sie schon durch die Verfassung von 1852 verlangt und seither successive in vielen Gemeinden durchgeführt worden ist. Vergl. diese Zeitschr., N. F. XXIII S. 451 No. 60 und die Zitate daselbst.

91. *Beschluss* (des Korporationsrates Uri) *betreffend Auftriebrecht auf Bodenallmenden und Heimkuhweiden.* Vom 5. August. (Amtsbl. Nr. 33 S. 502.)

Erläuterung und Ergänzung des Beschlusses vom 14. Mai 1894 (diese Zeitschr., N. F. XIV S. 404 Nr. 52). „Als Aufreibender

auf Bodenallmenden und Heimkuhweiden wird betrachtet für Milchkühe der Nutzniesser (Benützer der Milch) und für Galtvieh der Eigentümer. Demzufolge ist ein nutzungsberechtigter Korporationsbürger befugt, auf Heimkuhweid nebst dem selbst aufzutreiben berechtigten eigenen Vieh bzw. Lehkühen (1 Pferd und 1 Kuh oder 2 Kühe oder 1 Kuh und 3 Kälber) noch von Andern Vieh zur Besorgung zu übernehmen. Desgleichen auch Andern Kühe ums Leh, d. h. zur Nutzung zu übergeben. Dagegen ist derjenige, der selbst 2 Kühe auf Heimkuhweid hält, nicht mehr befugt, einem Dritten Kälber auf gleiche Weide zu übergeben. Die Milchnutzung von mehr als 2 auf Heimkuhweid gehaltenen Kühen ist niemanden gestattet“.

92. Abänderung (des Korporationsrates Uri) des *Beschlusses des Korporationsrates vom 21. April 1902 betreffend Viehauflagszahlung.* Vom 3. Juni. (Landbuch VI. Amtsblatt Nr. 24.)

Ueber die Viehbesitzer, die laut Viehkontrolle Vieh auf Allmend gehalten haben und bei der Viehauflagsabrechnung durch die Gemeinderäte mit der Auflagszahlung und Viehangabe noch im Rückstande sind, hat die Korporationskanzlei ein Verzeichnis aufzunehmen, nach dessen Prüfung durch die Weidabteilung die Säumigen vom Engern Rate dem Gerichte zur Bestrafung zu überweisen sind. — Die Viehbesitzer, die diese Viehangabe nicht gemacht, aber auch kein Vieh auf Allmend gehalten haben, werden von den Auflagskommissionen behandelt und nur bei strafbarem Verhalten vom Engern Rate ans Strafgericht überwiesen. Dieser Beschluss gilt auch schon für 1908.

93. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant les mesures à prendre contre les maladies de la vigne. Du 18 mai. (Bull. off. des Lois, LXXVIII. Feuille off. Nr. 21.)

Die Bespritzung der Reben mit kupferhaltigen Lösungen wird für den Fall des Auftretens von Mehltau als obligatorisch erklärt und demgemäß werden die Winzer zur Bildung von Weinbaugenossenschaften verhalten, welche die zur Bespritzung nötigen Substanzen anschaffen sollen.

94. Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) di costituzione di Consorzio per lavori di rimboschimento boschi sopra le cantine di Melide. Del 23 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXV p. 273 ss.)

Zwangsgenossenschaft zur Wiederaufforstung der Schutzwaldung über den Alpen von Melide.

2. Sachenrecht.

95. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend die *Strassenpolizei in Bezug auf den Betrieb der Strassenbahnen*. Vom 17. April. (G. S. XXVII S. 44 ff.)

Vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement genehmigt unter Vorbehalt der Bestimmungen des bundesrätlichen Regulativs vom 23. Juli 1901 über die Benützung der von Tramways befahrenen Strassen durch Truppen.

96. Verordnung (des Kantonsrats des Kantons Appenzell A.-Rh.) über das *Bau- und Strassenwesen des Kantons Appenzell A.-Rh.* Vom 3. Dezember 1908. (A. S. d. G., III S. 528 ff.)

Der Inhalt dieser Verordnung ist die Organisation der Behörden und Beamten für Bau- und Strassenwesen: Baudirektion, mit Oberaufsicht über sämtliche Staatsstrassen und Staatsgebäude; die Bau- und Strassen-Kommission, der Baudirektion zur Vorberatung wichtiger Traktanden beigegeben; der Kantonsingenieur; die Strassenmeister; die Wegmacher. Sodann strassenpolizeiliche Vorschriften. Ein Anhang stellt die strassenpolizeilichen Bestimmungen aus dem Strafgesetze, dem Liegenschaftsgesetze u. a. zusammen.

97. Kantonale Strassenpolizeiordnung (des Gr. Rats des Kantons Graubünden). Vom 26. Mai. (Verhandl. des Gr. Rats im Frühjahr 1909, S. 57 und 116.)

Die §§ 12 und 25 der Strassenpolizeiordnung werden dahin erweitert, dass in Bezug auf das Verbot des Gebrauchs aller schleifartigen Fuhrwerke den Commercial-, Verbindungs- und Communalstrassen auch die Zufahrtsstrassen zu den Stationen der Rhätischen Bahn beigesellt werden. Busse Fr. 2—10. Ausnahmen mit Anwendung von Halbschlitten können bei besondern Oertlichkeitsverhältnissen und auf kurze Strecken von der Strasseninspektion bewilligt werden.

98. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) für *Motorlastwagen und -Omnibusse zum Schutze der Strassen*. Vom 15. September. (Off. G. S., XXVIII S. 391 ff.)

Vorschriften über Geschwindigkeit, Raddurchmesser, Radreife, Felgenbreite, Ableitung der Auspuffgase.

98 a. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend die *Kontrolle und Führung von Motorwagen und Fahrrädern*. Vom 9. Dezember. (Off. G. S., XXVIII S. 406 ff.)

99. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) betreffend *Abänderung des Beschlusses vom 5. Dezember 1908 über die Sperrung der Strasse Greppen-Weggis-Vitznau für den Automobilverkehr*. Vom 5. Juni. (Kantonsblatt Nr. 23.)

Gegen den Beschluss vom 5. Dezember 1908, der die genannte Strasse für den Automobilverkehr sperrte (s. vorjähr. Uebersicht

Nr. 111) haben die Hoteliers und der Stadtrat von Luzern remonstriert. Der Regierungsrat gibt nun soweit nach, dass er die Strasse an Werktagen vormittags für den Automobilverkehr öffnet, dagegen bleibt die Sperrung für die Nachmittage und die Sonntage während des ganzen Tages aufrecht.

100. Abänderung (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) *von § 2 der Vollziehungsverordnung zum interkantonalen Konkordat über einheitliche Regelung des Motorwagen- und Fahrradverkehrs, vom 28. Oktober 1904.* Vom 20. Januar. (Amtsbl. Nr. 5.)

Der Verkehr mit Motorwagen ist auf allen Kantonsstrassen erlaubt, insoweit der Regierungsrat nicht auf begründete Klagen hin für einzelne Strassenstrecken Ausnahmen angeordnet hat. Den Bezirks- und Gemeinderäten steht das Recht zu, den Motorwagenverkehr auf ihren öffentlichen Strassen ganz oder teilweise zu verbieten, immerhin mit Genehmigung des Regierungsrates.

101. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Schwyz) *betreffend Automobilsperrre auf den Kantonsstrassen im Bezirke Küssnacht.* Vom 4. Mai. (Amtsbl. Nr. 20.)

Der Motorwagenverkehr auf allen Kantonsstrassen des Gebiets Küssnacht ist von 12 Uhr mittags bis 12 Uhr nachts gesperrt. Der Bezirksrat Küssnacht ist ermächtigt, für die gleiche Zeitdauer die Bezirksstrassen zu sperren. Dies gilt aber nicht für Motorcykles und Lastwagen, für Motorwagen, deren Besitzer seit drei Monaten gesetzliche Niederlassung im Kanton Schwyz haben, und für die Aerzte im direkten Verkehr mit ihren Patienten.

Die Firma Müller & Lampart in Luzern, die Automobile samt Chauffeur für Fahrten an Drittpersonen vermietet und aus diesem Geschäft für Fahrten am Vierwaldstättersee grossen, durch obigen Beschluss nun gefährdeten Gewinn zieht, machte gegen den Beschluss einen staatsrechtlichen Rekurs bei dem Bundesgericht anhängig wegen Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetz (Bevorzugung der seit drei Monaten im Kanton Schwyz Niedergelassenen). Das Bundesgericht hat aber den Rekurs abgewiesen, da die Vergünstigung sich in gleicher Weise auf alle Niedergelassenen erstrecke und nicht etwa bloss auf die Kantonsbürger, eine rechtsungleiche Behandlung im Sinn von Art. 60 BV also nicht vorliege und eine Unterscheidung zwischen Kantonseinwohnern und Auswärtigen sich unter den vorliegenden Verhältnissen rechtfertigen lasse.

102. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) *für Motor-Lastwagen und -Omnibusse zum Schutze der Strassen.* Vom 21. August. (G. S., XXVII S. 165 ff.)

Vorschriften über Gewichtsverhältnisse, Geschwindigkeit, Rad-durchmesser, Unterachsung, Radreife, Felgenbreite, Ableitung der Auspuffgase.

103. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Änderung von § 1 der Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr vom 2. Juli 1904. Vom 22. Dezember. (G. S., XXVII S. 194 f.)

Betrifft die Ausweiskarten und Kontrollschilder und die zu bezahlenden Taxen.

104. *Verordnung* (des Landrats des Kantons Basellandschaft) für Motor-Lastwagen und -Omnibusse zum Schutze der Strassen. Vom 13. Dezember. (Amtsbl. II Nr. 25.)

Vorschriften über Gewichtsverhältnisse, Geschwindigkeit, Radbeschaffenheit und dergl. im Anschlusse an die im Konkordate den 21. Januar 1900 in Bern aufgestellten Vorschriften.

105. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) betreffend Motor-Lastwagen und -Omnibusse. Genehmigt durch die Konferenz der Konkordatskantone am 21. Januar, als kantonale Verordnung in Kraft erklärt am 1. Oktober, in Anwendung mit 1. November. (G. S., N. F. X S. 63 ff.)

106. *Legge* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) disciplinante la circolazione degli automobili etc. Del 2 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXVI [1910] p. 3 ss.)

Ueber die Beobachtung der sehr einlässlichen Vorschriften (betr. Patentlösung, Fahrgeschwindigkeit, Startstellen usw.) wachen das Polizeidepartement und das Baudepartement durch ihre Beamten und die Gemeindebehörden.

107. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) créant une nouvelle classification des routes. Du 11 mai. (Rec. des Lois, CVI p. 93 ss.)

Eine neue Einteilung der Strassen besonders mit Rücksicht auf Einbeziehung von bisherigen Strassen zweiter Ordnung in die Klasse der Kantonalstrassen.

108. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant la circulation des automobiles sur les routes Aigle-Ollon-Chesières-Villars-Gryon-Bex. Du 12 mai. (Rec. des Lois, CVI p. 149 ss.)

Versuchsweise wird temporär der Automobilverkehr auf den bezeichneten Strassen unter gewissen Vorsichtsmassregeln erlaubt.

109. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant le contrôle à exercer sur la circulation des vélocipèdes. Du 19 janvier. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 5.)

Die Fahrräder müssen mit einem Kontrollschild versehen sein und jeder Radfahrer muss eine Ausweiskarte bei sich führen; beides ist gegen Entrichtung von einem Franken Finanzgebühr bei den Landjägerposten der hauptsächlichsten Ortschaften zu beziehen. Befreit davon sind durchreisende Ausländer und die Militärradfahrer

(die das eidgenössische Kontrollschild und das Radfahrerdienstbüchlein haben).

110. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant la circulation des Automobiles et véhicules à moteur sur la route du Simplon. Du 1^{er} mai. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 20.)

Provisorisch gestattet, ausser am Donnerstag, und nicht bei Nacht. Genaue Vorschriften über die von den Automobilfahrern innezuhaltenden Anforderungen betreffend Einschreibung am Ausgangsorte, Fahrgeschwindigkeit, Signale usw. Auf Zu widerhandlungen steht Busse von 20 bis 500 Franken, die der Regierungsstatthalter des Bezirks Brig vorbehältlich des Rekurses an das Justiz- und Polizeidepartement verhängt.

111. *Ausführungsverordnung* (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) zum Gesetze betreffend Unterstützung von Bodenverbesserungen, vom 26. April 1908. Vom 25. Februar. (Ergänzung zum Gesetzbuch, Nr. 7. Amtsbl. Nr. 11.)

Hier bemerkenswert die Ausführung von § 8 (s. vorjährige Uebersicht, diese Zeitschr., N. F. XXVIII S. 405 Nr. 125.): § 11. Liegenschaftsbesitzer, welche Gülen, die im Sinne Art. 8 des Gesetzes den älteren Hypotheken vorgehen, errichten lassen wollen, haben der Hypothekarkanzlei die vom Regierungsrat genehmigte Abrechnung über die Kosten der ausgeführten Bodenverbesserung vorzulegen. Die Hypothek darf nur für die durch die Subventionen des Bundes und des Kantons nicht gedeckte Summe errichtet werden. Das Recht, eine solche Hypothek errichten zu lassen, erlischt mit Ablauf von zwei Jahren seit der Genehmigung der Abrechnung über die Bodenverbesserung. § 12. Gülen, welche im Sinne von Art. 8 des Gesetzes und § 11 dieser Verordnung errichtet worden sind, verlieren ihr Pfandrecht an der Liegenschaft jedes Jahr um 10 % der ursprünglichen Schuldsumme. Für den Betrag der alljährlich zu amortisierenden 10 % der ursprünglichen Schuldsumme bleibt der Grundbesitzer, sofern der Betrag nicht bezahlt wird und nicht innert einem Monat nach Verfall der Quote Betreibung auf Grundpfandverwertung angehoben und ohne Unterbruch durchgeführt wird, nur mehr persönlich haften. In den Verschreibungen solcher Gülen ist diese Bestimmung wörtlich aufzunehmen.

112. *Legge* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) sulla conservazione dei monumenti storici ed artistici del Cantone. Del 14 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXV p. 45 ss.)

Das ist ein höchst einschneidendes Gesetz zu dem Zwecke, Kunstwerke und Altertümer dem Kanton zu erhalten. Der Art. 1 sagt, dass als monumenti im Sinn des Gesetzes erklärt werden

können tutte le opere aventi pregio d'antichità o d'arte, di qualunque genere, forma o materia siano, tutti gli oggetti e documenti storici ed archeologici a chiunque appartengano e dovunque si trovino entro i confini del Cantone. Die Folge der Einreihung unter die monumenti ist, dass solche Gegenstände nicht aus dem Kanton heraus veräussert oder verbracht werden dürfen, auch nicht zu Restaurationszwecken, ohne regelrechte Ermächtigung des Staatsrats. Nicht unter diese Kategorie fallen Gebäude und Kunstwerke lebender Künstler oder deren Alter nicht über 50 Jahre hinaufreicht; Kunst- oder Altertumsgegenstände in Privateigentum, inbegriffen alte Manuskripte, Inkunabeln, seltene Drucke und Stiche und Münzsammlungen fallen nur dann unter diese Kategorie, wenn ihr Verlust oder ihr Export wegen ihres unschätzbarer Wertes einen schweren Schaden für den Kunstbestand (patrimonio artistico) und die Geschichte des Kantons begründet. Der Staatsrat soll die in kantonalem Besitz befindlichen Altertümer in einem öffentlichen Kantonalarchiv sammeln und katalogisieren, und für entsprechende Aufbewahrung der Kommunal- und Patriziatsaltertümer sorgen. Der Staatsrat ernennt eine Kommission von 3—5 Mitgliedern, welche das Inventar der unter den Begriff „monumenti“ fallenden Gegenstände aufzustellen und vom Staatsrat zu genehmigen hat. Die öffentlichen Beamten, die Gemeindebehörden, auch Pfarrer, Schullehrer und dergl. sollen über Beobachtung des Gesetzes wachen und schon erfolgte oder drohende Zu widerhandlungen dem Staatsrat anzeigen. Bezüglich der im Eigentum von Privaten stehenden monumenti wird ein Dekret des Staatsrats erlassen werden, auf Grund dessen und in einer von den Parteien zu vereinbarenden Weise die Kommission dem Staatsrat deren Aufnahme in dies Inventar begutachtet. Von der Aufnahme ist dem Eigentümer sofort Kenntnis zu geben. — Der Staatsrat hat das Recht, an solchen Gegenständen die zu deren Erhaltung notwendigen Arbeiten vorzunehmen, wenn der Eigentümer sie nicht ausführen kann oder will. Jede Restauration von monumenti bedarf der Erlaubnis des Staatsrats, der auch Bauten verbieten kann, durch die das Monument in seiner Wirkung und seinem Prospekt geschädigt würde. — Wer ein solches als Monument erklärt Objekt verkaufen oder aus dem Kanton ausführen will, muss dem Staatsrat davon Mitteilung machen, der das Vorkaufsrecht ausüben kann. Geschieht letzteres nicht binnen drei Monaten, so ist der Eigentümer zum Verkauf ermächtigt. Ausnahmsweise kann aber der Staatsrat schlechthin, ohne zum Vorkauf genötigt zu sein, die Erlaubnis zur Ausfuhr verweigern bei Gegenständen, die eine kapitale Wichtigkeit für Kunst und Geschichte des Kantons haben, mag aber dann, wenn er es angemessen findet, den Eigentümer billig entschädigen.

Gegen den Entscheid des Staatsrats ist Rekurs an das Appellationsgericht binnen 14 Tagen zulässig. Innerhalb des Kantons ist der Verkauf für Privaten frei, nicht aber für die Gemeinden, Patriziate und Parochien betreffend ihre Monumente. — Die beweglichen Monumente des Staats sollen in öffentlichen Lokalen (Archiven, Museen, Bibliotheken) aufgestellt werden. Der Staatsrat kann von allen (öffentlichen und privaten) monumenti Reproduktionen und Abbildungen zum Zweck der Volksbildung herstellen lassen. — Veräußerungen zuwider diesem Gesetze sind nichtig, soweit es sich um Gegenstände von Gemeinden, Patriziaten und sonstigen Korporationen handelt, und die schuldigen Personen werden jede mit 50—500 Franken gebüsst. Privateigentümer, die dem Gesetze zuwiderhandeln, verfallen einer Busse von 500—3000 Franken und müssen eine dem Werte der veräusserten Sache gleichkommende Entschädigung zahlen. Bussen von 20—200 Franken werden verhängt für Unterlassung der im Gesetze geforderten Anzeige der beabsichtigten Veräußerung aus dem Kanton oder innerhalb desselben an den Staatsrat; kleinere Fehler werden mit 10—100 Franken gebüsst. Die Bussen fallen in den Spezialfonds für Kunstgegenstände. Die Uebertretungen werden nach dem Gesetz sulla procedura per contravvenzioni vom 16. Januar 1901 abgeurteilt.

113. Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *per l'esecuzione della legge, 14 gennaio 1909, sulla conservazione dei monumenti storici ed artistici del Cantone e del decreto legislativo, 10 maggio 1905, circa gli scavi per la ricerca di oggetti archeologici.* Del 29 settembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXV p. 363 ss.)

Das Gesetz über die Erhaltung der Geschichts- und Kunstdenkmäler ist so einschneidend, dass ein überaus detailliertes Reglement wie das vorliegende nicht verwundern kann. Es bestimmt zuerst die mit der Handhabung des Gesetzes betrauten Behörden (uffizi di vigilanza). Aufsichtsbehörde ist der Staatsrat (Erziehungsdepartement), unterstützt von einer technischen Kommission von 3—5 Mitgliedern, und Kommissarien der Regierung und der Gemeinden. Die technische Kommission ernennt der Staatsrat auf vier Jahre mit Wiederwahlbarkeit, sie ist die eigentliche bewegende Kraft für Ausfindigmachung der zur Ausführung des Gesetzes nötigen Massregeln und hält jährlich mindestens zwei Sitzungen. Sie stellt auch den Katalog der unter das Gesetz fallenden Denkmäler auf, den der Staatsrat zu genehmigen hat. Die Regierungskommissäre sodann überwachen in ihren Distrikten diese Denkmäler, machen dem Staatsrat Anzeige von jeder drohenden Gefahr einer Verletzung des Gesetzes und von neu entdeckten Altertümern und können vorsorgliche Massregeln zur Erhaltung

solcher treffen. Entsprechend sind die Kompetenzen der Gemeindekommissäre. Die Gemeinden sind für die Erhaltung der Denkmäler verantwortlich. Ausführlich handelt das Reglement sodann von der Erstellung des Katalogs der Altertümer, der aus drei Teilen besteht: Katalog der unbeweglichen Denkmäler, der beweglichen Kunstwerke, der historischen Dokumente (Manuskripte oder Drucke) in öffentlichem oder Privateigentum. Im Privateigentum befindliche, in den Katalog aufzunehmende sind Gegenstände der Kunst und des Altertums, inbegriffen alte Manuskripte, Inkunabeln, seltene Drucke und Stiche und Münzen, die von höchstem Werte sind und deren Verlust für den Kanton ein grosser Schaden wäre. Der Eigentümer kann aber auch Gegenstände von minderem Werte eintragen lassen und dadurch der Veräusserung durch die Erben entziehen. Die Aufsichtsbehörden haben dem Staatsrat jährlich und so oft es nötig erachtet wird, über den Bestand der Gegenstände zu berichten. Die technische Kommission kann Baubeschränkungen vorschlagen, über die der Staatsrat entscheidet, zum Schutze des freien Prospektes der Denkmäler, sie begutachtet die Restaurations- und Erhaltungsarbeiten an den Denkmälern in Staatseigentum, die Erhaltung der im Eigentum von Gemeinden und Privaten befindlichen liegt diesen ob; vermögen sie das nicht, so kann sie der Staat expropriieren. Für jede Arbeit, die der Privatmann an seinem Kunst- oder Altertumsgegenstand vornehmen will, muss er die staatsrätliche Genehmigung einholen; diese ist auch erforderlich für Nachgrabungen nach Altertümern. Der Finder und Entdecker von Altertümern muss dem Staatsrat oder der Gemeinde binnen 24 Stunden davon Anzeige machen. Gemeinden und Private, die solche Gegenstände aus dem Kanton ausführen wollen, müssen dazu die Bewilligung des Staatsrats einholen; will sie dieser nicht geben, so hat er Vorkaufsrecht; übt er dieses aber nicht aus, so ist der Eigentümer verkaufsberechtigt, gegen eine an den Staat zu zahlende Taxe von 25 % des Handelswertes der Sache.

Alle Entscheide des Staatsrats sind inappellabel, die der Gemeinden können an den Staatsrat gezogen werden. Streitigkeiten über die Entschädigung bei Expropriation, bei Verkauf und bei Wertung der Taxe gehören vor die Gerichte. Diese ernennen für jeden einzelnen Fall eine Schatzungskommission von drei Sachverständigen, die ihr motiviertes Gutachten dem Gerichte eingibt. Dieses teilt es den Parteien mit, und wenn dieselben es nicht annehmen, so entscheidet das Gericht im gewöhnlichen Prozesswege, mit Rekursrecht an das Appellationsgericht.

Veräusserungen mit Umgehung des Gesetzes sind null und nichtig, die Täter werden ausserdem, wenn es Gemeindevorstände

sind, jeder mit 50—500 Franken gebüsst, und wenn der veräusserte Gegenstand nicht mehr beigebracht werden kann, zur Zahlung einer dem Wert der Sache gleichkommenden Entschädigung verurteilt; und wenn es Private sind, ist die Busse 500—3000 Franken und Entschädigung für den Wert. Für manches noch Ordnungsbussen.

114. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Bern) *über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern*. Vom 19. Mai. Aufgenommen in der Volksabstimmung vom 27. Juni. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. IX S. 108 ff.)

Das schweizerische Zivilgesetzbuch schreibt in seinem Schluss-titel (Einführungsbestimmungen) für die Einrichtung der Grundbücher vor: „Die nach bisherigem Rechte in öffentlichen Büchern eingetragenen dinglichen Rechte werden, soweit sie nach neuem Rechte begründet werden können, von Amtes wegen in das Grundbuch eingetragen.“ Das erregte bei den Bernern Bedenken; man wandte ein, dass eine Masse Grundpfandrechte und Servituten immer noch eingetragen seien, obschon sie schon längst jede materielle Bedeutung verloren hätten und erloschen seien; ihre Eintragung in das neue Grundbuch würde daher dem wirklichen Rechtszustande nicht entsprechen. Zudem werde den Grundbuchbeamten dadurch eine zu verantwortungsvolle Aufgabe gestellt, indem die Grundbücher hinsichtlich eines jeden Grundstücks bis zum Jahre 1804 zurück nachgeschlagen werden müssten, um über den Bestand der mit denselben in Verbindung stehenden Rechte und Beschwerden die erforderliche Gewissheit zu verschaffen. Daher beschloss man, vor Inkrafttreten des ZGB, solange der Kanton noch in dieser Sache legiferieren könne, die Bereinigung der Grundbücher in zweckmässigerer Weise vorzunehmen. Daraus erwuchs dieses Gesetz, dessen Zweck einzig darin besteht, die schon im jetzigen Grundprotokoll eingetragenen Rechte so weit festzustellen, dass sie von Amtswegen in das künftige schweizerische Grundbuch eingetragen werden können und nicht mehr vom Berechtigten zur Eintragung besonders angemeldet werden müssen. Es werden zu diesem Behufe nunmehr in den Gemeinden die sämtlichen in ihrem Gebiete gelegenen Grundstücke einzeln auf Grundstückblätter aufgetragen und der Amtsschreiberei eingereicht; hier haben alle Personen, denen eine Dienstbarkeit, eine Grundlast, ein Bau-, Quellen- nsw. -Recht oder ein Bergwerk zusteht, dieses Recht einzugeben, ebenso die Pfandgläubiger ihre Grundpfandrechte (mit Ausnahme der mit dem schweizerischen Zivilgesetzbuche erlöschenden gesetzlichen und gerichtlichen Grundpfandrechte). Diese Anmeldungen werden auf die Grundstückblätter eingetragen und letztere während drei Monaten in den Gemeinden öffentlich auf-

gelegt. Einsprachen werden von Sachverständigen, die der Regierungsrat ernennt, geprüft und entschieden; will sich der Einsprecher nicht dabei beruhigen, so hat er Einspruchsklage zu erheben, die der Gerichtspräsident erstinstanzlich und in appellabeln Fällen der Appellationshof zweitinstanzlich erledigt. Nach Durchführung dieses Verfahrens legt der Amtsschreiber die definitiven Grundbuchblätter an, die das bereinigte kantonale Grundbuch bilden.

Auf vielfachen Widerspruch ist Art. 2 des Gesetzes gestossen, der sagt, dass diejenigen Grundeigentümer, die sich zur Zeit des Beginnes dieser Bereinigung ihr Grundeigentum noch nicht nach gesetzlicher Vorschrift haben zufertigen lassen, gehalten seien, dies innerhalb einer Frist von fünf Monaten zu tun, widrigenfalls es die zuständige Fertigungsbehörde auf Kosten des Säumigen von Amtswegen zu veranlassen habe. Davon werden nun namentlich die Witwen betroffen, die bisher keine Pflicht und keinen Grund hatten, sich nach des Mannes Tode die von ihm hinterlassene Liegenschaft zufertigen zu lassen, denn sie sind wohl nach Gesetz Erben des ganzen Nachlasses, allein die Erbschaft ist den Kindern verfangen, und so wartete man mit der Zufertigung, bis sie an den definitiven Erwerber direkt erfolgen konnte. Jetzt erzwingt das Gesetz für diese Zwischenzeit die Zufertigung an die Witwe. Um dies annehmbarer zu machen, hatte der Grosse Rat in erster Lesung beschlossen, bei dieser zwangsweisen Zufertigung nur die Hälfte der ordentlichen Handänderungsgebühr zu beziehen. Die Regierung widersetzte sich dem und es wurde in zweiter Lesung wieder gestrichen. Der Staat soll durch diese Massregel ca. 150,000 Franken an Handänderungssteuern profitieren. Vergl. Fellmann, Einige Bemerkungen zum Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern, in der Zeitschr. des Bern. J.-V., XLV S. 297 ff. und Blumenstein, E., das Gesetz über die Bereinigung usw. in derselben Zeitschr. XLV S. 353 ff.

Auf dieses Gesetz beziehen sich folgende Verordnungen:

115. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *betreffend die Anlegung der Grundstückblätter in den Gemeinden, sowie die Zufertigung der Liegenschaften.* Vom 20. Juli. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. IX S. 125 ff.)

116. Verordnung (desselben) *betreffend die Anlegung der Grundbuchblätter.* Vom 3. August. (Das. S. 180 ff.)

117. Verordnung (desselben) *betreffend die Ergänzung der Verordnung des Regierungsrates vom 3. August 1909 über die Anlegung der Grundbuchblätter.* Vom 7. September. (Das. S. 195.)

Die erste enthält Weisungen über die Anfertigung der Grundstückblätter auf Grundlage der Vermessungswerke und der Fertigungs-

protokolle, über die Fristen für Anfertigung derselben, Zufertigenlassen des Eigentums (Ges. Art. 2), Vorgehen von Amts wegen bei Säumnis der Beteiligten. — Die zweite stellt Vorschriften für die Grundbuchbereinigungsarbeiten auf: der Justizdirektion wird als ausführendes Organ ein eigenes Grundbuchamt beigegeben (bestehend aus einem Vorsteher und den nötigen Angestellten), das die Arbeiten zu überwachen hat. Die Haupttätigkeit fällt den Amtsschreibern zu, die aus den Grundstückblättern und den angemeldeten Rechten durch Eintragung der Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte in dieselben die provisorischen Grundbuchblätter herstellen. Diese werden dann in den Gemeinden aufgelegt und während drei Monaten können Einwendungen dagegen, nachträgliche Eingaben und dergl. gemacht werden. Alles das wird dann einem vom Regierungsrat ernannten Sachverständigen übermittelt, der nach mündlicher Verhandlung der Parteien entscheidet, ob das betreffende Grundstück oder das streitige Recht im definitiven Grundbuchblatt einzutragen bzw. zu löschen sei oder nicht, über den materiellen Bestand des Rechts aber unter keinen Umständen zu entscheiden hat. Auf Grund dieser Protokolle des Sachverständigen stellt der Amtsschreiber die definitiven Grundbuchblätter her. Die Beteiligten, die mit dem Entscheide des Sachverständigen nicht einverstanden sind, haben binnen zwei Monaten beim Richter Einspruchsklage zu erheben. Hieron macht der Gerichtsschreiber sofort Anzeige an den Amtsschreiber, der die Einsprache im definitiven Grundbuchblatt anmerkt und später die im Urteil enthaltene Verfügung im Grundbuche vollzieht.

Die dritte Verordnung enthält bloss eine kleine Ergänzung für den Jura.

118. Entscheid (des Reg.-Rats des Kantons Uri) *über Anwendung von Art. 4 Ges. betr. das überzeugende Kapital.* Vom 31. Dezember. (Amtsbl. 1910 Nr. 2.)

Bei Eintragungen von zugestandenen Nutzniessungsrechten kann von der Anwendung des Art. 4 des Gesetzes betreffend das überzeugende Kapital Umgang genommen werden. (Gemeint zu sein scheint, dass wenn bloss auf einen Teil eines Grundstücks ein Nutzniessungsrecht eingetragen wird, das überzeugende Kapital davon unberührt bleibt.)

119. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant l'article 24 de la loi sur le drainage du 22 juin 1907.* Du 30 octobre. (Rec. des Lois, XCV. Feuille d'avis Nr. 257.)

Auf den drainierten Liegenschaften wird ein im Grundbuch einzutragendes Privileg mit Vorrang vor den Hypothekargläubigern gewährt.

Am 19. Juni 1908 war vom Grossen Rate des Kantons Tessin ein Forstgesetz (diese Zeitschr., N. F. XXVIII S. 411) erlassen worden und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist vom Bundesrat genehmigt in Kraft getreten. Nun erhob sich aber ein Widerstand dagegen von Seiten der patriziati (Burbergemeinden), die behaupteten, dass das Gesetz ihre Eigentumsrechte verletze. Sie gelangten mit einem staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, wegen Verletzung der Verfassung und ihrer Garantie der Patriziate, und setzten eine Initiative für Aufhebung des Gesetzes in Gang. In jenem Rekurse stellten sie den Satz auf, dass durch die im Gesetz den Patriziaten auferlegten Beschränkungen und Verbote von Ausnutzung ihrer Wälder die Existenz der Patriziate selbst, die doch in der Verfassung garantiert sei, gefährdet und zerstört werde. Das Bundesgericht hat den Rekurs am 24. Februar 1909 als unbegründet abgewiesen (das Urteil ist abgedruckt im Repert. di giurispr. patria, XLII p. 651 ss.). Dagegen hatte die Initiative den besten Erfolg, sie wurde in der Volksabstimmung vom 7. November 1909 mit gewaltiger Mehrheit (ca. 11,000 gegen ca. 1100 Stimmen) gutgeheissen und somit das Gesetz wieder aufgehoben. Zu diesem Resultat hat hauptsächlich der Umstand geführt, dass der Redaktor des Gesetzes (Staatsrat Donini) erklärt hatte, der Staatsrat studiere in der Ueberzeugung von der Verbesserungsfähigkeit einiger Artikel eine Revision des Gesetzes, worauf die Freunde des Gesetzes sich zurückzogen und sich an der Abstimmung nicht beteiligten.

120. Kantonale Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) zum *Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz*. Vom 10. August. Vom Bundesrate genehmigt den 24. August. (G. S., N. F. X S. 53 ff.)

In der St. Galler Volksabstimmung vom 28. März 1909 war ein vom Grossen Rate angenommenes Jagdgesetz mit der gewaltigen Mehrheit von 35,836 gegen 13,583 Stimmen verworfen worden, weil es das Reviersystem, wenn auch nur fakultativ für die Gemeinden, einzuführen unternommen hatte. Es hat auch hier wieder die Abneigung gegen die „Herrenjagd“ und gegen Beschränkung der Jagdfreiheit das Gesetz zu Fall gebracht. Infolge dieser Verwerfung hat nun der Regierungsrat durch eine einfache Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze einige Uebelstände des geltenden Jagdrechtes und Patentsystems so gut als möglich beseitigt.

Patente zur Ausübung der Jagd im ganzen Kantonsgebiete werden beim Bezirksamman gelöst. Ausgeschlossen sind Minderjährige und Bevormundete, im Aktivbürgerrechte Eingestellte

während der Dauer der Einstellung, Konkursiten und fruchtlos Betriebene während drei Jahren, Armenunterstützungsgenössige, mit Steuern im Rückstande Befindliche, wegen gemeiner Verbrechen Bestrafte drei Jahre lang, wegen Jagdfrevels im Rückfall Gebüsste während drei bis sechs Jahren, Jäger, die durch unvorsichtigen Jagdbetrieb Menschenleben gefährdet oder grösseren Schaden gestiftet haben, während sechs Jahren, Personen, welche einen schlechten Leumund besitzen. Patentaxe: für die allgemeine Jagd 50 Franken, für die Flugjagd im September und für die Hochwildjagd im September je 25 Franken. Für ausser dem Kanton Wohnende 50 % Zuschlag. Der Regierungsrat setzt jährlich die Jagdzeit innerhalb der vom Bundesgesetze gezogenen Grenzen fest. An Sonn- und allgemeinen Festtagen ist das Jagen gänzlich untersagt. Das Mitnehmen von Treibern und Jagdgehilfen und die Verwendung grosser Laufhunde wird verboten. Die Jagd auf Hirschwild ist unstatthaft. Die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere ist auf die Zeit vom 7. bis 30. September beschränkt. Sonst noch Detail, auch über Bannbezirke, z. B. Fallenlassen des Wildasyls Churfürsten, wogegen der neue Freiberg Graue Hörner durch Aufstellung eines dritten Wildhüters in Vättis intensiver überwacht werden soll. Grundeigentümer dürfen innerhalb ihrer umschlossenen Liegenschaften Raubwild und nichtgeschützte Vögel erlegen, unter Anzeige an die Ortspolizeibehörde. Prämien: für Erlegung von einem Fischotter Fr. 30, Habicht und Fischreiher je Fr. 5, Sperber Fr. 3, Haubensteissfuss Fr. 2, Elster Fr. 1, Rabenkrähe, Eichelhäher, Tannenhäher, grossen Würger, Eisvogel je 50 Cts. Bussen gemäss Bundesgesetz. Ist der Angeklagte geständig, so fällt der Bezirksamman die entsprechende Busse aus, mit Rekursrecht an die Gerichtskommission; in den andern Fällen Einleitung an die Gerichtskommission oder, wenn die angedrohte Busse deren Kompetenz übersteigt, an das Bezirksgericht.

121. Beschluss (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) betreffend *Abänderung der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 6. Juli 1905.*
Vom 2. Dezember. (Amtsbl. Nr. 51.)

Taxen der Jagdpatente für die Hochwildjagd Fr. 25, für die allgemeine Jagd ohne Hund Fr. 15, mit einem Hund Fr. 30, mit zwei oder mehr Hunden Fr. 40. Für auswärts Wohnende Zuschlag von Fr. 50. Sonst noch Einzelnes.

122. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant l'ouverture de la chasse au renard. Du 30 décembre. (Bull. off. des Lois, LXXVIII. Feuille off. Nr. 2.)

Patentierung einer beschränkten Zahl vertrauenswürdiger und vereidigter Jäger für die Fuchsjagd vom 10. Januar bis zum 15. Februar.

123. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa l'obbligo degli affissi proibenti la caccia in zone protette.* Del 28 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXV p. 299 s.)

Die Gemeinden, die das Jagen auf ihrem Territorium verbieten (wozu sie laut kantonalem Jagdgesetz berechtigt sind), müssen Affichen, die das Verbot enthalten und die Zone desselben angeben, in genügender Zahl an den Wegen anbringen, damit die Jäger sich vor Busse bewahren können.

124. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa divieto di caccia nel Patriziato di Indemini.* Del 28 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXV p. 298 ss.)

Auf Gesuch des Patriziats Jagdverbot bis Ende 1919 zum Schutze neuer Anpflanzungen.

125. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant les districts francs et les réserves fermées à la chasse.* Du 10 août. (Rec. des Lois, CVI p. 206 s.)

Festsetzung der Jagdbannbezirke vom 1. September 1909 an auf unbestimmte Zeit (jusqu'à nouvel avis).

126. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *modifiant la loi sur la chasse.* Du 19 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 302 ss.)

Jeder Jäger soll mit seinem Erlaubnisschein das eidgenössische Jagdgesetz nebst Vollziehungsverordnungen und Beschreibung und Plan der Bannbezirke erhalten. Der Regierungsrat kann durch Spezialverordnungen auf bestimmte Zeit gewisse Gebiete oder gewisse Wildarten unter Bann legen. Die Jagd bei Nachtzeit ist verboten; Bestimmung der Tagesstunden, während deren die Jagd erlaubt ist, von September bis November. Aufzählung der verbotenen Waffen und Fanggeräte. Die Jagdaufseher, Förster usf. dürfen Laufhunde, die sie in einem Bannbezirk während geschlossener Jagd jagen sehen, töten, wenn sie sich ihrer anders nicht bemächtigen können.

127. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *créant de nouveaux refuges de gibier.* Du 13 août. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 322 s.)

128. *Arrêté* (du même) *interdisant et limitant la chasse de certaines espèces de gibier.* Du 13 août. (Ibid. p. 344 s.)

Beschränkung der Jagdzeit für Fasanen und Murmeltiere (Verbot des Jagens im ganzen Jahr 1909), für Rehe (auf zehn Tage, vom 20. bis 29. September 1909), für Rebhühner (vom 16. Oktober 1909 an). Bussen von Fr. 40 bis 200.

129. *Konkordat* (der Kantone Luzern, Schwyz und Zug) *betreffend die Fischerei im Zugersee.* Feststellung durch die-

Konkordatskommission am 3. Oktober 1908. Genehmigt vom Grossen Rat des Kantons Luzern den 3. Juni 1909, vom Kantonsrat von Schwyz den 20. Januar 1909, vom Kantonsrat von Zug den 7. September 1905 (?), vom Bundesrate den 24. September 1909. (Amtsbl. von Luzern 1909 Nr. 25, von Schwyz, 1909 Nr. 5, Zuger G. S., IX Nr. 57 S. 365 ff.)

Jeder Kanton erteilt die Patente zum Fischfang für sein Seengebiet, soweit nicht Privatgerechtigkeiten entgegenstehen. Dagegen werden die Schonzeiten für Forellen (1. Oktober bis 31. Dezember), Rötel (20. September bis 1. Januar), Balchen und Bläulig (15. Oktober bis 25. Januar), Albeli (20. November bis 20. Januar) einheitlich festgesetzt, sowie das Verbot des Gebrauchs von Netzen und Garnen vom 15. April bis Ende Mai und die zulässigen Fanggeräte. Die Ueberwachung der Vorschriften des Konkordats ist einer Aufsichtskommission übertragen, in die jeder Kanton ein Mitglied wählt, und die zur direkten Besorgung der Fischereiaufsicht einen Fischereiaufseher ernennt (Amtsdauer 4 Jahre). Auf Uebertritten der Konkordatsbestimmungen werden, soweit nicht das Bundesgesetz betreffend die Fischerei schon die Strafen bestimmt, Bussen von 5 bis 500 Franken gesetzt. Die Klage ist am Wohnort des Fehlaren bei der kompetenten Polizeibehörde zu erheben, die Kantone verpflichten sich gegenseitig zur Ahndung der im Konkordatsgebiete erfolgten Fischereivergehen und zum Vollzuge der ausgefallenen Strafen. Das Konkordat, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann jederzeit mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahre jeweilen auf 1. Oktober gekündigt werden.

130. Konkordat betreffend Verlängerung der Uebereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, St. Gallen, Schwyz und Glarus betr. die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Wallensee. (Amtsbl. d. Kantons Schwyz, Nr. 41, S. 712.)

Dieses am 2. August 1890 abgeschlossene, 1897 und 1903 je auf 6 Jahre erneuerte Uebereinkommen wird durch Beschluss des Regierungsrats in Anwendung des Kantonsratsbeschlusses vom 22. November 1900 auf weitere sechs Jahre, d. h. bis 31. Dezember 1915 erneuert.

131. Beschluss (des Landrats des Kantons Glarus) *betreffend Bezeichnung von Schonstrecken und betreffend Oeffnung des Kleinlinthli und des Dorfbaches in Näfels für den Fischfang.* Vom 17. Februar, genehmigt vom eidgen. Departement des Innern den 9. Februar. (Amtsbl. Nr. 8.)

132. Proibizione (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *di pesca fino a tutto aprile 1919 da Ronco-Bedretto fino allo sbocco del Ticinetto a Chironico.* Del 15 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXV p. 203 s.)

133. *Divieto (dello stesso) di pesca nel torrente Boggera in Cresciano.* Del 15 settembre. (Ibid. p. 329.)

Bis 15. Januar 1913 gültig.

134. *Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) circa divieto di pesca.* Dél 13 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXV p. 359.)

Im Flusse des Boscotals ist das Fischen bis zum 15. Januar 1915 verboten.

135. *Décret (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) modifiant les articles 8 et 22 de la loi sur la pêche dans les cours d'eau, du 14 mai 1906.* Du 18 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 318 ss.)

Betrifft Festsetzung der Tagesstunden, während deren gefischt werden darf, in den verschiedenen Jahreszeiten. Der Krebsfang ist gestattet gegen Jahresgebühr von Fr. 5, für Ausländer von Fr. 10; die Erlaubnis wird nur an Personen erteilt, die eine Fischfangserlaubnis erhalten können; Verbot des Krebsfanges vom 1. Oktober bis zum 30. Juni, vorbehaltene Verlängerung der Bannzeit durch den Staatsrat, wo es notwendig erscheint.

3. Obligationenrecht.

136. *Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung des Börsenreglements.* Vom 23. Oktober. (G. S., XXVII S. 171 f.)

Die Börsenstunden betreffend.

137. *Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend das Salzmonopol.* Vom 11. Dezember. G. S., XXVII S. 180 ff.)

Regelt einlässlich den Salzverkauf.

138. *Beschluss (der Landsgemeinde des Kantons Uri) betreffend Aufhebung alt Landbuchartikels 177 (Abzahlung des fünften Teils der Kaufsumme).* Vom 2. Mai. (Landbuch, VI S. 427 f.)

Der Art. 177 a. Ldb., eine Landsgemeindeerkenntnis von 1803, schreibt vor, dass bei Käufen von Liegenschaften der fünfte Pfennig oder Teil der Kaufsumme binnen eines halben Jahres vom Kaufe an abbezahlt werden müsse, sei es an den Verkäufer, wenn dieser „so viel lediges“ auf der Liegenschaft hat, sei es an einen Kapitalisten, dem die Liegenschaft hypothekiert ist. Dieser Artikel ist nun aufgehoben worden; der Landrat hat dies damit empfohlen, dass über die Rechtsgültigkeit des Artikels starke Zweifel herrschten und schon wiederholt Rechtsstreitigkeiten entstanden, dass die Vorschrift verschiedene Uebelstände hatte und vielfach selbst von Be-

hörden nicht mehr angewendet wurde, und dass sie veraltet und mit Rücksicht auf den Landsgemeindebeschluss vom 6. Mai 1883 betreffend die unverschnittene Aushändigung abgelöster Schuldtitle zweck- und bedeutungslos ist.

139. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung der Verordnung über die Märkte in Basel vom 19. September 1891. Vom 4. März. (G. S., XXVII S. 42 f.)

140. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung der Mess- und Fronfastenmarktordnung für die Stadt Basel, vom 26. November 1904. Vom 30. Oktober. (G. S., XXVII S. 173 ff.)

Gebühren betreffend.

141. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) über die Viehmärkte. Vom 20. Juli. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. IX S. 122 ff.)

Hauptzweck Ermöglichung einer sorgfältigen sanitätspolizeilichen Ueberwachung, daher Abhaltung von Viehmärkten nur an den in der regierungsrälichen Bewilligung festgesetzten Tagen und Stunden und unter polizeilicher und tierärztlicher Kontrolle.

142. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) zum Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905. Vom 12. August. Vom Bundesrate genehmigt den 21. August. (Off. G. S., XXVIII S. 367 ff.)

Organe unter Oberaufsicht des Regierungsrates: Direktion des Gesundheitswesens mit dem Sanitätsrate, dem Kantonschemiker (kantonales chemisches Laboratorium) und den Lebensmittelinspektoren; Statthalterämter; örtliche Gesundheitsbehörden mit den Orts-experten und den Fleischschauern. Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der auf Grund des Bundesgesetzes zu verfolgenden Handlungen geschieht nach den kantonalen Gesetzesvorschriften.

143. *Regulativ* (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend die kantonalen Lebensmittelinspektoren. Vom 12. August. Vom Bundesrate genehmigt den 21. August. (Off. G. S., XXVIII S. 371 ff.)

144. *Kantonale Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren. Vom 26. August. Vom Bundesrate genehmigt den 24. September. (Off. G. S., XXVIII S. 374 ff.)

145. *Regulativ* (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend die Orts-experten für die Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 19. Juni. (Off. G. S., XXVIII S. 361.)

Die Ortsexperten bezeichnet die Ortsgesundheitsbehörde (Gemeinderat oder Gesundheitskommission). In obligatorischen Instruktionenkursen werden sie durch den Kantonschemiker periodisch mit den Obliegenheiten ihres Amtes vertraut gemacht, das in der Vornahme von Inspektionen, der Erhebung von Proben zur chemischen Untersuchung und eventuell in der Vorprüfung von Lebensmitteln und der lokalen Milchkontrolle besteht.

146. Kantonale Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) zum *Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.* Vom 20. Juli. Vom Bundesrate genehmigt am 2. August. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. IX S. 131 ff.)

147. Regulativ (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *betreffend die kantonalen Lebensmittelinspektoren.* Vom 6. Juli. (Das. S. 118 ff.)

148. Gebührentarif (desselben) für *chemisch- und physikalisch-analytische Untersuchungen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen im kantonalen Laboratorium in Bern.* Vom 27. Juli. Vom Bundesrate genehmigt am 21. September. (Das. S. 148 ff.)

Aufsichtsbehörden unter Leitung des Regierungsrates die Direktion der Landwirtschaft für das Schlachten, die Fleischschau und den Fleischverkehr, die Direktion des Innern für den Verkehr mit den andern Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Die Beamten sind der Kantonstierarzt und der Kantonschemiker für den ganzen Kanton, die Regierungsstatthalter und die Kreistierärzte in den Amtsbezirken, die Ortspolizeibehörden und die Fleischschauer in den Gemeinden. Ueber deren Kompetenzen noch Einzelheiten. Auch sonst noch kleines Detail über Ausübung der Lebensmittelkontrolle u. a., besonders die Fleischschau und den Fleischverkehr; die in diesem vorkommenden Gesetzesübertretungen von geringerer Bedeutung (Art. 37, 38 und 41 des Bundesgesetzes) bestraft die Ortspolizeibehörde mit Geldbusse bis auf höchstens 20 Franken; wenn aber der Gebüsste innerhalb drei Tagen Einsprache dagegen erhebt, so fällt die Verfügung dahin und findet das ordentliche Strafverfahren statt.

149. Kantonale Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) zum *Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.* Vom 30. Juni. Vom Bundesrate genehmigt den 23. November. (S. d. Verordn. des R.-R. Heft VIII, Kantonsblatt Nr. 50.)

Aufsichtsorgane, unter Leitung des Regierungsrats, der Sanitätsrat, der Kantonschemiker, der Lebensmittelinspektor, die Orts-

gesundheitskommissionen bzw. Ortsexperten, die Fleischschauer. Den Kantonschemiker und den Lebensmittelinspektor wählt der Regierungsrat. Die Verordnung verbreitet sich sehr ausführlich über die Kompetenzen und Pflichten dieser Beamten, was hier nicht im Detail wiedergegeben werden kann. Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht bundesgesetzliche Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, nach Massgabe des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

150. Kantonale Vollziehungsverordnung (des Landrats des Kantons Uri) zum *Bundesgesetze über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen*. Vom 8. November. Vom Bundesrat genehmigt unter Streichung von Art. 34 Abs. 2, weil im Widerspruch mit Art. 23 Abs. 2 der eidg. Verordnung betreffend das Schlachten stehend, am 15. November. (Landbuch noch nicht erschienen, auch im Amtsblatt nicht publiziert.)

151. Gebührentarif (des Reg.-Rats des Kantons Uri) für die *Fleischschauer*. Vom 14. August. (Landb. VI. Amtsbl. Nr. 34.)

152. Kantonale Vollziehungsverordnung (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) zur *Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen*. Vom 30. September. Vom Bundesrate genehmigt den 9. November. (G. S., N. F. VI S. 164 ff.)

153. Gebührentarif (des Reg.-Rats des Kantons Schwyz) der *Lebensmitteluntersuchungs-Anstalt der Urkantone*. Vom 31. Oktober. (Das. S. 175 ff.)

Die kantonale Aufsicht steht unter der Leitung des Regierungsrates dem Polizeidepartement (Abteilung Sanitätswesen) zu und wird vollzogen durch den Kantonschemiker, den Lebensmittelinspektor, die Bezirksamter, die Bezirksärzte und Bezirkstierärzte, die Gesundheitskommissionen mit den Ortsexperten und die Fleischschauer. Die Verordnung enthält nähere Bestimmungen über die Organisation dieser Beamtungen. Die Gesundheitskommissionen werden von den Gemeinderäten gewählt. Für den durch ungerechtfertigte Beschlagnahme von Waren entstehenden Schaden haftet unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Fehlbaren der Kanton bei Fehlbarkeit kantonaler Organe, die Gemeinde bei solcher von Gemeindeorganen. Uebertretungen von geringerer Bedeutung (Art. 53 des B.-Ges.) werden vom Bezirksamte gemäss Verordnung über Verhängung von Geldbussen u. a., die übrigen nach Strafprozessordnung verfolgt und bestraft. Dann noch eine grössere Anzahl Einzelbestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln, das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren.

154. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Schwyz) betreffend *Untersuch von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen*. Vom 23. Oktober. (Amtsbl. Nr. 44.)

Vorschrift betreffs des in § 7 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetze vorgesehenen Verlangens einer Oberexpertise.

155. Vollziehungsverordnung (des Kantonsrats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) zur eidgenössischen *Lebensmittelgesetzgebung*. Vom 26. Mai. Vom Bundesrate genehmigt am 25. Juni. (Landbuch, IV S. 338 ff.)

Der Regierungsrat ist kantonale Aufsichtsbehörde (Polizeidepartement), er wählt gemeinsam mit einem oder mehreren benachbarten Kantonen einen Kantschemiker, die nötige Zahl Lebensmittelinspektoren, eine Gesundheitskommission (für die sieben Gemeinden des Kantons gemeinsam), für jede Gemeinde die notwendigen Fleischschauer. Die Verordnung befasst sich fast ausschliesslich mit der Organisation dieser Beamtungen und deren Aufgaben. — Alle Klagen wegen Uebertretungen der Lebensmittelgesetzgebung sind an die Polizeidirektion zu richten und werden durch die ordentlichen Strafbehörden und nach allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht und unter Anwendung der im Bundesgesetze betreffend Verkehr mit Lebensmitteln vorgesehenen Strafen abgewandelt.

156. Vollziehungsverordnung (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) zum *Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 und den in Ausführung dieses Gesetzes vom Bundesrate erlassenen Verordnungen, Reglementen und Instruktionen*. Vom 17. Juni. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt den 2. August. (Amtsbl. Nr. 33.)

Bestimmt die mit der Beaufsichtigung des Lebensmittelverkehrs betrauten kantonalen Behörden und Beamtungen: unter Leitung des Regierungsrats die Untersuchungsanstalt (für chemische und dergl. Untersuchungen ist Anschluss an die betreffende Anstalt eines benachbarten Kantons zu suchen), Lebensmittelinspektor (vom Landrat gewählt), Ortsgesundheitskommissionen (von den Gemeinderäten gewählt), Fleischschau (in jeder Gemeinde ständig). Umschreibung ihrer Obliegenheiten nach Massgabe des Bundesgesetzes. Klagen und amtliche Anzeigen gehen an den Regierungsrat, der die Strafuntersuchung anordnet und in unwichtigen Fällen, soweit das Gesetz es gestattet, die Fehlbaren mit Geldbusse belegt, unter Vorbehalt des Appellationsrechtes an den zuständigen Richter; alle übrigen Fälle überweist der Regierungsrat zur Beurteilung an den Straf-

richter. Die ausgefällten Geldstrafen fallen zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Kasse der Gemeinde, in der die Uebertretung stattgefunden hat. — Angeschlossen an die Verordnung sind

157. *Vollziehungsbestimmungen zu den in Ausführung des Lebensmittelgesetzes vom Bundesrate erlassenen Verordnungen (soweit kantonale Bestimmungen nach Art. 264 überhaupt zulässig sind).* (Das.)

Verbot des gewerbmässigen Hausierens mit Butter, des Hau- sierens mit Schwämmen, der Herstellung von gallisiertem Wein; Angabe der im Bundesgesetz kurzweg aufgeführten „kompetenten Behörden“.

158. *Verordnung* (des Gemeinderats der Gemeinde Stans) betreffend den *Freibankbetrieb in der Gemeinde Stans*. Vom Regierungsrat des Kantons Unterwalden nid dem Wald als Zusatzverordnung zur Schlachthausverordnung genehmigt den 13. September. (Amtsbl. Nr. 48.)

Der Verkauf des bedingt bankwürdigen Fleisches erfolgt in einem besondern Lokal der Freibank durch den Schlachthausabwart unter Aufsicht des Fleischschauers, der aus dem Fleisch alle krankhaften Partien zu entfernen hat usw.

159. *Vorschriften* (des Gemeinderats der Gemeinde Stans) betreffend *Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren in die Gemeinde Stans*. Vom 22. Dezember. (Amtsbl. Nr. 53.)

160. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) concernant l'exécution de la loi et des ordonnances fédérales sur le commerce des denrées alimentaires. Du 11 décembre. Approuvé par le Conseil fédéral le 31 décembre. (Bull. off. des Lois, LXXVIII. Feuille off. 1910 Nr. 3.)

Aufsichtsbehörden: Polizeidirektion, Sanitätsdepartement, Gesundheitskommission, Kantonschemiker, Lebensmittelinspektor, örtliche Gesundheitskommissionen, Ortsexperten, Fleischschauer. Diesen werden ihre Aufgaben näher umschrieben.

161. *Kantonale Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) betreffend den *Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen*. Vom 24. November. Vom Bundes- rate genehmigt den 4. Januar 1910. (Amtsbl. Nr. 3.)

Unter Oberaufsicht des Regierungsrats üben die von den Einwohnergemeinden bestellten Ortsgesundheitskommissionen die Kontrolle der Lebensmittel aus. Diese Kommissionen bestehen aus 3—7 Mitgliedern, von denen wenigstens eines Mitglied des Gemeinderats sein muss, mit vierjähriger Amtsdauer. Für jede Gemeinde mit über 500 Einwohnern ernennt die betreffende Kommission einen Ortsexperten. Für die chemischen, physikalischen und bakte-

riologischen Untersuchungen wird ein kantonales Laboratorium errichtet, mit einem Kantonschemiker als Vorstand, der zugleich, wie auch sein Adjunkt, als Lebensmittelinspektor für den ganzen Kanton funktioniert. Ueber die Durchführung der Kontrolle folgt noch eine Reihe von Einzelbestimmungen. Die Anwendung der Strafbestimmungen der Art. 36—53 des Bundesgesetzes ist in allen Fällen Sache der ordentlichen zuständigen Strafgerichte.

162. Kantonale Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren. Vom 27. November. Vom Bundesrat genehmigt den 4. Januar. (Amtsbl. Nr. 3.)

163. Gebührentarif (desselben) des kantonalen Laboratoriums für die Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 24. November. Vom eidg. Departement des Innern genehmigt den 17. Dezember. (Amtsbl. Nr. 3.)

164. Kantonale Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend die Fleischaufsicht, das Schlachten und den Fleischverkehr. Vom 21. Juli. (G. S., XXVII S. 134 ff.)

Kantonale und örtliche Aufsichtsbehörde für Handhabung des B.-Ges. über den Verkehr mit Lebensmitteln ist das Sanitätsdepartement, die obligatorische Fleischschau liegt bei der Schlachthausverwaltung und ihren Organen (in den Landgemeinden der Fleischschauer). Alles Vieh muss im städtischen Schlachthause geschlachtet werden und das Fleisch unterliegt dann der obligatorischen Fleischschau.

165. Grossratsbeschluss (des Kantons Basel-Stadt) betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905. Vom 17. Juni. (G. S., XXVII S. 48 f.)

Für die in Art. 44 des B.-Ges. vorgesehene Konfiskation ist zuständig die urteilende Gerichtsstelle, im Falle der Einstellung des Verfahrens die einstellende oder dahinstellende Behörde. Die in Art. 45 vorgesehene Verwertung oder Vernichtung erfolgt durch das Sanitätsdepartement. Diesem letzteren sind alle auf Grund des B.-Ges. im Kanton ergangenen Urteile, Einstellungs- und Dahinstellungsbeschlüsse von Amtswegen zuzustellen. Aufgehoben werden mit Inkrafttreten des B.-Ges. das Gesetz vom 8. Januar 1883 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw., der Grossratsbeschluss betreffend Zusatz zum Polizeistrafgesetz vom 31. Oktober 1895, die Verordnung betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc. vom 19. Mai 1894 und deren Abänderung vom 7. April 1897. Das Strafgesetz erhält in § 169 a den Zusatz, der auf die im Bundesgesetz normierten Strafen verweist, und das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte erhält in § 29 eine

Ziffer 5, die ferner dem Strafgericht zur Beurteilung zuweist Uebertretungen des Bundesgesetzes, die sonst der Beurteilung des Polizeigerichts unterstellt sind, falls gleichzeitig und im Zusammenhang damit die Ueberweisung eines andern Angeklagten wegen Zu widerhandlung gegen Art. 36 oder Art. 37 Abs. 1 und 2 B.-Ges. erfolgt.

166. *Freibank-Reglement* (des Sanitätsdepartements des Kantons Basel-Stadt) *des Schlachthauses Basel*. Vom 21. Juni. Vom Regierungsrat genehmigt den 26. Juni. (G. S., XXVII S. 51 ff.)

Ausführung von Art. 31 der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Schlachten usw. vom 29. Januar 1909.

167. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Festsetzung der Fleischschaugebühren*. Vom 30. Juni. (G. S., XXVII S. 53 ff.)

Ausführung von Art. 8 des B.-Ges. betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln vom 8. Dezember 1905 und der eidgenössischen Verordnung betreffend das Schlachten usw. vom 29. Januar 1909.

168. *Gebühren-Tarif* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) *für das Laboratorium des Kantonschemikers des Kantons Basel-Stadt*. Vom 30. Juni/28. Juli. Vom eidgen. Departement des Innern mit Ermächtigung des Bundesrats genehmigt den 13. August. (G. S., XXVII S. 138 ff.)

169. *Kantonale Vollziehungsverordnung* (des Landrats des Kantons Basellandschaft) *zum Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen*. Vom 11. Oktober. (Amtsbl. II Nr. 22.)

Aufsichtsorgane unter Oberaufsicht des Regierungsrats: die Polizeidirektion, die Untersuchungsanstalt (Laboratorium), der Lebensmittelinspektor, die örtlichen Gesundheitsbehörden, die Ortsexperten, die Fleischschauer. Den Lebensmittelinspektor wählt der Landrat auf drei Jahre Amts dauer, Besoldung Fr. 3600—4200. Oertliche Gesundheitsbehörde ist der Gemeinderat, doch können die Gemeinden eine besondere Gesundheitskommission von 3—7 Mitgliedern einsetzen. Sonst noch Detail, namentlich über die Fleischschau. Für die chemische, physikalische und bakteriologische Untersuchung von Lebensmitteln hat der Regierungsrat mit dem Sanitätsdepartement von Basel-Stadt am 8. November eine Vereinbarung betreffend die Mitbenützung des Laboratoriums des Kantonschemikers in Basel getroffen.

170. *Kantonale Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Schaffhausen) *zum Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905. (Kantonale Lebensmittelverordnung.)* Vom 12. Juni.

Vom schweiz. Bundesrate genehmigt den 6. August. (G. S., XI. S. 301 ff.)

171. *Kantonale Vollziehungsverordnung* (desselben) zur *bundesrätlichen Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren, vom 29. Januar 1909. (Kantonale Fleischschauverordnung.)* Vom 12. Juni. Vom Bundesrate genehmigt den 6. August. (Das. S. 313 ff.)

172. *Reglement* (desselben) für das Personal der Untersuchungsanstalt (kantonales Laboratorium). Vom 12. Juni. (Das. S. 321 ff.)

Behörden: Sanitätsdirektion, Kantonschemiker, Lebensmittelinspektoren, örtliche Gesundheitsbehörden, Ortsexperten, Fleischschauer. Das kantonale Laboratorium besorgt die chemischen, physikalischen und bakteriologischen Untersuchungen (genaue Vorschriften über die Gebühren). Für die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der nach B.-Ges. strafbaren Handlungen sind die kantonalen Strafbehörden zuständig. Die kleinen Sachen der Art. 37, 38 und 41 B.-Ges. straft der zuständige Gemeinderat mit Busse bis auf 50 Franken.

173. *Vollziehungsverordnung* (des Kantonsrats des Kantons Appenzell A.-Rh.) zum *Bundesgesetze betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905.* Vom 25. November. Vom Bundesrate genehmigt am 25. Januar 1910. (Ges. und Verordn., amtl. S. III S. 561 ff.)

Aufsichtsbehörden unter Leitung des Regierungsrats: die Sanitätskommission, der Kantonschemiker, der kantonale Lebensmittelinspektor, die Gemeinderäte und Ortsgesundheitskommissionen, die Fleischschauer. Die Ortsgesundheitskommissionen bestellen die Ortsexperten, die in Instruktionskursen unterrichtet werden. Dann Detail über die Untersuchungen der Ortsexperten und über die Fleischschau.

174. *Vollziehungsverordnung* (des Gr. Rats des Kantons Appenzell Inner Rhoden) zum *Bundesgesetze über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie zu den bezüglichen bundesrätlichen Verordnungen für den Kanton Appenzell I.-Rh.* Vom 28. Juni. (Bes. gedr.)

Organisation der kantonalen Behörden und Amtsstellen (kantonale Aufsichtsbehörde von fünf Mitgliedern, die der Grosse Rat auf drei Jahre Amtsdauer wählt, Kantonschemiker, kantonaler Lebensmittelinspektor, die örtlichen Gesundheitsbehörden, die Fleischschauer). Was den Kantonschemiker betrifft, so wird von Anstellung eines solchen abgesehen, die bundesgesetzlichen Vorschriften werden auf dem Vertragswege durch Anchluss an einen andern

Kanton erfüllt. Die Funktionen der Ortsgesundheitsbehörden werden von den Bezirksbehörden ausgeübt. Sie sind Strafbehörde in geringen Fällen (Art. 53 des B.-Ges.), wichtigere Straffälle haben sie der Aufsichtsbehörde zur Ahndung und Strafverfolgung zu unterbreiten, welch letztere sie nach Prüfung gutfindenden Falls dem zuständigen Richter überleitet. Handelt es sich um Verbrechen oder Vergehen gegen die Gesundheit oder das Leben, so bildet die kantonale Verhörkommission die Untersuchungs- und Verfolgungsbehörde. Die von den Bezirksräten gesprochenen Bussen fallen ganz, die von den Gerichten gefällten zur Hälfte der Bezirksskasse zu.

175. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) zum *Bundesgesetz und zur eidgenössischen Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen*. Vom 28. Juni. Vom Bundesrate genehmigt den 1. September. (G. S., N. F. X S. 36 ff.)

Behörden und Beamte unter Leitung des Regierungsrates: die Sanitätskommission, die Veterinärkommission, der Kantonschemiker, der kantonale Lebensmittelinspektor und die übrigen Beamten des kantonalen Laboratoriums, die Gemeinderäte und Ortsgesundheitskommissionen, die Fleischschauer. Nähere Vorschriften über deren Obliegenheiten, Spezialbestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln. Untersuchungs- und Strafinstanzen: Gemeindeammann für Uebertretungen gemäss Art. 34 Ziffer 1 und 2 des B.-Ges.; Bezirksamman für alle übrigen. Letzterer überweist die Untersuchungskosten nach Massgabe des Strafprozessrechts der kompetenten Strafbehörde zur Beurteilung, d. h. dem Gemeinderat für Uebertretungen gemäss Art. 53 B.-Ges.; der Gerichtskommission bei Begangenschaften der Art. 39 und 40, der Art. 36, 37, 38 und 41 bei Nichteintritt gesundheitlichen Schadens und Vermögensschaden unter 50 Franken und für fahrlässige Handlungen nach Art. 37 Abs. 3, Art. 38 Abs. 4 und Art. 41 Abs. 2; dem Bezirksgericht, abschliesslich für Vergehen nach Art. 39 und 40 bei besonderer Strafwürdigkeit, erstinstanzlich für Vergehen nach Art. 36 bis 38 und 41 bei gesundheitsschädlichen Folgen oder Vermögensschaden über 50 Franken oder mit weitergehender Gefahr für Vermögen oder Gesundheit. Dazu kommt noch eine

176. Vollziehungsverordnung (desselben) über die *Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren*. Vom 30. Juli, vom Bundesrate genehmigt am 1. September. (Das. S. 45 ff.)

177. Gebührentarif (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) des kantonalen chemischen Laboratoriums für die Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 5. Oktober. Vom Bundesrate genehmigt am 8. Oktober. (G. S., N. F. XS. 67 ff.)

178. *Vollziehungsverordnung* (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) zum *Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen*. Vom 1. Juli. (Verhandlungen des Gr. Rats im Frühjahr 1909, S. 108 ff. Amtsblatt Nr. 27.)

Kantonale Organe: Sanitätsdepartement, Kantonschemiker, Lebensmittelinspektoren, Gemeindevorstände; für die Fleischschau: Departement des Innern, Gemeindevorstände, Fleischschauer. Ein Kantonslaboratorium für die chemische, physikalische und bakteriologische Untersuchung. Näheres über deren Organisation, Bezahlung usw. Weiter Vorschriften über das Verfahren. Für Beurteilung und Bestrafung geringerer Uebertretungen ist der Kleine Rat zuständig, er kann ganz geringfügige Uebertretungen den Gemeindevorständen zur Erledigung zuweisen.¹⁾ Die übrigen Uebertretungen werden nach Straf- und Polizeigesetz von den Gerichten beurteilt. Die Bussen fallen in die Kasse der zuständigen Behörde. Wenn Gemeindevorstände durch ungerechtfertigte Beschlagnahme Schaden stifteten, so haftet dafür die Gemeinde unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Fehlbaren. Als Anhang ein Tarif für die Fleischschau.

179. *Verordnung* (des Kl. Rats des Kantons Graubünden) betreffend den *Gebührentarif des kantonalen chemischen Laboratoriums*. Ohne Datum. Vom Bundesrat genehmigt den 26. November. (Amtsbl. Nr. 48.)

180. *Aargauische Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) zu dem *Bundesgesetz und den bundesrätlichen Verordnungen betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen*. Vom 19. Juni. (G. S., N. F. VIII S. 432 ff.)

Aufsichtsbehörden: Sanitätsdepartement, kantonales Laboratorium, Gemeinderäte als örtliche Gesundheitsbehörden, Bezirkstierärzte, Fleischschauer. Für alle werden ihre Aufgaben genau umschrieben. Strafverfahren: im Wege des zuchtpolizeilichen Verfahrens, sofern nicht ein dem peinlichen Strafgesetze unterstehendes Verbrechen gegen die Gesundheit oder das Leben vorliegt. Die Bestrafung gemäss Art. 53 B.-Ges. erfolgt durch die Gemeindevorstände nach dem durch das Gemeindeorganisationsgesetz geordneten Verfahren. Die Konfiskation kann vom urteilenden Richter, bezw.

¹⁾ Mit Beschluss vom 28. Januar 1910 hat sich denn auch der Kleine Rat dahin ausgesprochen, dass für geringfügige Uebertretungen, bei denen es sich nur um ungenügende Reinhaltung von Gerätschaften (wie Bierpressionen und dergl.) handle und eine chemische Untersuchung nicht erforderlich sei, die Ortsgesundheitsbehörden zuständig seien (Amtsbl. 1910 Nr. 10 S. 130).

Gemeinderate, oder wo ein Strafantrag nicht erfolgt, von der Staatsanwaltschaft oder von der Sanitätsdirektion ausgesprochen werden.

181. Gebührentarif (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *für die Fleischschau.* Vom 31. Dezember. (G. S., N. F. VIII S. 509 ff.)

182. Dekret (des Gr. Rats des Kantons Aargau) *betreffend Organisation der kantonalen Lebensmittel-Untersuchungsanstalt (kantonales Laboratorium).* Vom 26. Mai. (G. S., N. F. VIII S. 429 ff.)

183. Kantonale Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) *zum Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.* Vom 27. August nach Genehmigung des Bundesrats vom 24. August. (Amtsbl. Nr. 69.)

Kantonale Behörden unter der Leitung des Sanitätsdepartements: der Kantonschemiker, der Lebensmittelinspektor und die Beamten des kantonalen Laboratoriums; die Bezirksamter, die Bezirksphysikate und die Bezirkstierärzte; die Gesundheitskommissionen und die Fleischschauer in den Gemeinden. Die von den Bezirksamtern ausgesprochenen Polizeibussen fallen in die Kasse derjenigen Munizipalgemeinde, in der die Uebertretung zur Anzeige gelangt ist. Für den durch eine ungerechtfertigte Beschlagnahme seitens eines kantonalen Aufsichtsorganes entstandenen Schaden haftet der Kanton, bei Beschlagnahme durch ein Mitglied der örtlichen Gesundheitsbehörde oder einen Gemeindebeamten die Munizipalgemeindekasse; bei grobem Verschulden kann auf den fehlbaren Beamten Rückgriff genommen werden. — Alle strafbaren Uebertretungen hat die Gesundheitskommission von sich aus oder auf Antrag des Fleischschauers, des Lebensmittelinspektors oder des Kantonschemikers dem Bezirksamt zur Strafverfolgung zu verzeigen. Alle Uebertretungen (mit Ausnahme derjenigen von geringerer Bedeutung, die unter Art. 37, 38 und 41 des B.-Ges. fallen und vom Bezirksamt mit Busse bis auf 50 Franken gestraft werden) sind als korrektionelle oder kriminelle Straffälle nach den geltenden Strafgesetzen zu behandeln.

184. Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *concernant l'exécution, dans le canton, de la loi fédérale du 8 décembre 1905 et des ordonnances fédérales sur le commerce des denrées alimentaires et de divers objets usuels.* Du 12 mai. (Rec. des Lois, CVI p. 145 ss.)

185. Arrêté d'exécution (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *de la loi fédérale du 8 décembre 1905 sur le commerce des denrées alimentaires et de divers objets usuels.* Du 5 juin. (Ibid. p. 155 ss.)

Das Gesetz bevollmächtigt den Staatsrat bis 31. Dezember 1909 die zur Ausführung des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes nötigen Verordnungen zu erlassen, schreibt aber selbst schon Folgendes vor: Die Fabrikation des sogen. gallisierten Weins für den Verkauf ist verboten, bei Strafe von Gefängnis bis auf ein Jahr und Geldbusse bis auf 2000 Franken oder eine dieser Strafen allein. Beschwerden und Anzeigen betreffend Uebertretung des B.-Ges. sind schleunigst an den Regierungsstatthalter zu richten, der in geringfügigen Sachen (Art. 37, 41 und 53 B.-Ges.) die Busse verhängt, in den andern die Sache an das Polizeigericht weist. Auf Uebertretungen von Vorschriften, die in den kantonalen Verordnungen, nicht aber im Bundesgesetze enthalten sind, steht Busse bis auf 500 Franken, im Wiederholungsfalle 1000 Franken, die der Regierungsstatthalter ausspricht.

Die Verordnung nennt die Behörden (Aufsichtsbehörde das Departement des Innern, direkt oder durch die Regierungsstatthalter. Der kantonale Chemiker und das Personal des Laboratoriums. Die Lebensmittelinspektoren. Die Gemeinden als lokale Sanitätsbehörden. Die Fleischschauer.) und gibt die Vorschriften über ihre Aufgaben und Pflichten. Ferner Einzelheiten über den Lebensmittelverkauf (z. B. das Hausieren mit Pilzen ist verboten), besonders einlässlich über das Schlachten und den Fleischverkauf.

186. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) relative à l'exécution dans le canton, de la loi fédérale du 8 décembre 1905 et des ordonnances fédérales sur le commerce des denrées alimentaires et de divers objets usuels.* Du 16 novembre. (Rec. des Lois, CVI p. 374 ss.)

Was andere Kantone durch bisweilen sehr knappe Verordnungen abgetan haben, besorgt der Kanton Waadt durch ein ziemlich umfangreiches Gesetz. Behördenorganisation: oberste Aufsicht übt der Staatsrat. Dann das Departement des Innern direkt oder durch die Regierungsstatthalter; der Kantonschemiker und das Personal des Kantonslaboratoriums, die Lebensmittelinspektoren, die Gemeinden, Ortsgesundheitsbehörden, die Fleischschauer. Näheres über das Laboratorium; grössere Gemeinden können mit Genehmigung des Staatsrats eigene Laboratorien erstellen. — Einlässliche Vorschriften über die Untersuchungen und die Verbalprozesse der örtlichen Gesundheitsbehörden und der Laboratorien. Anzeige der Uebertretungen an die Präfekten, die auch in geringern Fällen die Bussen verhängen; sonst das Polizeigericht.

187. *Règlement cantonal d'exécution (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant la loi fédérale du 8 décembre 1905, sur le commerce des denrées alimentaires et des objets usuels.* Du 29 novembre. Approuvé par le Cons. féd. le 11 janvier 1910. (Bull. off. [Amtsbl.] 1910 Nr. 3^{bis}.)

Aufsichtsbehörden: Departement des Innern (selbst oder durch Vermittlung der Regierungsstatthalter und der Bezirksärzte), der Kantonschemiker, der Lebensmittelinspektor und die andern Beamten der kantonalen Untersuchungsanstalt (kantonales Laboratorium), die Kreistierärzte, die Gemeinderäte als Ortsgesundheitsbehörden, die Ortsexperten, die Fleischschauer. — Details über Organisation des kantonalen Laboratoriums und Formalitäten bei Kontrolle der Lebensmittel, Instruktionskurse, Strafbestimmungen (die Strafen verhängt je nach der Schwere der Uebertretung der Regierungsstatthalter oder eine Abteilung des Kantonsgerichts, die dieses selbst bestellt; Kompetenzstreitigkeiten zwischen Regierungsstatthalter und Kantonsgericht entscheidet der Staatsrat summarisch, wie überhaupt durchweg die Prozessführung summarisch ist).

188. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) concernant l'exécution de la loi fédérale et des ordonnances du Conseil fédéral sur le commerce des denrées alimentaires et de divers objets usuels. Du 16 novembre. Approuvé par le Cons. féd. le 21 janvier 1910. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 386 ss.)

189. *Règlement d'exécution* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) de la loi fédérale et des ordonnances du Conseil fédéral sur le commerce des denrées alimentaires et de divers objets usuels. Du 6 décembre. (Ibid. p. 391 ss.)

190. *Règlement d'exécution* (du même) des deux ordonnances fédérales du 29 janvier 1909 relatives 1. à l'abatage du bétail, à l'inspection des viandes etc. 2. aux inspecteurs des viandes. Du 6 décembre. (Ibid. p. 405 ss.)

191. *Règlement* (du même) pour le service oenologique du Laboratoire cantonal des analyses. Du 24 décembre. (Ibid. p. 419 ss.)

192. *Règlement-Tarif* (du même) pour le Laboratoire cantonal des analyses. Du 24 décembre. (Ibid. p. 422 ss.)

Hiezu ist noch aus dem Jahre 1910 zu stellen:

193. *Arrêté* (du même) fixant le tarif d'émoluments pour les inspecteurs du bétail et les inspecteurs des viandes. Du 21 janvier. (Ibid. p. 378 ss.)

Das Departement des Innern übt die Aufsicht (unter Ueberwachung des Staatsrats) durch das kantonale Laboratorium, den kantonalen Viehinspektor, den kantonalen Lebensmittelinspektor, die Gemeinderäte und deren Gesundheitskommissionen, die Fleischschauer. Kleine Uebertretungen nach Art. 37, 38 und 41 des Bundesgesetzes werden auf dem Administrativwege durch die Präfekten (Strafkompetenz 50 Franken) erledigt (Rekurs an das Departement des Innern). In allen andern Fällen gerichtliche Ver-

folgung. Sehr ausführlich ist das Reglement Nr. 189 über Funktion der Beamten, Expertisen, Sequester, und über die einzelnen Lebensmittel.

194. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) d'application de la loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et de divers objets usuels du 8 décembre 1905.* Du 27 octobre. (Rec. des Lois, XCV p. 615 ss.)

Aufsichtsbehörden unter Direktion des Staatsrats: die kantonalen Ueberwachungsbehörden (d. h. das Sanitätsdepartement mit den ihm unterstellten Behörden und Beamten), der Kantonschemiker, die Lebensmittelinspektoren, die örtlichen Gesundheitsbehörden, die Fleischschauer. Gerichtliche Behörde für Beurteilung der Gesetzesübertretungen das Polizeigericht, ausser für die Uebertretungen von Art. 37, 38, 41 des Bundesgesetzes (geringere Straffälle), in denen die betreffende Administrativbehörde Bussen bis auf 50 Franken ausspricht.

195. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) modifiant la loi du 14 novembre 1908 concernant le traitement des fonctionnaires (Département de l'Intérieur, Service d'hygiène).* Du 27 octobre. (Rec. des Lois, XCV p. 608 ss.)

Neue Festsetzung der Besoldungen der für Ausführung des vorstehenden Gesetzes nötigen Beamten.

196. *Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung des § 29 des Wirtschaftsgesetzes vom 19. Dezember 1887 und 8. Juni 1905.* Vom 14. Januar. (G. S., XXVII S. 2 ff.)

Die Aenderung hat den Zweck, die Personalschutzbestimmungen des Wirtschaftsgesetzes, die durch das Gesetz vom 8. Juni 1905 (diese Zeitschr., N. F. XXVI S. 67) angenommen wurden, etwas zu modifizieren und dadurch ihre praktische Durchführbarkeit zu verbessern. Die wesentlichen Aenderungen sind: weibliche Personen unter 18 Jahren dürfen zur Bedienung der Gäste verwendet werden, wenn sie zur Familie des Wirtes gehören (bisher fehlte diese Ausnahme). Die ununterbrochene Ruhezeit von 9 Stunden auf 24 Stunden, die bisher jedem Bediensteten gewährt werden musste, wird nur für die Angestellten unter 18 Jahren beibehalten, für die übrigen auf acht reduziert. Statt der ununterbrochenen Freizeit von mindestens sechs Stunden per Woche an einem Tage (was aufrecht bleibt) können zweimal vier Stunden an zwei Tagen gewährt werden. Statt des monatlich freizugebenden ganzen Ruhetages von 24 Stunden können auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung, die für nichtgenossene Ruhetage bei Beendigung des Dienstverhältnisses Entschädigung in gleichem Betrage wie für die entsprechende Arbeitszeit vorsieht, jeweilen höchstens sechs monatliche Ruhetage zu einer ununterbrochenen Ruhezeit zusammen-

gezogen werden. In der Woche, in die der monatliche Ruhetag fällt, braucht die wöchentliche Freizeit nicht gewährt zu werden, wohl aber bei Zusammenziehung der monatlichen Ruhetage. — Das alles gilt für Wirtschaftsangestellte jeder Art, inclusive Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre und Dienstboten, sofern sie in einem Zweige des Wirtschaftsbetriebes beschäftigt werden.

Hiezu kommt nun noch die

197. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) zum Gesetz vom 14. Januar 1909 betreffend Änderung des § 29 des Wirtschaftsgesetzes vom 19. Dezember 1887 und 8. Juni 1905. Vom 27. März. (G. S., XXVII S. 33 ff.)

Vorschriften für Ueberwachung des Wirtschaftsbetriebs, besonders des Schutzes des Dienstpersonals, durch das Departement des Innern (Gewerbeinspektorat) unter Mitwirkung des Polizeidepartements und der Sanitätspolizei. Verpflichtung der Wirte, für ihr Personal eine Diensteinteilung mit Angabe der Freizeiten aufzustellen und vom Departement des Innern genehmigen zu lassen. Ausnahmsweise Verkürzung der Freizeit an gewissen Tagen und bei besondern gesellschaftlichen Anlässen mit Bewilligung des Regierungsrates. Aufzählung sanitarischer und baulicher Anforderungen.

198. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell Inner-Rhoden) betreffend Betreibung von Wirtschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken im Kanton Appenzell I.-Rh. Vom 25. April. (Bes. gedr.)

Dieses Gesetz bringt als Neuerung den sogenannten Bedürfnis- oder besser Einschränkungsartikel, Art. 6: „Mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl dürfen für die Eröffnung neuer Gasthäuser oder Hotels, Speisewirtschaften (Restaurants) und Konditoreiwirtschaften... keine Patente erteilt werden, wenn in einem Bezirke auf weniger als hundertfünfzig Einwohner (Bruchteile über 75 voll gerechnet) bereits eine Wirtschaft besteht. Ausnahmsweise kann unter Zustimmung der Standeskommission ein Wirtschaftspatent erteilt werden, wenn infolge besonderer Verhältnisse, z. B. wegen des Verkehrs in der Nähe grösserer industrieller Etablissements, von Bahnhöfen, Aussichtspunkten u. dergl. das Bedürfnis nach einer grösseren Zahl von Wirtschaften vorhanden ist.“ Damit ist auf lange Zeit der Patentierung neuer Wirtschaften der Riegel geschoben, da gegenwärtig in fast allen Bezirken auf durchschnittlich 70 Einwohner eine solche besteht. Beziiglich des Tanzens sind einige einschränkende Bestimmungen aufgenommen, die eine Opposition in der Landsgemeinde befürchten liessen, denn die Innerrhodische Jungmannschaft liebt den Tanz leidenschaftlich, aber es ging merkwürdig glatt durch. Eine Opposition glaubte man auch darum erwarten zu müssen, weil den Verwaltungsbehörden eine grosse Strafkompetenz zuerkannt

wurde, wofür ein gleichzeitig der Abstimmung unterbreiteter neuer Verfassungsartikel den Weg bahnen musste. Dieser neue Art. 41^{bis} der Kantonsverfassung lautet: „Durch Gesetz oder Verordnung kann der Erlass von Urteilen in Polizeistraffällen auch anderen verfassungsmässigen Behörden übertragen werden.“ Das Wirtschaftsgesetz macht davon Gebrauch in Art. 39, der die Ausfällung der Polizeibussen dem Bezirksrate zuweist, mit Recht des Rekurses an die Standeskommision. Im übrigen enthält das, für Appenzell Inner-Rhoden ausnehmend ausführliche Gesetz die bekannten Bestimmungen der modernen Wirtschaftsgesetze über die persönlichen Requisite der Patentbewerber, Patentgebühren, Arten der Wirtschaften, Verlust des Wirtschaftsrechtes, Wirtschaftspolizei (Polizeistunde im Sommer, d. h. Mai, Juni, Juli, August, nachts 12 Uhr, in den übrigen Monaten nachts 11 Uhr, Oeffnung im Sommer morgens 4 Uhr, im Winter 5 Uhr, für Zechschulden wird kein Recht gehalten); sehr ausführlich die Bestimmungen über das Tanzen. Das ist nicht nur bei den Urnern, deren Landsgemeinde darob im Jahre 1909 ganz nervös geworden ist, ein kitzlicher Punkt, auch das tanzfröhliche Appenzellervölkchen wollte sich die alten Tanzfreuden nicht allzusehr beschneiden lassen, obschon auch hier die Geistlichkeit eine energische Propaganda dagegen betrieben und namentlich gegen das Maskentragen im Jahre 1907 eine Einschränkungspetition von 600 Frauen unterzeichnet, zu Stande gebracht hatte. Weiter: Verbot des Spielens Art. 38: „Das Spielen um Geld und Geldeswert ist strafbar, wenn der Einsatz des Spielenden den Wert von 3 Franken übersteigt. Ebenso sind Wetten in höherem als diesem Betrage untersagt. Betrügerisches Spiel ist durch den Richter zu bestrafen. Alles Hazardspielen ist verboten.“ Uebertretungen des Gesetzes werden durch den Strafrichter bestraft, wenn der Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, alle übrigen als Polizeifälle durch die Bezirksbehörden.

Der Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken ist gemäss den Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz den Gasthäusern, Hotels, Speisewirtschaften und Konditoreiwirtschaften und den Ladengeschäften, deren übrige Handelsartikel mit dem Verkaufe gebrannter Wasser in natürlichem Zusammenhang stehen, bewilligt. Der Verkauf nicht gebrannter geistiger Getränke in Quantitäten unter zwei Liter ist den Wirten auch ausser das Haus unentgeltlich gestattet. Der Kleinverkauf solcher Getränke (Most ausgenommen) über die Gasse darf ohne Wirtschaftsbetrieb nur mit bezirksrätslicher Bewilligung gegen Gebühr von 20 bis 80 Franken erfolgen, und diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn ein Bedürfnis hiefür vorliegt und der unbescholtene Leumund des Bewerbers nachgewiesen ist.

199. *Vollziehungsverordnung* (des Gr. Rats des Kantons Appenzell Inner-Rhoden) zum *Wirtschaftsgesetze vom 25. April 1909*. Vom 26. Mai. (Als Anhang zum Gesetze gedruckt.)

Vorschriften über die Wirtschaftslokalitäten, die Patenterteilung, Polizeiaufsicht.

200. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) modifiant l'art. 25 du règlement sur la police des auberges et débits de boissons. Du 31 août. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 324 ff.)

Die den Wirten angedrohte Strafe von Franken 2 für Uebertretung der Polizeistunde wird für Rückfälle erhöht (bis auf 20 Franken); die gleiche Strafe trifft die ungehorsamen Gäste.

201. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) zum *Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage*. Vom 22. Januar. (Off. G. S., XXVIII S. 268 ff.)

Bestimmt genauer die im Gesetz (vom 12. Mai 1907) vorgesehenen Ausnahmen, die von der Volkswirtschaftsdirektion bewilligt werden können, ferner den Ladenschluss, das Austragen und Feilbieten von Waren und den Ersatz für entgangene Sonntagsruhe.

202. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) betreffend die Sonntagsruhe der Coiffeurgeschäfte in den Gemeinden Muinster, Weggis und Vitznau. Vom 29. Mai. (S. d. Verordn. des R.-R., Heft VIII. Kantonsbl. Nr. 23.)

In den genannten Gemeinden haben die Coiffeurgeschäfte an den öffentlichen Ruhetagen von Nachmittags 1 Uhr an geschlossen zu bleiben.

203. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Zug) betreffend *Feiertage im Sinne des eidgen. Fabrikgesetzes und des Transportreglements*. Vom 15. Dezember. (Amtsbl. Nr. 52.)

Die acht weiteren Feiertage (über die in den Bundesgesetzen aufgestellten), an denen die Arbeit untersagt ist, sind Neujahrstag, Epiphanias, Mariä Lichtmess, Christi Himmelfahrt, Fronleichnamsfest, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis.

204. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend die öffentlichen Ruhetage. Vom 25. März. (G. S., XXVII S. 13 ff.)

Das bisher geltende Gesetz über die Sonntagsruhe war noch nicht besonders alt, es datierte vom 13. April 1893. Aber vielfache an das Departement des Innern gelangte Eingaben aus verschiedenen Kreisen der selbständigen und unselbständigen erwerbstätigen Bevölkerung verlangten eine Ausdehnung der gesetzlichen Sonntagsruhe. Dadurch wurde dieses neue Gesetz hervorgerufen, dessen wichtigste Neue-

rungen folgende sind: 1. erweiterter Schutz der Sonntagsruhe durch Verbot der Beschäftigung von Angestellten namentlich auch in den kaufmännischen Betrieben, so dass nun der grossen Zahl von Handelsangestellten auch die volle Sonn- und Festtagsruhe gewährt ist; 2. Verbot der Abhaltung von Zahltagen, des Austragens und Zuführens von Waren, des Einzuges von Geschäftsguthaben an Ruhetagen; 3. Verbot des Offenhalterns von Verkaufslokalien an Ruhetagen; die Verkaufsläden müssen künftig an diesen Tagen ganz geschlossen bleiben, während bisher der Ladenschluss nur für die Zeit des Vormittagsgottesdienstes am Sonntag 9 bis 10^{1/2} Uhr vorgesehen war; 4. Arbeitsbeschränkung an den Vorabenden der Ruhetage; 5. Gleichstellung der staatlich anerkannten Feiertage (Ostermontag, Pfingstmontag und Stephanstag) mit den Sonn- und kirchlichen Festtagen; 6. (worüber im Grossen Rate besonders heftig gestritten wurde) Einbeziehung der Dienstboten in das Gesetz § 7: „Den häuslichen und landwirtschaftlichen Dienstboten sind jede Woche an einem Ruhetage oder einem Werktag zwischen 7 Uhr morgens und 9 Uhr abends wenigstens sechs Stunden, wovon mindestens vier Stunden ununterbrochen, freizugeben. Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann höchstens die Hälfte der dem Dienstboten zukommenden Freizeiten zu einer ununterbrochenen Ruhezeit (Ferien) zusammengelegt werden, die übrige Freizeit jedoch ist möglichst gleichmässig zu verteilen“ usw. Dieses Eingreifen des Staats in die Haushaltungen erregte sehr starke Bedenken im Grossen Rate, die Kontrolle wird auch hier sehr viel schwerer sein als in einer Fabrik; auch der Begriff „Arbeit“ ist im häuslichen Leben kein fest umgrenzter, egoistische Hausfrauen können die Wohltat leicht illusorisch machen und querulante Dienstboten finden hier eine unerschöpfliche Quelle für Inkriminationen; die Wirkung des § 7 kann leicht die sein, dass die Dienstboten in ihrer Freiheit mehr vom Hause abgelöst werden, und das wird nicht nur ökonomisch, sondern auch moralisch eine Schädigung für sie bedeuten.

Die Neuerungen sind, wie man sieht, sehr tief eingreifend, aber wie es erfahrungsgemäss bei solchen hochgespannten Anforderungen geht, so muss auch hier, je mehr die Sonntagsruhe im Prinzip erweitert wird, eine Menge von Ausnahmen vorgesehen werden, und solche weist auch das neue Gesetz genug auf. Einmal das Verbot des Austragens von Waren und des Ladenschlusses muss in weitgehendem Mass zu Gunsten des Vertriebs von Nahrungs- und Genussmitteln und verschiedener anderer Gewerbe durchbrochen werden, sodann sind für die Beschäftigung von Angestellten in Handelsbetrieben doch auch wieder Ausnahmen vorgesehen, und wo mehrere Ruhetage unmittelbar zusammenhängen, wird Vorsorge getroffen, dass Verkaufslokale, Coiffeurgeschäfte usw. geöffnet

werden können. Für eine Reihe von Geschäften, in denen die volle und regelmässige Sonntagsruhe nicht durchführbar ist, ermächtigt endlich das Gesetz den Regierungsrat zum Erlass bestimmter Vorschriften, die von den gesetzlichen Normen abweichen dürfen, aber den Angestellten und Arbeitern trotzdem angemessene Freizeiten, soweit es an den öffentlichen Ruhetagen nicht möglich ist, wenigstens an Werktagen garantieren müssen. So ist das Gesetz ziemlich kompliziert geworden und mit einem Detail belastet, das hier nicht näher mitgeteilt werden kann, da sonst nahezu das ganze umfangreiche Gesetz von 27 meist sehr langen Paragraphen abgedruckt werden müsste.

Gegen das Gesetz war auf Anregung von Vertretern des Kleingewerbes das Referendum ergriffen worden; der Dienstbotenparagraph spielte dabei keine Rolle, die Hauptbeschwerde richtete sich gegen den Zwang zu gänzlichem Ladenschluss an den Sonntagen, der in der Grenzstadt Basel, deren Nachbarstädte solchen Zwang nicht kennen, für eine Menge kleiner und mittlerer Ladenbesitzer ruinös werde. Die am 19./20. Juni erfolgte Volksabstimmung ergab aber den Sieg des Gesetzes mit 6700 gegen 2771 Stimmen.

205. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Sondervorschriften über Ruhetagsarbeit in verschiedenen Gewerben.* Vom 29. Dezember. (G. S., XXVII S. 212 ff.)

Gemäss § 20 des Gesetzes besondere Vorschriften für Obst-, Früchte-, Gemüse- und Blumenverkauf, Droschken- und Fuhrhaltereien und affilierte Gewerbe, Badeanstalten und Verkauf von Zeitungen, Blumen, Backwerk, Obst und alkoholfreien Getränken auf öffentlichen Plätzen. Dazu ferner

206. Verordnung (desselben) *betreffend Ruhetagsarbeit in den Milchgeschäften.* Vom 31. Dezember. (Das. S. 215 f.)

207. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) *zum Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 25. März 1909.* Vom 22. Dezember. (G. S., XXVII S. 188 ff.)

Aufsichtsbehörde über die Durchführung des Gesetzes ist das Departement des Innern in Verbindung mit dem Polizeidepartement, das letztere hat ausschliesslich die Ueberwachung der Durchführung in Beziehung auf die Vorschriften, welche speziell die öffentliche Ruhe betreffen, ferner überwacht das Sanitätsdepartement die in seinen Rayon fallenden Vorschriften, sowie das Baudepartement die Sondervorschriften über das Kaminfegergewerbe, immer in Mitwirkung des Polizeidepartements. § 8 umschreibt näher die Ersatzfreizeit für diejenigen Angestellten, die laut § 6 des Gesetzes an Ruhetagen beschäftigt werden dürfen. Für Gesuche um Erlass von Sondervorschriften gemäss § 20 des Gesetzes und solche um Bewilligung

vorübergehender Ausnahmen (§ 22 Ges.) werden die betreffenden Behörden bezeichnet. Gesetzesübertretungen werden durch das Polizeiinspektorat der betreffenden zur Ueberwachung des Gesetzes aufgestellten Behörde angezeigt und von dieser nach vorläufiger Prüfung geeignetenfalls zur Verzeigung an das Polizeigericht wieder an das Polizeiinspektorat übermittelt.

Im Kanton Zürich hat das Volk durch Abstimmung vom 12. Dezember die Gesetzesvorlage über Schutz der Arbeiterinnen und des weiblichen Ladenpersonals und den Ladenschluss mit 43,584 gegen 33,824 Stimmen verworfen. Die Städte Zürich und Winterthur ergaben annehmende Mehrheiten, die Verwerfung erfolgte durch das Landvolk. Das Gesetz hatte dem schon bestehenden Arbeiterinnenschutzgesetze Weiteres zum Schutz des Ladenpersonals beigefügt und den Ladenschluss auf 9 Uhr abends vorgeschrieben. Es scheiterte an der Abneigung gegen befürchtete polizeiliche Schikanen.

In der vorjährigen Uebersicht (diese Zeitschr. N. F. XXVIII S. 422 No. 172) wurde voreilig bemerkt, dass der Grosse Rat von Bern bereits wieder das Gesetz von 1908 über den Schutz von Arbeiterinnen zu modifizieren veranlasst gewesen sei. Es war nämlich die Vorschrift des § 15, wonach alle Ladengeschäfte ohne Ausnahme um 8 Uhr abends zu schliessen seien, stark angefochten worden, und namentlich war von Interlaken aus eine Milderung dieser Bestimmung verlangt worden, in dem Sinne, dass besonders für Fremdenorte die Möglichkeit geschaffen werde, die Läden über 8 Uhr hinaus offen zu halten. Der Grosse Rat suchte zu entsprechen dadurch, dass er den Regierungsrat ermächtigte, in gewissen Fällen Ausnahmen zu gestatten. Aber dieser Änderung wurde vorgeworfen, dass sie prinzipiell zu allen Zweifeln Anlass gebe, und daher wurde diese Novelle in der Volksabstimmung vom 27. Juni 1909 mit 20,893 gegen 10,915 Stimmen verworfen, selbst das Oberland, das die Abänderung hauptsächlich verlangt hatte, verwarf sie mit überwiegendem Mehr.

208. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) variante l'art. 12 del testo unico delle leggi sui pubblici esercizi. Del 16 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXV p. 409.)

Die Patenttaxen betreffend.

209. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) variante le leggi 15 maggio 1901 e 9 maggio 1905 sugli esercizi pubblici. Del 28 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXV p. 217.)

In der Theater- und Fremdensaison kann die Polizeidirektion nach Anhörung des betreffenden Gemeinderats den Geschäften, die darum einkommen und ein besonderes Bedürfnis nachweisen, den Ladenschluss hinausschieben. Dafür auch Taxen von Fr. 5 bis 50 per Monat.

210. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons St. Gallen) *über Aufhebung des Gesetzes betreffend Revision der Müller- und Bäckerordnung vom 22. Januar 1874.* Vom 28. Januar. In Kraft und Vollzug getreten am 8. März. (G. S., N. F. X S. 32.)

Die Revision der Müller- und Bäckerordnung von 1874 hatte schon die amtliche Taxation des Mehles und Brotes aufgehoben, den Regierungsrat aber beauftragt, über Gewicht, Vorwägen und Qualität des Brotes, die Vornahme regelmässiger Brotschauen, sowie überhaupt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen, und die Bekanntgabe der wöchentlichen Fruchtpreise des Kornmarktes in Rorschach beibehalten. Letzteres erscheint heute überflüssig, da die Getreidepreise jetzt auf den Getreidebörsen grosser Weltstädte und nicht mehr in kleineren Marktorten bestimmt werden und die regierungsräthliche Bekanntmachung durch die Mitteilungen der Fach- und Tagespresse genügend ersetzt wird; die Vorschriften über Brotschau, Gewicht u. s. f. sind schon in Ausführung des Gesetzes über das Sanitätswesen erlassen worden. Es kann daher dieses Gesetz von 1874 aufgehoben werden.

211. Beschluss (des Landrats des Kantons Glarus) *betreffend Ergänzung des Landratsbeschlusses vom 30. September 1903 betreffend Haftpflicht gegen Unfall zu Gunsten der kantonalen Beamten, Bediensteten und Arbeiter.* Vom 24. Februar. (Amtsblatt Nr. 9.)

S. diese Zeitschr. N. F. XXIII S. 468 No. 132 ff. Hier Ausdehnung auf die Angestellten der Kantonalbank.

212. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zug) *betreffend Unfallsanzeigen für alle der Haftpflicht unterstellten Betriebe.* Vom 13. Oktober. (G. S., IX Nr. 56 S. 361 ff.)

Die den eidgenössischen Haftpflichtgesetzen unterstellten Gewerbe haben die Anzeigen der bei ihnen vorgekommenen erheblichen Unfälle dem Gemeindepolizeiamte zu machen, und zwar spätestens innerhalb 7 Tagen nach dem Unfalle. Das Gemeindepolizeiamt hat sofort eine genaue Untersuchung des Unfalles vorzunehmen und das Resultat der Direktion für Handel und Gewerbe zuzustellen. Dieses gibt davon dem Verletzten und dem Arbeitgeber Kenntnis. Das Polizeiamt soll von dem Ausgang jedes erheblichen Unfalls Kenntnis erhalten und genaue Kontrolle darüber führen und diese der obengenannten Direktion monatlich übermitteln. Der Einwohnerrat überwacht diese Geschäftsführung. Uebertretungen dieser Verordnung werden wie solche der Gesetze selbst behandelt.

213. Neufassung (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) von § 18 der kantonalen Armenordnung. Vom 12. November. (Bericht des Gr. R. an die Gemeinden vom März 1910, S. 15.)

Aus Anlass der Liebesgabenverteilung zu Gunsten der Bonaduzer Brandbeschädigten hatten sich vielfache Klagen erhoben. Die Geschäftsprüfungskommission nahm davon Anlass, auf die Notwendigkeit einer staatlichen Kontrolle über die Verwendung derartiger öffentlich gesammelter Hilfsgelder hinzuweisen. Der Kleine Rat legte darauf dem Grossen Rat folgende Revision vor, die von letzterem angenommen wurde: „Bei grossen Unglücksfällen, deren Bedeutung in keinem Verhältnis zu den verfügbaren Hilfsmitteln steht, ist der Kleine Rat befugt, unter genauer Darlegung der Verhältnisse eine Kollekte im ganzen Kanton zu veranstalten. Die Sammlung und Verteilung der Liebesgaben unterliegt der Aufsicht des Kleinen Rats, wobei in analoger Anwendung die Bestimmungen der §§ 6 ff. der grossrächtlichen Verordnung betreffend die kantonale Hilfskasse zur Unterstützung in Unglücksfällen massgebend sind. Sammlungen von Liebesgaben, die in solchen Fällen von privater Seite veranstaltet werden, unterliegen in gleicher Weise der Aufsicht des Kleinen Rats, dem die endgültige Entscheidung über die Art der Verteilung zusteht.“

214. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Aargau) betreffend Besteuerung und Verbot von Reklamen. Vom 4. Dezember 1908. (G. S., N. F. VIII S. 449 ff.)

Das Anbringen und das Herumtragen geschäftlicher Reklamen im Freien wird besteuert, im Minimum mit 20 Cts. für jedes Exemplar, bei Reklamen, die auf längere Zeit dauern sollen, bis auf 20 Fr. per Quadratmeter. Der Reinertrag der Steuer fällt zur Hälfte dem Staate, zur Hälfte der Gemeinde zu, in der sich die Reklame befindet. Nicht unter die Steuer fallen Fahrtenpläne, Firmenschilder, Geschäftstafeln u. dergl., Reklamen für das eigene Geschäft, die an der Aussenseite des eigenen Hauses angebracht werden, Reklamen für festliche Anlässe, Vorträge, Vorstellungen von Vereinen (Theater, Konzerte usw.). Nicht gestattet sind Reklamen gegen die guten Sitten und solche, die das Städte-, Dorf- oder Landschaftsbild verunstalten. Die Gemeinderäte können für die Anbringung der Reklamen bestimmte Anschlagstellen bezeichnen, jedenfalls sollen solche nicht an Denkmälern, Kirchen und Schulhäusern angebracht werden. Bussen von 5 bis 200 Fr. auf Nichtbeachtung des Gesetzes. Hiezu:

215. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) zum Gesetze betreffend Besteuerung und Verbot von Reklamen. Vom 18. August. (G. S., N. F. VIII S. 453 ff.)

Enthält namentlich Vorschriften für die Obliegenheiten der Gemeinderäte.

216. *Verordnung* (des Sanitätsrates des Kantons Zürich) betreffend die *Apotheker-Taxe*. Vom Regierungsrate genehmigt den 22. April. (Off. G. S., XXVIII S. 287 f.)

217. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) über die *Apotheken*. Vom 20. Dezember. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. IX S. 310 f.)

In der Verordnung vom 16. Juni 1897 über die Apotheken und den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften wird der Ausdruck „Pächter“, „Verpachtung“ durch „Mieter“, „Vermietung“ ersetzt.

218. *Verordnung* (der Sanitätskommission des Kantons St. Gallen) betreffend die *Rezepturtaxe der Apotheker*. Vom 1. Juli, vom Reg.-Rate genehmigt am 3. August. (G. S., N. F. X S. 34 f.)

219. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) concernente la tariffa farmaceutica ed il registro copia-ricette. Del 24 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXV p. 401 s.)

Einführung des eidgenössischen Apothekertarifs vom 16. April 1909 und Vorschrift der Führung eines Registers der Rezepte durch die Apotheker.

220. *Règlement* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) concernant les pharmacies, les drogueries et la vente des remèdes secrets et des poisons. Du 6 avril. (Rec. des Lois, CVI p. 64 ss.)

Sehr einlässliche Vorschriften über Ausübung des pharmaceutischen Berufs und Betrieb der Apotheken, der Droguerien, sanitärische Ueberwachung dieser Geschäfte und Verkauf von Giften, für welch letztere der Verkäufer eine Bewilligung des Regierungsstatthalters haben muss; der Verkauf darf nur an Erwachsene geschehen.

221. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Ergänzung von § 120 des Gesetzes über Hochbauten. Vom 4. Februar. (G. S., XXVII S. 11 f.)

Unterkunftsräume und Abritte für die bei einem Bau beschäftigten Arbeiter betreffend.

222. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) über 1. Anlegung von Unterkunftsräumen auf Baustellen, 2. Anlegung und Unterhaltung von Aborten. Vom 7. April. (G. S., XXVII S. 38 ff.)

Fürsorge für die bei Bauten beschäftigten Arbeiter, wenn der Bau mehr als 20 Arbeiter gleichzeitig und länger als einen Monat in Anspruch nimmt.

223. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Bern) über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux. Vom 10. Februar. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. IX S. 71 ff.)

Nach § 1 Abs. 4 des Ges. vom 19. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre ist für die Berufslehre in Rechts- und Verwaltungsbureaux ein besonderes Dekret vorbehalten. Dieses regelt nun das Lehrlingswesen in allen staatlichen und privaten Rechts- und Verwaltungsbureaux (also auch in den Advokatur- und Notariatsbureaux) durch Vorschriften über Aufnahme von Lehrlingen, Lehrvertrag, Dauer der Lehrzeit, Lehrlingsprüfung, Strafbestimmungen.

224. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen.* Vom 13. Februar. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. IX S. 79 ff.)

225. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *betreffend die Dauer der gewerblichen Berufslehre.* Zweite Abänderung und Ergänzung, Vom 18. Dezember. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. IX S. 294 f.)

Neue Festsetzung der Minimaldauer der Lehrzeit bei einigen (namentlich aufgeführten) gewerblichen Berufsarten.

226. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *rendant obligatoires les examens d'apprentis et modifiant à cet effet les articles 15, 18, 19 et 25 de la loi sur la protection des apprentis.* Du 12 mars. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 217 ss.)

227. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *sur la fabrication, le transport et l'emploi des matières explosives et inflammables.* Du 20 août. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 40^{bis}.)

228. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *sur le ramonage et sur la surveillance des cheminées.* Du 16 juillet. (Rec. des Lois, CVI p. 184 ss.)

Im Brandversicherungsgesetz vorgesehen. Für die Ausübung des Kaminfeuerberufes bedarf es einer Genehmigung des Militär- und Brandversicherungsdepartements, die nur an Kaminfeuer mit gehöriger Lehrzeit und nach einer Prüfung erteilt wird. Die Verordnung enthält sehr einlässliche Vorschriften über die Pflichten der Kaminfeuermeister. Weiter Bestimmungen über die periodisch vorzunehmenden Kaminreinigungen. Dann Tarif für die Arbeiten und Strafen bei Uebertretung der Verordnung.

229. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *betreffend die Aufstellung und Benutzung von Bierdruckapparaten.* Vom 19. Juni. (G. S., N. F. VIII S. 443 ff.)

230. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant les cinématographes.* Du 10 mars. (Rec. des Lois, CVI p. 55 ss.)

Vorschriften über Einrichtung der Installationen für Kinematographen behufs Verhinderung von Unglücksfällen.

231. Beschluss (des Kantonsrats des Kantons Appenzell A.-Rh.) betreffend Revision von § 63 der Vollziehungs-Verordnung vom 17. März 1908 zum Gebäudeversicherungsgesetz. Vom 28. Januar. (A. S. d. Ges., III S. 503.)

Verbot der Erstellung von Vorkaminen bei Neubauten und Umbauten von Oefen in Bäckereien.

232. Regulativ (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) betreffend die Leistung von Beiträgen an die Kosten der Beseitigung der Strohdächer. Vom 16. August. (G. S., N. F. VIII S. 446 ff.)

Vollziehung des § 80 des Brandversicherungsgesetzes von 1897.

233. Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) complétant l'intitulé du chapitre III et les articles 17 et 33 de la loi du 17 janvier 1905, sur l'assurance contre l'incendie des bâtiments et du mobilier. Du 12 mai. (Rec. des Lois, CVI p. 134 ss.)

Das bisherige Gesetz hatte in Art. 17 bestimmt, dass wer den Brandschaden wissentlich unwahr angibt, gerettete Gegenstände verheimlicht, nicht existierende als vorhanden gewesen anmeldet und dergl., pourra être déchu de tous ses droits à une indemnité, sans préjudice de la poursuite pénale, s'il y a lieu. Nun hatte in zwei Straffällen, in denen das Strafgericht zwei Versicherte, die der Brandassekuranzkommission Gegenstände, welche sie bei Seite geschafft, als verbrannt angegeben hatten, wegen Betrugs verurteilt hatte, die Cour de cassation das sonderbare Urteil gefällt, es seien diese Angeklagten strafrechtlich unschuldig, indem das Gesetz (eben der Art. 17 cit.) als einzige Folge solcher Handlungsweise den Verlust der Entschädigung festsetze, und die Worte „sans préjudice de la poursuite pénale s'il y a lieu“ nur für besondere, über bloss falsche Angaben hinausgehende procédés constitutifs de manœuvres frauduleuses noch strafrechterliche Ahndung androhen. Diese unbegreifliche Theorie des Kassationshofes veranlasste nun die Änderung des Art. 17, und zwar erfolgte dieselbe in zweierlei Richtung: 1. wurde das „pourra être déchu“ in „est déchu“ geändert, also der Verfall des Schadenersatzes in den angeführten Fällen als von Gesetzes wegen notwendig eintretend erklärt, nicht mehr fakultativ; 2. wird nun deutlich gesagt, dass in diesen Fällen ausser dem Verfall der Assekuranzsumme auch noch Bestrafung wegen escroquerie eintreten kann.

Harmloser ist die Änderung des Art. 33. Derselbe wies dem Staatsrat die Aufstellung von Reglementen über Feuerpolizei u. a. zu, ohne speziell zu Erlass von Strafbestimmungen zu ermächtigen. Der Staatsrat war im Zweifel, ob er die Kompetenz zum Erlass von Strafbestimmungen in solchen Reglementen habe. Sie wird ihm nun erteilt durch den neuen Art. 33, der den Zusatz erhalten hat, dass Zu widerhandlungen gegen die Verordnungen des

Staatsrats mit Bussen belegt werden, die bis auf 300 Franken ansteigen können, und dass die genannten Verordnungen das in jedem einzelnen Fall anwendbare Maximum festsetzen sollen.

Verworfen wurde in der Volksabstimmung des Kantons Thurgau vom 16. Mai mit 10326 gegen 8145 Stimmen ein Brandversicherungsgesetz und das gleiche Schicksal erlitt am 23. Mai das vom Kantonsrat von St. Gallen ausgearbeitete Brandversicherungsgesetz, das mit rund 31,000 gegen 10,000 Stimmen verworfen wurde. In diesem zweiten Falle war aus den Kreisen der Gewerbetreibenden das Referendum gegen das Gesetz ergriffen worden, weil der Grossbetrieb, namentlich die Branche der Holzbearbeitung, dadurch zu stark belastet werde. Doch glaubt man, dass die Verwerfung weniger dieser Opposition aus Gewerbekreisen, als vielmehr einer allgemeinen Verdrossenheit des Volkes über neue Gesetze zuzuschreiben sei, die auch schon wenige Monate vorher das Jagdgesetz zu Fall gebracht hatte. Ein ausführliches Referat über diese St. Galler Gesetzesvorlage, von J. Schneider, Departementssekretär, findet sich im Jahrgang I der schweizerischen Versicherungszeitschrift.

234. Vollziehungsverordnung (des Landrats des Kantons Glarus) über die Versicherung der Landesbeamten und -bediensteten. Vom 24. November. (Amtsbl. Nr. 48.)

Es wird aus dem bisherigen Beamtenunterstützungsfonds ein Fonds für die Versicherung der Landesbeamten und -bediensteten gebildet, behufs einer Alters- und Invaliden-Versicherungskasse der Landesbeamten. Mitglieder sind die Landesbeamten und -bediensteten obligatorisch, der jährliche Beitrag (im Maximum 20 Jahre lang) ist Fr. 50, die Rente nach erlangtem 65. Altersjahr beträgt 800 Franken, weitere Bestimmungen für vorher eintretende Arbeitsunfähigkeit, für Witwen usw.

235. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) accordant la subvention de l'Etat aux Caisses professionnelles d'assurance contre le chômage. Du 6 novembre. (Rec. des Lois, XCV p. 678 ss.)

236. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Errichtung einer staatlichen Arbeitslosenkasse und betreffend Unterstützung privater Arbeitslosenkassen. Vom 16. Dezember. (G. S., XXVII S. 196 ff.)

Die seit mehreren Jahren bestehende Hilfeleistung für Arbeitslose suchte wohl auch durch Beschäftigung derselben in staatlichen Betrieben der Not zu steuern, hatte aber doch vorwiegend den

Charakter einer Unterstützung aus Staatsmitteln und freiwilligen Beiträgen von Privaten. Das Gesetz beseitigt nun diesen Modus von Hilfeleistung und setzt eine Versicherungsanstalt an ihre Stelle. Der Regierungsrat errichtet eine staatliche Arbeitslosenkasse auf der Grundlage des freiwilligen Beitritts. Jede seit mindestens sechs Monaten im Kanton Basel-Stadt ununterbrochen wohnhafte, unselbständig erwerbende Person (Lohnarbeiter) männlichen oder weiblichen Geschlechts ist berechtigt, der Kasse als versichertes Mitglied beizutreten, sofern sie nicht schon Mitglied einer vom Staat subventionierten privaten Arbeitslosenkasse, wenigstens 17 Jahre alt und arbeitsfähig ist und seit wenigstens drei Monaten auf dem Gebiete des Kantons Basel-Stadt in Arbeit steht. Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall obiger Voraussetzungen, Tod, freiwilligen Austritt und Ausschluss (welch letzterer bei Nichterfüllung der gesetzlichen Pflichten, wissentlich falschen Angaben und anderweitiger Schädigung der Kasse erfolgen kann). Die Verwaltung der Kasse besorgt eine Verwaltungskommission durch einen vom Regierungsrat gewählten Verwalter oder das öffentliche Arbeitsnachweisbüro. Die Kommission besteht aus einem Präsidenten und zehn Mitgliedern, von denen der Regierungsrat den Präsidenten und fünf Mitglieder wählt, die übrigen fünf wählen die Versicherten aus ihrer Mitte; Amtsdauer drei Jahre. Der Staat bestreitet die Verwaltungskosten und leistet die zur Auszahlung der Unterstützungen an die versicherten Mitglieder erforderlichen Zuschüsse. Die monatlich von den Versicherten zu zahlenden Beiträge werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt. Den Versicherten ist im Falle unverschuldeter Arbeitslosigkeit in erster Linie vor den übrigen Arbeitslosen Arbeit anzuweisen und wo dies nicht möglich ist, eine durch regierungsrätliche Verordnung festzusetzende Unterstützung (Taggeld) zuzuwenden. Dieser Anspruch erlischt, wenn die Arbeitslosigkeit die Folge freiwilligen Austritts oder eines nach Gesetz zur sofortigen Entlassung berechtigenden Verhaltens des Versicherten ist, ferner, wenn sie die Folge der Beteiligung des Versicherten an einem Streik ist, während der Dauer des Streiks, oder die Folge einer Aussperrung, sofern dieser Streiks oder Sperren in demselben Gewerbe vorangegangen sind, während der Dauer der Aussperrung (diese zwei Fälle waren im Grossen Rate stark angefochten und heftig diskutiert), endlich wenn die Arbeitslosigkeit Folge von Krankheit oder Unfall des Versicherten ist, während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, oder wenn der Versicherte eine ihm angebotene Arbeitsstelle ohne wichtige Gründe ablehnt oder über die bei der Versicherung massgebenden Verhältnisse wissentlich falsche Angaben gemacht hat. Einer jährlich einzuberufenden Generalversammlung der Versicherten ist der Jahresbericht und die

Jahresrechnung behufs Beschlussfassung über hierauf bezügliche Anträge zuhanden der Verwaltungskommission und des Regierungsrates vorzulegen.

Ausser dieser staatlichen Versicherungskasse werden auch freiwillige Vereine und Verbände für Arbeitslosenversicherung (private Arbeitslosenkassen) vom Staate auf gestelltes Gesuch unterstützt, sofern sie seit mindestens sechs Monaten bestehen, im Kanton Basel-Stadt ihren Sitz haben, wenigstens fünfzig Mitglieder zählen und die sonstigen durch Gesetz und Verordnung aufgestellten Bedingungen erfüllen, wozu gehört, dass sie die Unterstützung auch nur gewähren unter den gleichen Voraussetzungen wie sie die staatliche Kasse gewährt. Diese Unterstützung besteht in der Zuwendung eines jährlichen Beitrags, der sich nach den Summen der von den Versicherten in die Kasse wirklich einbezahlten ordentlichen Beiträge und der von der Kasse wirklich ausbezahlten Unterstützungen richtet; den Prozentsatz bestimmt der Regierungsrat jeweilen auf Grund des letzten Rechnungsjahres; der eine Teil des Staatsbeitrages, je nach den Verhältnissen der Kasse auf 20 bis 40 % der Summe der einbezahlten Mitgliederbeiträge festzusetzen, ist zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden, der andere, auf 30 bis 60 % der Summe der ausbezahlten Unterstützungen festzusetzen, zur Deckung der Ausgaben der Privatkasse. Diese privaten Kassen legen dem Departement des Innern zuhanden des Regierungsrats jährlich Rechnung ab.

Durch dieses Gesetz soll die Unterstützung untüchtiger und unsolider Arbeitsloser vermieden werden, und soll nur noch solchen von Staats wegen geholfen werden, welche durch Eintritt in die Anstalt oder eine private Kasse mit ihren eigenen, wenn auch sehr bescheidenen Beiträgen für die Zeit der Arbeitslosigkeit versorgen. Man hofft, dass durch das Wegfallen der bisherigen einseitigen Unterstützung die Arbeiter zum Beitritte angespornt werden.

Das Gesetz ruft in einer Menge von Paragraphen einer näheren Festsetzung durch regierungsrätliche Verordnung, die erst dem nächsten Jahre angehört.

237. Beschlüsse (des Reg.-Rats des Kantons Uri) *betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Normalstatuten für die obligatorischen Viehversicherungs-Anstalten.* Vom 3. April und vom 14. August. (Landbuch, VI S. 413 f.)

Siehe über die Normalstatuten vorjährige Uebersicht, diese Zeitschr., N. F. XXVIII S. 433). Streitigkeiten über Einschätzung und Schadenvergütung sind durch den Regierungsrat zu entscheiden. Alles versicherungspflichtige Vieh ist auf Kosten des Eigentümers einzuschätzen.

238. *Grossratsbeschluss* (des Kantons Aargau) *betreffend Entschädigung bei Viehseuchenfällen.* Vom 27. Mai. (G. S., N. F. VIII S. 422.)

Entschädigung wird auch geleistet, wenn das Töten des kranken Tieres wegen dessen plötzlichen Umstehens und ohne Verschulden des Eigentümers nicht mehr polizeilich angeordnet werden konnte.

239. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Thurgau) *betreffend die Förderung der Viehzucht.* Vom 22. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 16. Mai. (Amtsbl. Nr. 29.)

Hier allenfalls zu erwähnen wegen der Vorschriften über Zuchttierhaltung. Diese wird nicht mehr wie bisher den politischen Gemeinden, sondern den Viehversicherungskreisen überbunden, und zwar auf je 90 Kühe ein Stier. Zu diesem Gesetze kommt

240. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) *zum Gesetz vom 22. März 1909 betreffend die Förderung der Viehzucht.* Vom 28. Mai. (Amtsbl. Nr. 35 und 43.)

241. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *dichiarante zona abbandonata per la lotta contro la filossera in territorio compreso fra la sponda sinistra del Ticino, il fiume Moesa e il bacino idrografico della Morobbia fino alla Valle Cremolascio.* Del 17 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXV p. 288 s.)

242. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *sur la lutte contre le phylloxera et la reconstitution du vignoble.* Du 15 novembre. (Nouv. Rec des Lois, XIII p. 346 ss.)

Die im Jahr 1878 eingeführte und seither öfter erneuerte gegenseitige obligatorische Versicherung der Rebbergeigentümer wird abermals erneuert auf so lange als der Kampf gegen die Phylloxera notwendig ist. Sie steht unter der Verwaltung des Industrie- und Landwirtschaftsdepartements und einer hiefür vom Staatsrat bestellten Kommission von 9 Mitgliedern aus den Reben-eigentümern, die genaue Aufsicht über die Weinberge führt und die nötigen Massregeln anordnet. Die Kosten werden aufgebracht durch die Subvention des Bundes, einen Beitrag des Kantons und jährliche Prämien der Weinbergeigentümer (25 Cts. per Are). Weiter dann noch Vorschriften über die Wiederherstellung zerstörter Rebberge.

243. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *concernant les mesures à prendre contre la loque.* Du 22 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXVIII. Feuille off. Nr. 49.)

Die ansteckende Bienenkrankheit der Faulbrut (Loque) nimmt so sehr überhand, dass dieses Gesetz Massregeln zu der Bekämpfung ihrer schlimmen Folgen treffen muss. Es verpflichtet jeden Bienenzüchter zu sofortiger Anzeige an die zuständige Be-

hörde bei Wahrnehmung der Krankheit in seinen Bienenstöcken unter Busse von 10 bis 50 Franken und errichtet für sämtliche Bienenzüchter eine obligatorische Versicherung gegen den aus Faulbrut entstehenden Schaden. Darüber soll eine Verordnung des Staatsrats das Nähere festsetzen.

III. Zivilprozessrecht.

244. Kreisschreiben (des Obergerichts des Kantons Zürich) *an die Gerichte des Kantons betreffend den Verkehr der Gerichte mit Behörden auswärtiger Staaten.* Vom 22. Dezember. (Schweiz. Jur.-Ztg., Jahrg. VI S. 279 f.)

Veranlasst durch die revidierte internationale Uebereinkunft betreffend Zivilprozessrecht, für deren Handhabung in diesem Kreisschreiben Wegleitung gegeben wird.

245. Gebührentarif (des Kl. Rats des Kantons Graubünden) *für Armenanwälte in Haftpflichtprozessen.* Vom 11. Juni. (Amtsbl. Nr. 24.)

Zum Armenrecht in Haftpflichtprozessen gehört auch Beiordnung eines Armenanwalts; dieser hat binnen Monatsfrist vom Tage der Zustellung des Urteils an seine spezifizierte Kostennote dem Kleinen Rate einzugeben, der den Betrag gemäss den im Tarif aufgestellten Maximalansätzen unweiterzüglich festsetzt. Art. 9: „Ergibt sich, dass eine Partei durch unwahre Angaben das Armenrecht erlangt hat, so ist der Kleine Rat berechtigt, ihr die Erstattung der Gerichts- und Anwaltskosten aufzulegen. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Partei eine bedeutende Entschädigung erhält, zufolge welcher sie zur Erstattung fraglicher Kosten wohl befähigt erscheint.“

Man fragt sich, warum nur für die Haftpflichtfälle das Armenrecht geregelt wird. Auch der § 9 scheint anfechtbar, da nach einem Entscheid des Bundesrates vom 18. Mai 1909 (schweizer. Jur.-Zeitung Jahrg. VI, 14) die einem Kläger zugesprochene Entschädigung nicht mit Prozesskosten belastet werden darf. Endlich ist auch die Tarifierung als zu niedrig beanstandet worden.

246. Gegenseitigkeitserklärung (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) *mit dem österreichischen Kaiserstaate über den Vollzug von Zivilurteilen.* Vom 5. Januar. (G. S., N. F. X S. 29 f.)

Rechtskräftigen Zivilurteilen österreichischer Gerichte über vermögensrechtliche Ansprüche (inklusive Kosten und Gebühren) wird Vollstreckung gewährt, sofern sie von einem an sich und nach der St. Gallischen Gesetzgebung kompetenten Richter ausgefällt sind. Eine Nachprüfung der Gesetzmässigkeit oder Richtig-

keit des Entscheides findet nicht statt, ausser bezüglich der Frage, ob der Beklagte gehörig vorgeladen und nicht durch eine Unregelmässigkeit des Verfahrens am Erscheinen verhindert war. Auch ist die Exekution von Urteilen, die gegen die guten Sitten oder den Zweck eines in St. Gallen geltenden Gesetzes verstossen, ausgeschlossen.

247. Verordnung (des Obergerichts des Kantons Uri) *betreffend Frankatur von Avisationen, Zuschriften und Sendungen in Prozesssachen.* Vom 10. März. (Amtsbl. Nr. 12.)

IV. Strafrecht.

248. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Luzern) *betreffend den bedingten Straferlass.* Vom 1. Dezember. (S. d. G., IX. Kantonsbl. Nr. 49.)

„Wird jemand wegen einer durch die luzernischen Strafgesetze mit Strafe bedrohten Handlung zu Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahre verurteilt, so kann das Gericht den Strafvollzug aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren auferlegen.“ So lautet der § 1. Die vorberatende Kommission hatte diese Gunst auch bei Geldstrafen zulassen wollen, aber der Grossen Rat lehnte das ab. Dieser Aufschub darf nur stattfinden, wenn der Verurteilte bisher weder im Kanton, noch auswärts wegen einer nach Luzerner Strafgesetz strafbaren Handlung zu Freiheitsstrafe verurteilt worden war, nach seinem Vorleben und Charakter und den Beweggründen, den Umständen der Tat zu erwarten ist, dass er dadurch von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten werde, und er den Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat. Der Aufschub erstreckt sich nicht auf die Kosten, den Schadenersatz und die Konfiskation. Das Gericht kann den Aufschub auf Antrag des Angeklagten oder von Amts wegen aussprechen und setzt die Dauer der Probezeit im Urteil fest; es kann auch dem Verurteilten für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen bezüglich Aufenthalts, Erlernung eines Berufes, Enthaltung von geistigen Getränken, Ersatz des Schadens. Begeht der Verurteilte innerhalb der Probezeit im Kanton oder auswärts vorsätzlich eine von den luzernischen Strafgesetzen mit Freiheitsstrafe bedrohte Handlung und wird dies durch Urteil festgestellt, oder kommt er den im Urteil aufgenommenen Weisungen des Gerichts nicht nach, so hat er die Strafe, deren Vollzug aufgeschoben war, zu erstehen, nach Beschluss des Gerichts, welches das erste Urteil erlassen hat. Während der Probezeit ruht die Verjährung der erkannten Strafe; sie beginnt,

wenn das Gericht den Vollzug der Strafe verfügt. Nach Ablauf der Probezeit gilt die Strafe als erlassen. Ein Urteil, dessen Vollzug das Gericht aufschiebt, wird im Strafregister und in den Leumundskontrollen mit der Vormerkung des Aufschubs eingetragen. Ist die Strafe nach der Probezeit weggefallen, so wird die Eintragung gelöscht. Das Gesetz, auf 1. März 1910 in Kraft tretend, findet auf alle Strafprozesse Anwendung, die an diesem Tage noch nicht durch rechtskräftiges Urteil erledigt sind.

249. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) *betreffend den bedingten Straferlass.* Vom 10. November 1908. Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. April mit 6565 gegen 3077 Stimmen. (Verhdl. d. Gr. R. im Herbst 1908, S. 115 ff.)

Der Strafrichter darf den Vollzug eines Strafurteils aufschieben, wenn der Verurteilte noch nie wegen eines Deliktes im Sinne des Kriminal- oder Polizeigesetzes zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 40 Franken verurteilt worden ist, ausserdem des Aufschubs würdig erscheint, den verursachten Schaden nach Möglichkeit gut gemacht hat, die verhängte Strafe nicht höher als 6 Monate Gefängnis ist, das Urteil, dessen Vollzug verschoben wird, kein Kontumazurteil ist und der Verurteilte sich einer etwanigen Schutzaufsicht unterwirft. Der Strafaufschub bezieht sich nicht auf die Untersuchungs- und Gerichtskosten und den Schadenersatz. Ergibt sich nachträglich, dass die Bedingungen des Strafaufschubs nicht vorlagen, so kann der Richter den sofortigen Strafvollzug anordnen. Der Strafaufschub bedeutet, dass während einer Probezeit von drei Jahren, die der Richter auf fünf Jahre erstrecken kann, die Verjährung des Strafvollzuges ruht. Während dieser Probezeit muss sich der Verurteilte eines tadellosen sittlichen Lebenswandels befleissen, die Weisungen seines Schutzwogtes und eventuell der Schutzaufsichtskommission befolgen, derselben und dem Gerichte jeden Wohnsitzwechsel anzeigen und etwa noch nicht ersetzen Schaden nach Möglichkeit ersetzen. Erfüllt er während der Probezeit eine dieser Bedingungen nicht, insbesondere durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Begehung einer Straftat im Kanton oder auswärts, so verfügt der Richter den sofortigen Strafvollzug. Auf die nach der bedingten Verurteilung verübte Straftat finden die Bestimmungen betreffend Erschwerungsgründe Anwendung. Wenn dagegen die Probezeit vom Verurteilten glücklich bestanden ist, so fällt die erkannte Strafe dahin.

Verworfen wurde im Kanton Zürich vom Volke durch Abstimmung vom 12. Dezember eine Gesetzesvorlage betreffend bedingte Verurteilung mit 40,099 gegen 35,552

Stimmen. Die Städte Zürich und Winterthur weisen annehmende Mehrheiten auf, die Verwerfung erfolgte also durch das Landvolk. Den Hauptgrund gegen das Gesetz gab die darin sanktionierte Anwendbarkeit der bedingten Verurteilung auch bei Urteilen, die auf Geldbusse lauten, ab; man wollte sie hier um so weniger, als man glaubte, es würde daraus eine Schwächung der Wirkung des neuen Streikgesetzes resultieren, da in den meisten Fällen von „Nötigung“ der Richter Geldbusse verhängt und die Folge sein werde, dass sie suspendiert werde und die Ausländer — denn solche treffe dies meist — dann fortreisten, sich jeder Kontrolle entzögen und dergestalt frei ausgingen.

250. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *modificante il § 1 dell'art. 21 del Codice Penale.* Del 6 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXV p. 205.)

Der zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe über sechs Monate Bestrafte, der sich während dreiviertel der Strafzeit untadelich verhalten hat, wird in Freiheit gesetzt, aber noch unter Ueberwachung des Strafanstaltsdirektors gehalten und steht unter der Androhung der Zurückführung in die Haft bei Zu widerhandeln gegen die vorgeschriebene Disziplin.

251. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *modifiant, en ce qui concerne l'enfance, la loi du 22 mai 1901 sur l'organisation des établissements de détention.* Du 16 novembre. (Rec. des Lois, CVI p. 343 ss.)

Das Gesetz ist ein Stück Jugendfürsorge und bestimmt, 1: dass der Richter, wenn er es nicht unangemessen findet und es im Interesse des Angeschuldigten erachtet, junge Leute unter 18 Jahren, gegen die eine Strafuntersuchung mit Haft eingeleitet wird, provisorisch in andern als den gewöhnlichen Haftlokalen unter Ueberwachung und einer unter seiner Verantwortlichkeit angeordneten Behandlung unterbringen kann. Verfügt er nicht über passende Lokalitäten, so kann er mit Autorisation des Justiz- und Polizeidepartements die provisorische Internierung dieser jungen Leute in einer Besserungsanstalt anordnen, falls voraussichtlich ihre Untersuchungshaft längere Zeit dauern wird. Der Staatsrat ist ermächtigt, junge Leute unter 18 Jahren, die von den Gerichten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, in einem andern Etablissement als dem Zuchthaus oder den kantonalen oder Bezirksgefängnissen einzukerkern.

252. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *betreffend die Bezirksgefängnisse.* Vom 5. Juni. (Off. G. S., XXVIII S. 354 ff.)

In die Bezirksgefängnisse werden die Untersuchungs- und Sicherheitsgefangenen, Arrestanten der Kantonspolizei und in der Regel die zu Gefängnisstrafe verurteilten Personen aufgenommen. Die Verordnung enthält die Vorschriften über Behandlung der Gefangenen und die Dienstordnung des Gefängniswärters.

253. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) introduisant quelques dispositions nouvelles dans le Code pénal du 18 février 1843.* Du 16 novembre. (Rec. des Lois, CVI p. 345 ss.)

Das Gesetz enthält zwei Ergänzungen des Code pénal, die von einander unabhängig sind. 1. Ausschreitungen bei Streiks, eine Folge der hässlichen Vorkommnisse bei Streiks in Städten der Waadt. In dem Abschnitt des atteintes à la paix et à l'ordre public wird beigefügt (Art. 138^{bis}), dass, wer durch andere Mittel als durch die Presse (wofür das Gesetz über die Presse von 1832 gilt) öffentlich zu Zu widerhandlungen gegen die öffentliche Ordnung aufreizt, für Vollendung oder Versuch des Verbrechens wie der Täter gestraft wird, und mangels Vollendung oder Versuchs mit Gefängnis bis auf höchstens ein Jahr und Geldbusse bis auf höchstens 600 Franken oder einer dieser Strafen allein. Wer durch Beleidigung, Drohung, Gewalt oder anderes unerlaubtes Mittel die freie Ausübung der Arbeit oder der Industrie angreift (porte atteinte au libre exercice etc.), wird gestraft mit Gefängnis bis auf sechs Monate oder Geldbusse bis auf 500 Franken oder beides zusammen. Für provocateurs Erhöhung dieser Strafen um ein Viertel zulässig. Vorbehalten höhere Strafen, die auf andere dabei begangene Verbrechen gesetzt sind. — Zu dem Abschnitt über die Sureté du domicile wird Art. 259^{bis} beigefügt, der sagt, dass unter den Begriff des Domicils auch dessen Dependenzen, die zum Betriebe eines Handels oder einer Industrie verwendeten Lokalitäten fallen. — 2. Bestrafung unsittlicher Schriften, Bilder usw. Der Art. 196 wird weiter gefasst und auch auf Annoncen, auf obscene Gegenstände, auf jede Offerte an Minderjährige und auf Zusendung ohne Bestellung an jedermann ausgedehnt. Er lautet jetzt: Celui qui, publiquement, annonce, distribue ou remet, expose, offre, vend ou loue des livres, des écrits, des imprimés, des images ou des objets obscènes, est puni par une amende qui ne peut excéder deux cent francs ou par une réclusion qui ne peut excéder deux mois. Ces deux peines peuvent être cumulées. — L'offre, la vente, la distribution ou la remise de livres, écrits, images, imprimés ou objets de même caractère, est, bien qu'elle ne soit pas publique, punie des peines fixées au précédent alinéa, si elle a été faite à des mineurs, ou par envoi chez des

personnes qui ne l'ont pas demandé. — Le tribunal ordonne, en outre, la confiscation et la destruction du corps du délit. — Dans les cas prévus au second alinéa du présent article, la poursuite n'a lieu que sur plainte.

Diese Erweiterung führte auch zu einer Modifikation der einschlägigen Bestimmungen des Pressgesetzes von 1832 in folgender Weise.

254. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) modifiant la loi sur la presse du 26 décembre 1832.* Du 11 novembre. (Rec. des Lois, CVI p. 311 ss.)

Unter dieses Gesetz und seine Strafen fallen nur die durch Druck, Bild und analoges Verfahren ausgeübten Verbrechen, die in diesem Gesetz ausdrücklich genannt sind (Beschimpfung der christlichen Religion, Verletzung der guten Sitten, Ehrbeleidigungen, Verleumdungen), die andern durch dieselben Mittel verübten Verbrechen fallen unter den Code pénal. — Wer durch gleiche Mittel zur Ausübung eines Verbrechens provoziert, wird bei Vollendung und bei blossem Versuch (dies letztere ist neue Beifügung) wie der Täter bestraft, und wo die Provocation weder zu Vollendung noch zu Versuch gediehen ist, mit Gefängnis bis auf höchstens ein Jahr oder Geldbusse bis auf 600 Franken oder beidem zusammen. Endlich noch Art. 20^{bis}: wer durch das Mittel der Presse und analoge Mittel mit einem unter Strafgesetz stehenden und als Delikt angesehenen Akte gedroht hat, erleidet die Strafe des Gefängnisses bis auf 2 Jahre oder Geldbusse bis auf 2000 Franken oder von beidem cumulativ.

255. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) modifiant l'article 393 du Code pénal relatif à la propagande immorale.* Du 22 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXVIII. Feuille off. Nr. 49.)

Erweiterung des Verbots unsittlicher Literatur: „Wer Bücher, Schriften, Drucksachen, Bilder, Photographien, Postkarten oder sonstige Gegenstände feilbietet, verbreitet, öffentlich ausstellt, verkauft oder ausleiht, welche das Sittlichkeits- oder Anstandsgefühl verletzen, wird mit vierzehn Tagen bis drei Monaten Gefängnis und mit einer Busse von 50 bis 500 Franken oder nur mit einer dieser beiden Strafen gebüsst. Die Verurteilung zieht ausserdem die Beschlagnahme und Vernichtung des corpus delicti nach sich.“

256. *Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Änderung von § 98 des Strafgesetzes für den Kanton Basel-Stadt.* Vom 11. November. (G. S., XXVII S. 175 f.)

257. *Gesetz (desselben) betreffend Ergänzung des Polizeistrafgesetzes für den Kanton Basel-Stadt.* Vom 11. November. (Das. S. 176 f.)

Diese zwei Gesetze führen sich zurück auf eine Petition, die am 28. Februar 1907 dem Regierungsrate von einer grossen Anzahl gemeinnütziger und kirchlicher Vereine unter Anchluss des evangelischen Kapitels der Geistlichkeit und des engern Kirchenvorstandes der katholischen Landeskirche eingereicht worden war mit dem Gesuche, die Jugend vor dem Gift der Schmutzkarten und der Unzuchtliteratur, das durch Ausstellung in Kiosken und Schaufenstern der Kaufläden verbreitet werde, wirksamer als bisher zu schützen. Die einzige Vorschrift, die bisher gegenüber anstössigen Schriften und Bildern zur Anwendung gebracht werden konnte, war § 98 Abs. 2 des Strafgesetzes, wonach derjenige, der unzüchtige Schriften oder Bilder verkauft, verbreitet oder öffentlich ausstellt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldbusse bedroht wird. Die Gerichte haben den Begriff „unzüchtig“, der an sich schon eng ist, noch besonders restringierend ausgelegt, und da zudem dieser § 98 Bestrafung nur gestattete, wenn eine Schrift vorsätzlich wegen ihres unzüchtigen Inhalts verbreitet wird, der Nachweis des Vorsatzes aber oft nicht zu erbringen war, so war das Einschreiten gegen die schlechte Literatur sehr erschwert.

Das neue Gesetz sieht davon ab, den Begriff des „Unzüchtigen“ durch einen weitern Begriff (etwa den des „gröblich den Anstand Verletzenden“) zu ersetzen, was gegenüber Erwachsenen nicht angemessen erachtet wird. Dagegen werden den unzüchtigen Schriften und Bildern beigesellt auch andere unzüchtige Gegenstände und öffentliche unzüchtige Schaustellungen durch lebende Personen in Akt und Wort, ferner dem Verkauf und Verbreiten auch die bisher straflosen Vorbereitungshandlungen des Herstellens zum Verkauf, des Einführens und der öffentlichen Ankündigung, sowie des gewerbsmässigen Ausleihens, und die Begehung solcher Handlungen gegenüber jugendlichen Personen wird strenger geahndet. Demgemäß hat nun der § 98 Abs. 2 Strafges. die folgende Fassung erhalten: „§ 98a. Wer unzüchtige Schriften oder Bilder oder andere unzüchtige Gegenstände zum Verkauf herstellt, einführt, feilhält, verbreitet, öffentlich ankündigt, geschäftsmässig ausleiht, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt, ebenso wer unzüchtige Aufführungen an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldbusse bestraft. — Wer diese Handlungen gegenüber Personen begeht, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldbusse bestraft. Die unzüchtigen Schriften, Bilder oder Gegenstände, die sich im Besitz des Täters finden, sind, wenn sich die anstössigen Merkmale nicht gesondert beseitigen lassen, zu vernichten.“

Ausserdem erhält aber auch das Polizeistrafgesetz einen Zusatz, der verbietet, Schriften, Bilder und Gegenstände, die das sittliche Wohl jugendlicher Personen zu gefährden geeignet sind, der Kenntnisnahme durch solche Personen zugänglich zu machen. Da ist der Rahmen viel weiter, nicht bloss unzüchtige, sondern auch unanständige, ungesunde Sensation erregende Sachen. Dafür aber auch ist das Verbot auf Kenntnisgabe an jugendliche Personen beschränkt. Der neue § 57 des Polizeistrafgesetzes lautet: „Wer anstössige Schriften, Bilder oder andere Gegenstände, welche das sittliche Wohl von jugendlichen Personen unter 18 Jahren zu gefährden geeignet sind, in einer Weise, dass sie deren Kenntnisnahme zugänglich sind, feilhält, verbreitet, öffentlich ankündigt, geschäftsmässig ausleiht, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft. (Im Grossen Rat neu hinzugefügter Satz:) Derselben Strafe unterliegt, wer anstössige Aufführungen veranstaltet, welche jugendlichen Personen unter 18 Jahren zugänglich und deren sittliches Wohl zu gefährden geeignet sind. Die verbotenen Schriften, Bilder und Gegenstände, die sich im Besitz des Täters finden, sind, wenn sich die anstössigen Merkmale nicht gesondert beseitigen lassen, zu vernichten.“

258. *Loi (du Gr. Cons. du canton du Valais) modifiant le Chapitre I, Titre IV, du Code pénal.* Du 17 mai. Adoptée par le peuple à la votation populaire du 26 septembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 32.)

Ergänzung der Strafbestimmungen betreffend unsittliche Handlungen durch Aufnahme von Strafen für Verbreitung unsittlicher Literatur; der neue Art. 196^{bis} sagt: 1. „Wer unzüchtige oder gegen die guten Sitten verstossende Bücher, Schriften, Drucksachen, Abbildungen oder Darstellungen öffentlich verteilt, ausstellt, anschlägt, anbietet, verkauft, feilhält, ausleiht oder verteilen, ausschlagen, anbieten, verkaufen, feilhalten oder ausleihen lässt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Franken oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Es kann auch gleichzeitig auf beide Strafen erkannt werden. 2. Die Schaustellung gegen Strassen oder an andern dem Publikum zugänglichen Plätzen und Orten wird als öffentliche Ausstellung betrachtet. 3. Wer die in Abs. 1 vorgesehenen Gegenstände herstellt, anfertigt oder vervielfältigt, wird mit der gleichen Strafe belegt. 4. Wurden Angebot, Verkauf, Verteilung oder Zustellung derartiger Bücher, Schriften, Drucksachen, Abbildungen oder Darstellungen auch nicht öffentlich gemacht, so werden dieselben doch mit den gleichen Strafen belegt, wenn sie an minderjährige oder ohne Bestellung durch Zusendung an andere Personen erfolgt sind. 5. Die durch diese Bestimmung betroffenen

Gegenstände werden beschlagnahmt. Deren Vernichtung kann durch Urteil verfügt werden. 6. Die Verfolgung dieser Vergehen geschieht von Amtswegen. In den im Abs. 4 vorgesehenen Fällen jedoch nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters.“

259. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) modifiant l'art. 211 du Code pénal du 21 octobre 1874 (section IX: outrages à la morale publique).* Du 2 octobre. (Rec. des Lois, XCV p. 538 s.)

Mit Gefängnis von sechs Tagen bis zu sechs Monaten und mit Busse von Fr. 50 bis 100 wird bestraft, wer Schriftstücke, Drucksachen, Plakate, Prospekte, Zeichnungen, Postkarten, Photographien und Gegenstände, welche gegen die guten Sitten verstossen und in ihrem Text, in ihrem Bilde oder sonst ein obscenes Merkmal darstellen, feilhält oder in Verkehr bringt, durch Annoncen oder anders öffentlich ankündigt oder ausstellt; ebenso, wer solche Schriftstücke, Drucksachen usw. durch die Post oder auf andere Weise Personen in ihre Wohnung zustellen lässt, welche dieselben nicht verlangt haben. Wenn Verkauf, Offerte, Verteilung oder Zusendung an Minderjährige erfolgt ist, so wird das Delikt selbst als verübt betrachtet, auch wenn keine öffentliche Bekanntmachung stattgefunden hat oder wenn sich Minderjährige darum beworben oder in irgend einer Weise erfolgte Zustellungen akzeptiert haben. In allen Fällen findet eine Beschlagnahme statt.

260. *Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Zug) betreffend Verbot der Hasardspiele.* Vom 16. Dezember. (Amtsbl. Nr. 52.)

Da sogenannte automatische Glücksspiele vielfach, besonders in Wirtschaften aufgestellt und betrieben werden, bringt der Regierungsrat das Verbot aller Hasardspiele vom 8. Hornung 1843 in Erinnerung, in der Meinung, dass auch die eben genannten Glücksspiele unter den Begriff Hasardspiel fallen.

261. *Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Zug) über das Lotteriewesen.* Vom 30. Dezember. (S. d. G., IX Nr. 60 S. 397 ff.)

Ohne Bewilligung des Regierungsrats dürfen keine Lotterien oder lotterieartigen Unternehmungen öffentlich oder privatim veranstaltet oder ausgespielt werden; die Bewilligung darf auch nur für Lotterien erteilt werden, die ausschliesslich zu wohltätigen Zwecken und im Interesse nützlicher Institute ohne alle Privatspekulation unternommen werden, und nur nach Genehmigung durch den Einwohnerrat, der zugleich die Verpflichtung der amtlichen Ueberwachung übernimmt und die Bedingungen festsetzt, unter denen er die Aufsicht auf sich nimmt. Für die im Ziehungsplan (der dem Gesuche um Bewilligung beizulegen ist) vorgesehenen Gewinne ist genügende Real- oder Personalkaution zu leisten. Jede

Lotterie muss spätestens vier Jahre nach ihrer Bewilligung ausgespielt werden, vorher werden keine neuen Bewilligungen erteilt, ausser für kleinere Tombolas. Jeder Vertrieb von Losen, alles Inserieren in den im Kanton Zug herausgegebenen Zeitungen, Zeitschriften und Kalendern, alles Kollektieren, Herumbieten von Plänen u. dergl. für auswärtige Lotterien ist ohne spezielle Bewilligung des Regierungsrates verboten. Diese Bewilligung wird auch nur erteilt, wenn die Lotterie dem oben angegebenen Zwecke dient. Für die Inserate sind die Verleger der Zeitungen usw. verantwortlich. — Bewilligungsgebühr 2% der Spielsumme, wovon die Hälfte an die Einwohnergemeinde fällt, in der die Lotterie ausgespielt wird. — Busse für Uebertretungen des Gesetzes 10 bis 1000 Franken, im Rückfall Verdoppelung. Anzeigen von Uebertretungen sind bei der kantonalen Polizeidirektion zu machen. Bei Anerkennung des Verzeigten Abwandlung durch den Regierungsrat, sonst Strafuntersuchung und Aburteilung durch das Strafgericht. Von den erhältlichen Geldbussen fällt die Hälfte dem Kläger zu.

262. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *bettreffend Änderung des § 164 des Polizeistrafgesetzes.* Vom 14. Januar. (G. S., XXVII S. 1 f.)

Ueber die Vorgeschichte dieses Gesetzes ist nachzusehen das Referat in dieser Zeitschr., N. F. XXVII S. 440. Der alte § 164 des Polizeistrafgesetzes hatte gegen diejenigen, die durch Zwang, Drohung etc. andere zur Teilnahme an Streiks zu drängen suchen, nur Haftstrafe aufgestellt. Infolge des Grossratsbeschlusses, der in dem angeführten Referate erwähnt ist, bringt die Regierung nun diese neue Fassung ein, deren Hauptsache die Zulassung auch einer Geldstrafe ist, was auch damit begründet wurde, dass die Gesetzesparagraphen, die ähnliche Tatbestände betreffen, ebenfalls Geldstrafen neben Haft haben. Ausserdem wurde ein Zusatz beifügt, der auch Drohungen etc. zur Erreichung des Zurücktretens von solchen Zwangsverabredungen unter die Strafe zieht. Der neue Paragraph lautet nun so: „Wer andere durch Zwang, Drohung, Ehrbeleidigung oder Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen zum Behuf Erlangung günstigerer Lohn- oder Arbeitsbedingungen, besonders durch Einstellung der Arbeit oder Entlassung von Arbeitern, teilzunehmen, ebenso wer durch solche Mittel andere hindert oder zu hindern versucht, an solchen Verabredungen teilzunehmen oder von solchen Verbindungen zurückzutreten, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.“

263. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) *complétant l'art. 361 et abrogeant l'art. 362 du Code pénal du 21 octobre 1874.* Du 20 janvier. (Rec. des Lois, XCV p. 32.)

Die Art. 361 und 362 handeln von dem abus de confiance, Art. 361 ahndet die widerrechtliche Entfremdung von Gegenständen, die zu Leihe, Depositum, Mandat gegeben worden sind, Art. 362 die widerrechtliche Verfügung über zu Pfand erhaltene Sachen. Die Strafe ist in beiden Artikeln dieselbe (zwei Monate bis drei Jahre Gefängnis). Nun wird Art. 362 aufgehoben und in Art. 361 hinter dépôt beigefügt: gage ou nantissement.

264. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *betreffend Pflanzenschutz*. Vom 3. August. (Off. G. S., XXVIII S. 366 f.)

„1. Das Ausgraben, Ausreissen, sowie das Pflücken für den Verkauf und das Feilbieten nachstehend genannter, wildwachsender und in ihrem Bestande gefährdeter Pflanzen ist untersagt: Die Alpenrosen (*Rhododendron ferrugineum* und *hirsutum*), die Aurikel (*Primula Auricula*), das doldige Winterlieb (*Chimophila umbellata*), der gelbe Enzian (*Gentiana lutea*), der stengellose, blaue, grossblumige Enzian (*Gentiana Clusii* und *G. Kochiana*), die Feuerlilie (*Lilium bulbiferum*), der Frauenschuh (*Cypripedium Calceolus*), die Insektenorchis (*Ophrys Arten*), das Männertreu oder Bränderli (*Nigritella nigra*). — 2. Vorbehalten sind die Privatrechte auf Grund und Boden und der darauf stehenden Vegetation. — 3. Bewilligungen zum Ausgraben obgenannter Pflanzen für wissenschaftliche Zwecke können durch die Direktion des Erziehungswesens erteilt werden, unter dem Vorbehalt, dass der Bestand der Art am betreffenden Standort nicht gefährdet wird. — 4. Zu widerhandelnde werden mit einer Busse von Fr. 2 bis Fr. 20 bestraft, die im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann. — 5. Polizei- und Forstangestellte des Staates und der Gemeinden sind verpflichtet, über die Handhabung dieser Verordnung zu wachen.“

265. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) *betreffend Pflanzenschutz*. Vom 26. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 31. Oktober. (Verhandlgn des Gr. Rats im Frühjahr 1909, S. 105 f.)

Wie in der vorjährigen Uebersicht (diese Zeitschr. N. F. XXVIII S. 444) mitgeteilt, war der Kleine Rat ursprünglich der Ansicht, dass den Gemeinden überlassen bleiben müsse, Verordnungen zum Schutze der Alpenflora zu erlassen. Auf seine Aufrichterung hin hatten denn auch, wie er in der Botschaft an den Grossen Rat berichtet, von den 224 Gemeinden 69 solche Vorschriften erlassen, 25 dagegen hielten solche speziell bei ihnen für unnötig und 130 hatten gar keine Antwort gegeben. Darauf erfolgte im Grossen Rat eine Motion auf Erlass eines kantonalen Gesetzes, sie wurde vom Grossen Rate erheblich erklärt und der Kleine Rat zur Vorlegung eines Gesetzes eingeladen. Dies geschah in der Maisession 1909 und die Vorlage wurde vom Grossen Rate einstimmig

und dann vom Volke mit mässiger Mehrheit (5147 gegen 3814 Stimmen) angenommen. Ihr Inhalt ist folgender:

„1. Das Ausgraben, Ausreissen, sowie das Feilbieten und Versenden folgender wildwachsender Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln ist verboten: Edelweiss, Mannstreu, Frauenschuh, Aurikel, langblütige Schlüsselblume, Alpenaklei, Gifthahnenfuss (*ranunculus thora*), Alpenwiesenraute, Wulfens Hauswurz, weisse Alpenrose, sowie sämtliche polsterbildenden Alpenpflanzen der höheren Lagen. Der Kleine Rat ist berechtigt, dieses Verbot, wenn sich das Bedürfnis herausstellt, auf andere Pflanzen auszudehnen. Ebenso haben die Gemeinden und Kreise dieses Recht für ihr Gebiet. — 2. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Ausgraben einzelner Exemplare zu wissenschaftlichen und Schulzwecken. — 3. Ferner ist das massenhafte Pflücken, Kaufen und Verkaufen wildwachsen-der Alpenpflanzen, vor allem auch mit Wurzeln, soweit es gemäss § 1 nicht überhaupt verboten ist, untersagt, ausgenommen die rote Alpenrose. Das Sammeln offizineller Gewächse zu Heilzwecken kann der Ortsvorstand erlauben. Die Gemeinden und Kreise sind berechtigt, über das Feilbieten von Alpenpflanzen Bestimmungen aufzustellen. — 4. Diese Vorschriften gelten für Wiesen, Weiden und Wälder von Gemeinden und Korporationen und Privaten. Landwirtschaftliche Nutzungen und Bodenverbesserungen werden durch dieselben nicht betroffen. — 5. Zum Schutze besonders schöner und interessanter Bäume, seltener Pflanzen und charakteristischer Vegetationstypen, deren Fortbestand gefährdet ist, kann der Kleine Rat besondere Vorschriften aufstellen. — 6. Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom zuständigen Gemeindevorstand mit Fr. 2 bis 100 bestraft. Die Hälfte der Busse fällt dem Verzeiger zu. Zuständig ist derjenige Gemeindevorstand, bei welchem die Gesetzesübertretung zuerst zur Anzeige gelangt ist. — 7. Die Polizeiorgane, Forstbeamten, Wildhüter und Bergführer sind verpflichtet, Uebertretungen dieses Gesetzes zur Anzeige zu bringen. Fremde und unbekannte Personen, welche bei der Uebertretung dieses Gesetzes betroffen werden, sind dem nächsten Gemeindevorsteher zuzuführen, welcher dieselben zur Hinterlegung eines angemessenen Geldbetrages verhalten kann. — 8. Für Kinder haften diejenigen Personen, die verpflichtet waren, die Aufsicht über dieselben zu führen, wenn sie es an der nötigen Sorgfalt in der Beaufsichtigung haben fehlen lassen.“

266. *Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) betreffend Verbot der Verwendung von Hadern für Handschuhfutter. Vom 19. Juni. (Amtsbl. Nr. 49.)*

Durch Verwendung ungereinigter und nicht desinfizierter Hadern als Futterstoff für Zwilchhandschuhe wird das Arbeitspersonal der

Ansteckung ausgesetzt und der Träger der Handschuhe bei allfälliger Verwundung der Hände gefährdet. Daher das Verbot unter Androhung einer Geldbusse bis auf 100 Franken oder Gefängnis bis auf 20 Tage (vom Bezirksamte zu verhängen):

267. Verordnung (des Kantonsrats des Kantons Solothurn) *betreffend die Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge.* Vom 11. Februar. (Amtsbl. Nr. 10.)

Diese Verordnung erhebt sich über die gewöhnlichen polizeilichen Vorschriften. Die Gemeinderäte haben unter Aufsicht des Oberamtes den Feldzug gegen diese Schädlinge zu organisieren, den Besitzern von Kulturland rechtzeitig die Pflicht anzusagen, Säumige dem Strafrichter zu verzeigen, der sie bis auf Fr. 50 büßen kann. Für abgelieferte Maikäfer da, wo die Gemeinde selbst das Einsammeln besorgt, werden per Kilogramm 15 Rappen vergütet, für Engerlinge eine Prämie von mindestens 10 Rappen per Kilogramm. Alles sehr gründlich und ausführlich.

268. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Schaffhausen) *über Massnahmen zum Schutze gegen ansteckende Krankheiten.* Vom 6. Mai. (Ges. und Verordn., XI S. 165 ff.)

Sanitätspolizeilich.

V. Strafprozessrecht.

269. Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) *über das Verfahren in Strafrechtsfällen.* Vom 18. Februar 1908. Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 1909. (Bes. gedr.)

Im Jahre 1835 wurde das organische Gesetz über das rechtliche Verfahren in Kriminalfällen erlassen; an seine Stelle trat 1848, 18. Mai die Verordnung über das Verfahren in Strafrechtsfällen, die prinzipiell jetzt noch in Geltung ist, aber in den Jahren 1852 (durch Aufhebung des Instituts der Bezirksverhörrichter), 1874 und 1876 einige Änderungen erfahren hat. Schon 1872 wurde einer totalen Revision gerufen, dann wieder 1884 von der kantonsrätslichen Prüfungskommission des Rechenschaftsberichts von 1882, die das Postulat stellte, der Kantonsrat möge die Gesetzgebungskommission beauftragen, die Frage zu prüfen, ob nicht die Strafprozessordnung einer Revision zu unterwerfen sei. Diese Revision bildete wieder einen Bestandteil der 1897 aufgestellten Programme zur Totalrevision der Verfassung von 1876. Der Regierungsrat beschloss im Jahre 1902 die Revision der StPO an die Hand zu nehmen und beauftragte den Verhörrichter Dr. Amgwerd mit der Ausarbeitung eines Entwurfs; dieser Entwurf wurde am 10. November 1903 von dem Verfasser eingereicht;

in dem beleuchtenden Berichte hebt der Verfasser namentlich hervor, dass die schwyzerische Strafrechtspflege unter dem Uebelstande leide, dass die Bezirksamänner ihrer Aufgabe nicht gewachsen seien. Doch schloss sich der Entwurf im ganzen dem bisherigen Rechte an, was einen Recensenten in der N. Z. Z. (reproduziert in der schweizerischen Juristenzeitung, Jahrg. 1904 S. 88) zu dem Tadel veranlasste, dass die dem alten Inquisitionsprozesse angehörigen Institutionen des bisherigen Gesetzes nicht ausgemerzt worden seien, so besonders die Beschränkung der Verteidigungsrechte der Angeklagten, Nichtkonfrontation der Zeugen mit dem Angeklagten, die überlebte Instanzentlassung u. a. Das Gesetz hat dann in solchen Punkten den modernen Ansichten etwas nachgegeben.

Der Inhalt des Gesetzes ist kurz folgender:

I. Allgemeines (§§ 1—7). Das Gesetz findet Anwendung für die Untersuchung und Aburteilung von Verbrechen, Vergehen, Polizeiübertretungen. Die Vaterschaftsklagen werden nach einer eigenen Verordnung behandelt und die Injurienklagen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Von der Verfolgung von Amteswegen sind ausgenommen Entführung, Ehebruch, Amtsvergehen, aussergerichtliche Injurien, unbedeutende Misshandlungen und geringfügige Eigentumsdelikte, Hausfriedensbruch, unerlaubte Selbsthilfe, geringe Bedrohung, Eigentumsvergehen, die an Verwandten in auf- oder absteigender Linie, Ehegatten, Geschwistern, die in ungetrenntem Haushalte leben, unter sich verübt werden, Kost- und Logisgeldbetrug, Zechprellerei, in welchen allen Fällen die Untersuchung und Bestrafung nur auf Antrag des Beteiligten erfolgt; dieser Antrag muss binnen sechs Monaten von erlangter Kenntnis an gestellt werden. — Der Anzeiger haftet nicht für den Erfolg der Anzeige, ausgenommen wenn er wissentlich unwahre Angaben gemacht hat. Dagegen kann der Kläger ganz oder teilweise zur Tragung der Prozesskosten und zu Schadenersatz an den Angeklagten verurteilt werden, wenn er die Schuld nicht zu beweisen vermag.

II. Gerichtsstand (§§ 8—12). Im Allgemeinen forum delicti commissi, und sonst Bestimmungen über Zuständigkeit bei mehreren, in verschiedenen Bezirken verübten Vergehen und bei einer, in einem andern Kanton anhängigen Strafverfolgung gegen einen Angeklagten, der auch im Kanton Schwyz Verbrechen begangen hat.

III. Ausstandsgründe (§§ 13—17). Amtshandlungen, welche von einem Gerichts- oder Untersuchungsbeamten, gegen den ein Ausstandsgrund besteht, vorgenommen werden, sind nichtig, und die Kosten des nichtig erklärt Verfahrens fallen zu Lasten des Beamten, der in Kenntnis von dem Ausstandsgrund gehandelt hat.

IV. Organisation der Strafrechtspflege (§ 18). Polizeikorps, Gemeindepräsident, Bezirksamt, Kantonsverhöramt, Staatsanwalt, Ueberweisungskommission, Bezirksgericht als erste Instanz in korrektionellen Fällen, Kriminalgericht als erste Instanz in kriminellen Fällen, Kantonsgericht als Berufungsinstanz in korrektionellen und kriminellen Fällen, Justizkommission als Aufsichtsbehörde und Rekursinstanz.

V. Polizeibedienstete und Gemeindepräsidenten (§§ 19—29). Diese Organe haben die Pflicht, alle an sie gelangenden Anzeigen anzunehmen und sie an das Bezirksamt zu übermitteln, ebenso von Verbrechen, die ihnen sonst bekannt werden, an dasselbe einen Rapport zu übersenden; sie haben nebst dem Vollzug von Haftbefehlen auch das Recht und in wichtigen Fällen die Pflicht der Verhaftung.

VI. Bezirksamänner (§§ 30—39). Der Bezirksamann führt in allen Straftälern die Voruntersuchung, in korrektionellen Fällen auch die Spezialuntersuchung. Bei allen Brandfällen, auch wenn kein Verdacht auf Brandstiftung vorliegt, hat er den Brandbeschädigten eingehend einzuvernehmen. Er erlässt auch unter Strafandrohung Verfügungen, durch welche Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen verhindert oder öffentliches Ärgernis abgewendet werden soll, z. B. auf Trennung von Personen, die im Verdachte des Konkubinats, der Blutschande usw. stehen, auf Versorgung oder Gemeindeeingrenzung von Bettlern und Vaganten.

VII. Kantonsverhöramt (§§ 40 und 41). Das Verhöramt führt die Spezialuntersuchung über die ihm vom Staatsanwalt übermittelten Kriminalstraffälle.

VIII. Staatsanwaltschaft (§§ 42—52). Der Staatsanwalt ist der öffentliche Ankläger in allen Kriminalfällen. Er verfasst daher am Ende jeder Kriminaluntersuchung einen motivierten schriftlichen Bericht und Antrag und vertritt diesen vor Gericht. Er vertritt ferner den Staat in allen korrektionellen Fällen vor dem Bezirksgerichte und dem Kantonsgerichte.

IX. Ueberweisungskommission (§§ 53—56). Diese, bestehend aus dem Bezirksamann, dem Gerichtspräsidenten, einem Mitgliede des Bezirksgerichtes und dem Amtsschreiber als Aktuar, prüft, ob genügender Anlass zu weiterem Vorgehen gegen den Angeklagten vorhanden sei, und überweist bejahendenfalls die Akten an den Staatsanwalt zur Einleitung der Spezialuntersuchung und den Angeklagten dem Verhöramte. Gegen den Ueberweisungsbeschluss hat der Angeklagte Rekursrecht. Beschliesst die Kommission dagegen Einstellung der Untersuchung, so entscheidet sie auch sofort, wer die Kosten zu tragen habe.

X. Justizkommission (§§ 57 und 58). Diese, bestehend aus drei Mitgliedern des Kantonsgerichts, ist die Beschwerdeinstanz in Strafsachen.

XI. Voruntersuchung (§§ 59—66). Die Voruntersuchung hat die Aufgabe, den objektiven Tatbestand des Verbrechens oder Vergehens im Allgemeinen festzustellen und Beweise für den rechtlichen Verdacht gegen den Täter ausfindig zu machen. Demnach soll auf die Beweise und die Einzelheiten des Tatbestandes nicht näher eingetreten werden, es soll keine Konfrontation des Angeklagten mit den Mitbekaßteten und Zeugen vorgenommen und der Angeklagte auf Widersprüche in seinen Aussagen nicht aufmerksam gemacht werden.

XII. Spezialuntersuchung (§§ 67—74). Dieser liegt ob, sowohl den in der Voruntersuchung aufgenommenen Beweis des Tatbestandes allfällig noch zu vervollständigen, als auch die Beweise für die Schuld oder die Entlastung des Angeklagten von Amtswegen genau auszumitteln, so dass daraufhin das Gerichtsurteil ausgesprochen werden kann. Es ist in das Ermessen des Untersuchungsrichters gestellt, Beweiserhebungen, sei es von Amtswegen, sei es auf Antrag des Angeschuldigten oder des Geschädigten, vorzunehmen oder nicht. Beweisanträge können abgelehnt werden wegen Irrevelanz, hoher Kosten, Verzögerung der Untersuchung, sie können aber vor Gericht wieder erneuert werden. Ueber alles ist ein genaues Protokoll zu führen. Die Leitung der kriminellen Spezialuntersuchung kommt dem Verhörrichter, die der korrekctionellen Fälle dem Bezirksamman zu.

XIII. Vorladung, Vorführungsbefehl (§§ 75—79). Die Vorladung von Zeugen, Sachverständigen, der Angeschuldigten geschieht entweder mittelst mündlicher Eröffnung oder durch schriftliche Vorladung.

XIV. Verhaft (§§ 80—91). Verhaft tritt ein gegen die eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens Verdächtigen, nicht aber in der Regel wegen geringerer Polizeivergehen, die nicht mit Arbeitshausstrafe oder Gefängnis bedroht sind.

XV. Behandlung der Verhafteten (§§ 92—103).

XVI. Entlassung aus der Haft (§§ 104—112).

XVII. Einvernahmen im Allgemeinen (§§ 113—122). Diese erfolgen durch den Beamten, der die Untersuchung leitet, in Anwesenheit eines beeidigten Protokollführers. Jede Einvernahme ist dem Einvernommenen vorzulesen und von diesem unterschriftlich zu bestätigen, gegebenenfalls nach einer von ihm verlangten Berichtigung oder Ergänzung. Besonders auffallendes Benehmen des Angeklagten oder des Zeugen, woraus ein Indiz für

die Schuld oder die Unschuld des Angeklagten zu entnehmen wäre, ist im Protokoll vorzumerken.

XVIII. Einvernahme des Angeschuldigten (§§ 123 bis 129). Unbestimmte, zweideutige und Suggestivfragen sollen an den Angeschuldigten nicht gestellt werden. Die für ihn belastenden Ergebnisse der Zeugeneinvernahmen müssen in Kriminalfällen und können in korrektionellen Fällen dem Angeschuldigten mitgeteilt werden, damit er sich darüber erklären kann; ebenso die Ergebnisse von Augenscheinen und Expertisen. Drohungen, Zwangsmittel, Versprechungen dürfen nicht angewendet werden, um den Angeschuldigten zum Geständnisse zu bringen. Weigert sich der Angeklagte auf Fragen zu antworten, so ist er darauf hinzuweisen, dass das Gericht diese Weigerung als ein Schuldindiz betrachten dürfte, auch kann Schmälerung der Gefangenenkost verfügt werden.

XIX. Zeugeneinvernahme (§§ 130—145). Allgemeine Zeugnispflicht, ausser für Geistliche in Sachen, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden, Verteidiger, Rechtsanwälte und Aerzte über das in ihrem Beruf ihnen Mitgeteilte, Redaktoren und Verleger von Zeitungen über den Urheber von Artikeln, wofür sie die Verantwortlichkeit selbst übernehmen, weiter Verwandte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie. Jeder Zeuge ist einzeln in Abwesenheit der andern und des Angeschuldigten zu verhören. Ist der Angeklagte verhaftet und nicht geständig, so sind die Hauptzeugen nach ihrer Einvernahme dem Angeklagten über ihr Zeugnis gegenüberzustellen. Zur Hebung von wesentlichen Widersprüchen ist ebenfalls jeder Zeuge dem andern oder dem Angeschuldigten gegenüberzustellen. Der Geschädigte wird als Zeuge behandelt. Der Untersuchungsrichter kann die Beeidigung des Zeugen vornehmen, wenn ihm die Glaubwürdigkeit seiner Aussage zweifelhaft ist oder der Angeschuldigte es verlangt.

XX. Augenschein und Sachverständige (§§ 146 bis 169). Nichts Besonderes.

XXI. Hausdurchsuchung (§§ 170—177).

XXII. Beschlagnahme von Beweisstücken (§§ 178 bis 187).

XXIII. Schluss der Untersuchung, Antrag des Staatsanwalts in Kriminalfällen, Parteistellung des Geschädigten (§§ 188—200). Nach beendigter Untersuchung nimmt das Verhöramt mit dem Angeschuldigten das Schlussverhör vor, das in der Zusammenstellung aller in den Akten enthaltenen wesentlichen Tatsachen, Beweise und Indizien besteht. Sobald das Schlussverhör beendet ist, hat der Angeschuldigte das Recht, sich mit seinem Verteidiger zu unterreden. Dann übersendet das Verhör-

amt die Akten dem Staatsanwalt, der sie innerhalb 2—4 Tagen behufs Vervollständigung zurücksenden kann. Der Verteidiger erhält ebenfalls Einsicht davon und kann Ergänzungsbegehren stellen. Darauf werden die Akten geschlossen und dem Staatsanwalt zur Antragstellung zugestellt. Dieser übermittelt die Akten mit seinem motivierten schriftlichen Antrag der Kriminalgerichtskanzlei, wo die Parteien davon Einsicht nehmen können.

XXIV. Verfahren vor Kriminalgericht (§§208—241). Das Kriminalgericht liest die Untersuchungssakten in geschlossener Sitzung, prüft deren Vollständigkeit und die Frage der Kompetenz. Dann folgt die mündliche Hauptverhandlung, die öffentlich ist, und wobei im Gegensatz zum bisherigen Verfahren auch Zeugen und Sachverständige einvernommen werden können. Die Urteilsberatung ist geheim. Verurteilung kann nicht bloss auf Geständnis, sondern auch auf Zeugenbeweis und Indizien hin stattfinden. Wenn aber die Schuldigerklärung eines Angeklagten, der eines mit Tod bedrohten Verbrechens beschuldigt ist, auf blossen Indizien beruht, so wird statt der Todesstrafe wenigstens 24-jährige Zuchthausstrafe ausgesprochen. In allen Fällen, in denen kein vollständiger Beweis der Schuld vorhanden ist, erfolgt einfache Freisprechung. „Zutreffenden Falls kann aber das Gericht auch die Einstellung des Verfahrens beschliessen (ad acta Legung),“ das ist doch wohl Instanzentlassung, die übrigens nach § 56 auch schon die Ueberweisungskommission beschliessen kann. Gegen das Urteil kann innerhalb zweier Tagen appelliert werden.

XXV. Verfahren vor den Bezirksgerichten (§§ 242 bis 262), also in korrektionellen Fällen, nicht wesentlich verschieden.

XXVI. Schadenersatz und Prozesskosten (§§ 263 bis 274).

XXVII. Verfahren gegen Flüchtige und Abwesende (§§ 275—292).

XXVIII. Weiterziehende Rechtsmittel (Appellation, Beschwerdeführung, Revision, d. h. Wiederaufnahme des Prozesses) (§§ 293—327).

XXIX. Berechnung der Fristen (§§ 328—330).

XXX. Vollziehung und Umwandlung der Strafen und Begnadigung (§§ 331—348) geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass, ausser allenfalls der, dass die Todesstrafe innerhalb der nächsten drei Tage von der Veröffentlichung des kantonsgerichtlichen Urteils an, in geschlossenem Raume, im Beisein von zwei Mitgliedern der Regierung und eines Sekretärs, welche die Vollziehung zu beurkunden haben, zu vollziehen ist.

Dem Gesetz ist ein Sportelntarif für den Strafprozess angegeschlossen.

Das Gesetz ist auf den 1. Mai 1909 in Kraft gesetzt worden. Das Verfahren für alle vor dem 1. Mai eingeleiteten Strafrechtsfälle richtet sich bezüglich Untersuchung, Aktenergänzung und gerichtlichem Verfahren nach der bisherigen Verordnung, während alle vom 1. Mai an hängig werdenden Klagefälle nach diesem neuen Gesetze zu behandeln sind.

270. Strafprozessordnung (des Gr. Rats des Kantons Schaffhausen) *für den Kanton Schaffhausen*. Vom 3. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Juni mit 4803 gegen 847 Stimmen. (G. S., XI S. 197 ff.)

Das bisher geltende Strafprozessrecht beruhte auf dem alten geheimen schriftlichen Inquisitionsprozess, das Gesetz über die Untersuchung von Zuchtpolizei- und Kriminalfällen datierte vom Jahre 1849, für das Verfahren vor Kantonsgericht und Obergericht gab es rudimentäre Vorschriften in der Gesetzgebung der 1830er bis 1850er Jahre, die aber kaum mehr auffindbar und einem „Gewohnheitsrecht“ gewichen waren. In der zu der Kantonsverfassung von 1852 führenden Bewegung wurde die Einführung des Schwurgerichtsverfahrens als Verfassungsvorschrift durchgesetzt, aber es geschah nichts und die heutige Verfassung hat diese Vorschrift wieder beseitigt. Wohl hat der Grosse Rat durch verschiedene Beschlüsse über die Verteidigung und das Ueberweisungsverfahren Härten des Prozessrechts gemildert, aber zu einer durchgreifenden Neugestaltung ist es nicht gekommen, eine zu Anfang der 1880er Jahre an die Hand genommene Revision des ganzen Rechtspflegewesens ist im ersten Projekt stecken geblieben. Seitdem wurden im Grossen Rate, in der Presse und aus dem Volke heraus die Begehren nach einer Prozessordnung immer dringender. So ist endlich dieses neue Gesetz auf Grund des Entwurfes von Ständerat Bolli zu Stande gekommen.

Im bisherigen Strafverfahren lag alles Gewicht auf der Voruntersuchung durch das Verhöramt. Auf Grund dieser schriftlichen Akten entschied der Staatsanwalt tatsächlich fast immer endgültig über Erhebung der Anklage oder Dahinstellung. Erfolgte Anklage, so wurden die Voruntersuchungsakten vor Gericht vorgelesen, und die gerichtlichen Verhandlungen wie das Urteil basierten ausschliesslich auf diesen Akten. Der Richter hörte keine Zeugen, keine Sachverständigen ab, ihre in der Voruntersuchung deponierten Aussagen genügten, selbst der Angeklagte kam nur beschränkt zum Worte. Die Botschaft des Grossen Rats an das Volk hebt hervor, dass dieses Verfahren einerseits den schweren Nachteil gehabt habe, den Angeklagten in beinahe völliger Ungewissheit von der Untersuchung zu lassen, andererseits für schlaue und gewandte wirklich Schuldige, die geschickt

alles zu leugnen verstanden, leicht der Weg zur Freisprechung geworden sei, weil das Gericht auf Grund der Akten nicht zu verurteilen gewagt habe.

Das neue Gesetz handelt im ersten Abschnitt mit wenigen (7) Artikeln, von dem Geltungsbereich und der Zuständigkeit. Art. 5 sagt, die Zuständigkeit für den Gegenstand der Untersuchung sei von Amtswegen in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, nach Eröffnung des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung bleibe jedoch die Zuständigkeit bestehen, auch wenn in der Folge die Zuständigkeit der Polizeigerichtsbarkeit sich herausstellen sollte. Der zweite Abschnitt enthält die Organisation. Diese ist die bisherige geblieben: Die Ortspolizei (Gemeindepräsidenten), die Polizeidirektion, die Staatsanwaltschaft, das Verhöramt, der Kantonsgerichtspräsident und das Kantonsgericht, der Obergerichtspräsident und das Obergericht, der Regierungsrat, der Grosse Rat. Ausführlich Art. 14 ff. über Ausstand und Ablehnung. Das Verfahren, an welchem eine unfähige oder abgelehnte Person Teil genommen hat, ist nichtig, bei der Ablehnung jedoch erst, nachdem dieselbe mit Recht erfolgt ist. Die Nichtigkeit wird durch diejenige Amtsstelle ausgesprochen, welcher der Entscheid über den Ausstand obliegt (das ist jeweilen die Behörde, der die betreffende Person für die fragliche Amtshandlung unterstellt ist, vergl. Art. 18 ff. und hinwiederum Art. 27 ff., wo unter der Ueberschrift „Aufsicht und Beschwerdeführung“ die Subordination der einzelnen Beamtungen geregelt ist). Ein letzter Punkt in diesem Abschnitt von der Organisation ist die „Vertretung und Verteidigung.“ Zunächst der Geschädigte erhält das Recht, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten oder verbeiständen zu lassen und schon dem Verhörrichter Anträge zu stellen, dagegen ist es in das freie Ermessen des Verhöramts gestellt, ihm Einsicht in die Akten zu gewähren. Hauptsächlich aber wird nun der Beschuldigte besser als bisher gestellt: er kann in jeder Lage des Verfahrens einen Verteidiger zu seiner Beratung beziehen, erhält auf Begehren einen amtlichen Verteidiger in den Fällen, wo bei erwiesener Schuld mindestens dreimonatliche Freiheitsstrafe verhängt werden dürfte, und auch ohne Begehren erhält er einen Verteidiger von Amtswegen bei voraussichtlicher Freiheitsstrafe über sechs Monate, ferner in allen Fällen, wenn er taubstumm, einer Geisteskrankheit verdächtig, minderjährig oder sonst ausser Stande ist, seine Rechte zu wahren. Dieser Verteidiger kann mit dem Angeschuldigten schriftlich und mündlich verkehren, so weit die Bestimmungen über die Haft es zulassen, und immer unter Ueberwachung der mündlichen Besprechung und der schriftlichen Korrespondenz durch den Verhörrichter oder einen

seiner Untergebenen. Ob dem Angeklagten und seinem Verteidiger die Anwesenheit bei Zeugenabhörungen usw. und die Fragestellung an Zeugen, Experten und dergl. gestattet werden solle, entscheidet der Verhörrichter endgültig von Fall zu Fall. Nach Schluss der Untersuchung, bei Gutfinden des Verhörrichters schon während derselben, darf der Verteidiger alle Akten einsehen und mit dem Angeklagten frei verkehren.

Dritter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren. Hierüber ist dieses Orts nicht viel zu sagen, er enthält Vorschriften über Verhandlungsordnung und Disziplinargewalt, Buchführung, Protokolle und Akten, Vorladungen, Eröffnungen, Fristen, Ferien und Rechtsmittel.

Vierter Abschnitt. Von den Untersuchungs-handlungen. Zur Verfügung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen kompetent ist während der Voruntersuchung der Verhörrichter, nachher der Präsident des Gerichts und dieses selbst. Das dabei einzuschlagende Verfahren wird genau umschrieben. Haft kann vom Verhörrichter, Kantonsgerichtspräsidenten, Kantonsgericht, Obergerichtspräsidenten und Obergericht verfügt werden gegen Personen, die auf einem schweren Vergehen oder einem Verbrechen betreten worden sind oder sich selbst eines solchen bezichtigt haben, oder die eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens dringend verdächtig sind oder die der Flucht verdächtig sind oder befürchten lassen, dass sie Spuren der Tat verwischen, Mitschuldige und Zeugen unterlaufen und überhaupt die Untersuchung erschweren. Zur Festnahme eines auf frischer Tat ergriffenen oder zur Verhaftung ausgeschriebenen Verbrechers ist jedermann befugt. Spätestens innerhalb zweimal vierundzwanzig Stunden ist der Verhaftete über die Beschuldigung einzuvernehmen und ihm Gelegenheit zur Entlastung zu geben. Hat die Haft schon zehn Tage gedauert, ohne dass der Verhörrichter die Akten an den Staatsanwalt zu leiten im Stande ist, so bedarf es zur Fortdauer der Haft der Bewilligung des Kantonsgerichtspräsidenten; letzterer entscheidet auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens über die Fortdauer der Haft. Ob und in welchen Fällen eine wegen Fluchtverdachtes gebotene Haft gegen eine vom Angeklagten zu leistende Sicherheit für jederzeitige Stellung vor Verhöramt und Gerichten erlassen werden kann, entscheidet diejenige Amtsstelle, welche in diesem Zeitpunkte über die Verhaftung oder die Haftentlassung zu entscheiden befugt ist. — Wenn das Interesse der Untersuchung es erfordert, so ist Augenschein (und zwar möglichst bald) und Befragung von Sachverständigen anzuordnen. Die Auswahl der Sachverständigen bestimmt die sie berufende Behörde. Sie haben der Ernennung Folge zu leisten und dürfen dieselbe

nur ablehnen aus denselben Gründen, welche einen Zeugen zur Verweigerung des Zeugnisses ermächtigen. Ueber Art und Weise der Sachverständigengutachten und überhaupt der Funktionen dieser Personen namentlich bei Leichenschau, Körperverletzungen und dergl. verbreitet sich das Gesetz ausführlich. — Den Schluss dieses Abschnitts bilden Vorschriften über die Verhöre. Alle Einvernahmen sind genau zu protokollieren, sie finden in der Voruntersuchung ohne Beisein anderer als der amtlich dazu gehörigen Personen statt, Konfrontation soll in der Voruntersuchung auch nur ausnahmsweise gestattet sein, wenn Gefahr besteht, dass sie in der Hauptverhandlung unmöglich ist und zum Zwecke der Erkennung von Personen. Dem Angeschuldigten sollen im Verhör keine Suggestivfragen vorgelegt werden, die Fragen an ihn sollen kurz, einfach und für ihn verständlich sein, die strafbare Handlung, deren er bezichtigt ist, wird ihm im Allgemeinen bezeichnet und er erhält Gelegenheit zur Beseitigung der Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der für ihn sprechenden Tatsachen. Ein Geständnis des Angeschuldigten muss auf der reinen und umständlichen Erzählung desselben und nicht auf einer blossen Bejahung einer Frage oder Anerkennung einer verlesenen Aussage beruhen. — Zeugenverhöre: Zeugnisablegung ist allgemeine Bürgerpflicht (Ausnahme für nahe Verwandte, Geistliche, Aerzte, Rechtsbeistände, Beamte, für letztere vier Personenklassen in Bezug auf Berufsgeheimnisse).

Fünfter Abschnitt. Einleitung des Strafverfahrens. Verbrechen und Vergehen werden von Staatswegen verfolgt (Antragsvergehen vorbehalten). Zur Anzeige von Verbrechen und Vergehen, die von Amts wegen verfolgt werden, ist jedermann berechtigt, sie erfolgen schriftlich oder mündlich an die Polizeidirektion. Bei Antragsvergehen ist der Strafantrag schriftlich einzureichen, er kann bis zur Eröffnung des kantonsgerichtlichen Urteils zurückgenommen werden, nachher nicht mehr. Ein zurückgenommener Strafantrag darf nicht wieder erneuert werden. — Nach Empfang der Strafanzeige ermittelt die Polizeidirektion den Tatbestand, sichert sie die Beweise und trifft sie die nötigen vor- sorglichen Massnahmen bis zum Einschreiten des Verhöramtes; sie kann auch dringend des Verbrechens Verdächtige vorläufig verhaften und bei Gefahr im Verzug Zeugen summarisch und vor- sichtig einvernehmen, Beschlagnahmen verfügen, Haussuchungen vornehmen und dergl. Sobald die Polizeidirektion die Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens oder Vergehens ermittelt hat, überweist sie die Akten dem Staatsanwalt. Dieser prüft die Wahrscheinlichkeit der Straftat und weist, wenn die Voruntersuchung geboten erscheint, die Sache an das Verhöramt, und zwar binnen fünf

Tagen; er kann aber auch noch weitere Ermittelungen durch die Polizei anordnen, die Festnahme eines Verdächtigen verfügen oder eine bestehende Festnahme aufheben. Lehnt er die Strafverfolgung dagegen ab, so teilt die Polizeidirektion dies dem Anzeiger oder Antragsteller mit unter Eröffnung einer zehntägigen Frist für eine Beschwerde an den Regierungsrat, der auf Grund der Akten entscheidet.

Sechster Abschnitt. Voruntersuchung. Die Voruntersuchung durch das Verhöramt, die den objektiven Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens genau feststellen soll, ist nicht öffentlich und soll mit aller Beförderung durchgeführt werden. Der Staatsanwalt ist berechtigt, allen Untersuchungshandlungen des Verhöramts beizuwohnen und dabei Fragen an den Beschuldigten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen, sowie Vornahme bestimmter von ihm schriftlich genau bezeichneter Untersuchungshandlungen zu beantragen. Ist der Zweck der richterlichen Voruntersuchung nach der Ansicht des Verhörrichters erreicht und alles zur Erforschung der Wahrheit Mögliche geschehen, so erkennt der Verhörrichter den vorläufigen Aktenschluss und überweist er die Akten an den Staatsanwalt. Hält dieser eine Ergänzung der Akten für notwendig, so weist er die Akten an das Verhöramt zurück unter Angabe der ergänzungsbedürftigen Punkte. Findet der Staatsanwalt, dass nach dem Ergebnis der Voruntersuchung ein Verbrechen oder Vergehen nicht nachweisbar oder ein Schuldbeweis im Hauptverfahren nicht zu erwarten sei, so verfügt er die Einstellung der Untersuchung und hebt er eine allfällige Haft auf. Erhebt er aber Anklage, so überweist er die Akten dem Kantonsgerichtspräsidenten mit der Anklageschrift. Der Einstellungsbeschluss wird dem Beschädigten und andern Beteiligten (Antragsteller?) mitgeteilt mit Fristansetzung von zehn Tagen zur schriftlichen Stellung gegenteiliger Begehren. Erfolgt solcher Widerspruch, so entscheidet das Kantonsgericht binnen Monatsfrist ohne Parteiverhandlung und ohne an Parteianträge gebunden zu sein. Das Kantonsgericht entscheidet im Falle der Bestätigung des Einstellungsbeschlusses auch über Kosten und Entschädigungen; gegen diesen Entscheid haben die Beteiligten das Recht der Berufung an das Obergericht.

Siebenter Abschnitt. Verfahren vor Kantonsgericht. Dieses, das Hauptverfahren, wird eröffnet mit der Einreichung der Anklageschrift beim Kantonsgerichtspräsidenten. Von da an stehen die Akten sämtlichen Beteiligten oder ihren Sachwaltern offen, nur darf das Verfahren dadurch keine Verzögerung erleiden. Der Angeklagte erhält auch sofort eine Abschrift der Anklageschrift und kann binnen zehn Tagen mit schriftlicher Ein-

gabe an den Kantonsgerichtspräsidenten Beweismittel, die in der Anklageschrift nicht genannt sind, für die Hauptverhandlung vorschlagen, auch in gleicher Frist Ansprüche wegen Genugtuung und Entschädigung geltend machen. Dasselbe Recht hat der Geschädigte. In der Hauptverhandlung darf der Angeklagte zwei zeugnisfähige Sachverständige zur mündlichen Einvernahme beibringen, auch wenn der Kantonsgerichtspräsident deren Vorladung im Vorverfahren abgelehnt hat, und ebenso Zeugen oder andere Beweismittel. Ueber deren Zulassung und Abhörung entscheidet dann das Gericht. Die Hauptverhandlung muss in einem Zuge, nur soweit es zur Erholung der Beteiligten nötig unterbrochen, durchgeführt werden. Der Angeklagte hat persönlich zu erscheinen. Nach Verlesung der Anklageschrift werden die Zeugen und die Sachverständigen vorberufen und zur Wahrheit ermahnt und Befehren um Beweisergänzung angenommen, die sofort behandelt werden, damit die nötigen Massnahmen für deren Beischaffung getroffen werden können. Nun wird der Angeklagte zuerst gefragt, ob er die ihm zur Last gelegten Tatsachen anerkenne. Gestehst er sie unumwunden zu, so kann das Gericht von einer weiteren Beweisverhandlung absehen. Staatsanwalt und Verteidiger sind aber vorher darüber anzuhören. Ist nach den Erklärungen des Angeklagten ein weiteres Beweisverfahren notwendig, so legt der Vorsitzer den Richtern die Beweisstücke und Wahrzeichen des Verbrechens vor und nimmt das Verhör mit dem Angeklagten vor. Nach ihm können Staatsanwalt, Richter, Verteidiger und Zivilpartei noch weitere zur Aufklärung dienende Fragen stellen. Nach dem Verhöre des Angeklagten folgt die Einvernahme der Zeugen und nach diesen der Sachverständigen. Bei Widerspruch über erhebliche Tatsachen kann Gegenüberstellung der Aussagen stattfinden, auch der Angeklagte darf sich über die einzelnen Aussagen äussern. Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke, wie Briefe, frühere Strafurteile, Leumundszeugnisse, werden verlesen, ebenso Augenscheinsprotokolle. Eine weitere Verlesung von Akten ist unzulässig, die Akten der Voruntersuchung werden vor der Verhandlung nur vom Vorsitzer des Gerichts zur Vorbereitung der Hauptverhandlung gelesen. Der Angeklagte kann zeitweise aus dem Gerichte entfernt werden, wenn er sich ordnungswidrig benimmt oder die Befürchtung begründet ist, dass ein Mitangeklagter oder ein Zeuge in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen werde. Minderjährige Angeklagte oder Zeugen können ebenfalls zeitweise entfernt werden, wenn ihre Anwesenheit schädlich erscheint. Nach ihrer Wiedereinbringung ist ihnen aber der wesentliche Inhalt der in ihrer Abwesenheit erfolgten Verhandlungen mitzuteilen. Auch während der Haupt-

verhandlung kann auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen die Herbeischaffung neuer Beweismittel durch den Vorsitzer oder das Gericht verfügt werden, es kann auch Unterbrechung der Verhandlung behufs neuer Beweiserhebung von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei beschlossen werden, ebenso auf Antrag des Staatsanwalts behufs Ergänzung der bisherigen oder Erhebung einer neuen Anklage. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und hernach der Angeklagte zu ihren Anträgen und Ausführungen das Wort. Replik und Duplik sind nur ausnahmsweise zuzulassen. Der Angeklagte erhält persönlich das letzte Wort, auch wenn er einen Verteidiger hat. Der Geschädigte wird im Anschluss an den ersten Vortrag des Staatsanwalts zu kurzer Begründung seiner Entschädigungsforderung zugelassen. Die Hauptverhandlung schliesst mit der Fällung und Eröffnung des Urteils, das auf Freisprechung oder Verurteilung lautet. Ueber das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien Ueberzeugung. An die rechtliche Beurteilung, welche der Anklageschrift zu Grunde liegt, ist das Gericht nicht gebunden. Ueber privatrechtliche Ansprüche des Geschädigten kann im Urteil nur entschieden werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhange mit der Straftat sind, das Gericht kann aber auch die Behandlung derselben ablehnen. Das Urteil wird sofort nach seiner Ausfällung durch den Vorsitzenden verkündet. Art. 222 ff. enthalten nähere Bestimmungen über die Abfassung des Urteils und seinen Inhalt, Art. 230 ff. einige Sätze über das Verfahren gegen Abwesende.

Achter Abschnitt. Berufung und Verfahren vor Obergericht. Berufungsfrist zehn Tage. Die Berufung ist schriftlich bei der Kantsgerichtskanzlei zu erklären. Die Berufung des Staatsanwalts oder eines Angeklagten über die Schuldfrage hat die Wirkung, dass in Bezug auf die in Frage stehende Tat das Rechtsmittel als von beiden Teilen ergriffen angesehen wird. Die nämliche Wirkung kommt einer erklärten einzelnen Berufung für sämtliche Angeklagte zu, die der nämlichen Straftat bezichtigt sind. zieht der Appellierende seine Berufung zurück, so wirkt dieser Rückzug auch für die Parteien, welche nicht appelliert haben. Spätestens fünf Tage nach Ablauf der Appellationsfrist sind die Akten nebst Appellationserklärung dem Obergerichtspräsidenten einzusenden. Die Akten werden auf der Obergerichtskanzlei aufgelegt und dort von Richtern und Parteien eingesehen. Dann findet eine mündliche Verhandlung vor Obergericht statt, dessen Präsident die Wiederholung oder neue Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen vor Obergericht anordnen kann. In der obergerichtlichen Verhandlung haben die Parteien einen einmaligen

Vortrag, nur ausnahmsweise findet Replik und Duplik statt. Unmittelbar darauf folgt die Ausfällung des Urteils.

Neunter Abschnitt. Revision (Wiederaufnahme). Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens tritt ein, wenn sich ergibt, dass das Urteil in einer wesentlichen Beziehung auf irrgen tatsächlichen Voraussetzungen beruht oder dass ein Richter zur Urteilsprechung unfähig war oder nachträglich festgestellt wird, dass das Verfahren in wesentlichen Punkten durch unerlaubte oder verbrecherische Einflüsse bestimmt worden ist (Unechtheit einer entscheidenden Urkunde, falsches Zeugnis, Bestechung, Auffindung neuer Tatsachen oder Beweismittel, die ein anderes Urteil zu begründen geeignet sind, Nachweis oder Geständnis, dass ein anderer die Tat begangen hat, die dem Verurteilten zur Last gelegt war). Das Revisionsgesuch ist an keine Frist gebunden, hemmt aber die Rechtskraft des Urteils nicht. Das Obergericht entscheidet über Revisionsgesuche. Wird das Gesuch begründet erklärt, so kann das Obergericht bei offenbar klarem Sachverhalt an Stelle des Schuldurteils ein freisprechendes Urteil setzen, in allen andern Fällen weist es die Sache zu neuer Untersuchung an das Verhöramt oder nur zu neuer Hauptverhandlung an das Kantonsgericht zurück.

Zehnter Abschnitt. Rechtskraft der Urteile und Strafvollstreckung. Hier ist hervorzuheben, die in Art. 254 neueingeführte bedingte Verurteilung. Wenn der Angeklagte bisher weder wegen eines Verbrechens noch eines von Amts wegen verfolgten Vergehens bestraft ist, und er nun zu Freiheitsstrafe unter einem Jahre oder zu Geldbusse verurteilt wird, so kann der Richter die Verurteilung als eine bedingte bezeichnen. Die Folge ist, dass die Strafe nicht vollzogen wird, aber das Urteil bleibt in den übrigen Teilen (Kosten, Entschädigungen usw.) wirksam. Wenn der Verurteilte während fünf Jahren von der Rechtskraft des Urteils an nicht wieder bestraft wird, so gilt das Strafurteil als nicht ergangen; im gegenteiligen Fall aber wird es nachträglich vollstreckt.

Elfter Abschnitt. Strafnachlass. Begnadigung. Strafnachlass bewilligt der Regierungsrat nach Massgabe des Strafgesetzes. Begnadigung beschliesst der Grosse Rat.

Zwölfter Abschnitt. Ordnungsstrafen. Entschädigungen. Kosten. Hier ist nichts weiter hervorzuheben, als dass die Prozesskosten dem verurteilten Angeklagten aufzuerlegen sind, Mitschuldige solidarisch haften, bei Verschulden auch dem Freigesprochenen oder dem Privatkläger die Kosten überbunden werden können.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen, mit besonderer Artikelzählung. Verzeichnis der aufgehobenen Gesetze und Verordnungen. Das Gesetz tritt auf 1. Januar 1910 in Kraft und findet bezüglich Strafnachlass, Begnadigung und bedingte Verurteilung auch für den Vollzug von Urteilen Anwendung, die am 1. Januar 1910 zwar rechtskräftig, aber noch nicht oder nur teilweise vollzogen sind. Entsprechende Anwendung erhält das Gesetz für bereits eingeleitete oder hängige Strafverfahren nach näheren, in Art. 3 spezifizierten Bestimmungen.

Vergl. Habicht, Referat über den Entwurf der Strafprozessordnung, in der schweizerischen Juristen-Zeitung, Jahrgang V, Heft 9 und 10.

271. Beschluss (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) betreffend Änderung des § 9 des Polizeigesetzes vom 1. Januar 1898. Vom 26. Mai. (Amtsbl. Nr. 22 S. 295.)

Dieser § 9 handelt von der accessorischen Verfolgung ziviler Schadensersatzansprüche im Strafverfahren. Er wird nun mit der Kompetenzskala der neuen Zivilprozessordnung vom 3. Nov. 1907 in Einklang gebracht. Schadensersatzforderungen aus Strafvergehen können nun vom Strafgericht erledigt werden einziginstanzlich bei Ansprüchen bis auf 150 Franken. Bei höherem Betrage kann ein selbständiger Weiterzug des zivilen Ersatzanspruches stattfinden auch ohne Appellation gegen das Strafurteil (die übrigens das bündnerische Strafverfahren nicht kennt). Dieser Weiterzug geschieht an den Bezirksgerichtsausschuss bei Forderungen von 150 bis 600 Franken, an das Bezirksgericht bei 600 bis 1500 Franken, an das Kantonsgericht bei Betrag über 1500 Franken.

Vergl. dazu die Bemerkungen in der Schweiz. Juristen-Zeitung, Jahrg. VI S. 17.

272. Instructions (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) aux Préfets du Canton concernant les transports de police. Du 11 décembre. (Rec. des Lois, CVI p. 392 ss.)

273. Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) concernant les expertises médico-légales en matière pénale. Du 16 novembre. (Rec. des Lois, CVI p. 328 ss.)

Das bisher geltende Gesetz vom 5. Dezember 1837 war in manchen Punkten (Bezeichnung der Beamten, Kompliziertheit der Autopsieprotokolle u. a.) revisionsbedürftig. Dieses neue Gesetz bezeichnet die Personen, die zu gerichtlichen Expertisen zu verwenden sind; das Protokoll wird vom Gerichtsschreiber auf Diktat der Experten in Gegenwart des Richters bei der Autopsie selbst niedergeschrieben, von den Experten, dem Gerichtsschreiber und dem Richter unterzeichnet und binnen 48 Stunden dem Gerichte zugestellt. Sonst noch viel Detail.

VI. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

274. *Gesetz (des Kantonsrat des Kantons Zürich) betreffend die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates.* Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. Dezember. (Off. G. S., XXVIII S. 424 ff.)

Die Neuerungen bestehen in der Ausmerzung des religiösen Elements (religiöses Amtsgelübde und Gebet); Verschärfung der Disziplinargewalt des Präsidenten; dreijährige Amts dauer der Staatsrechnungskommission; Einsetzung einer Petitionskommission; Herabsetzung der Präsenzzahl für Beschlussfähigkeit auf die Hälfte der Mitglieder (statt $\frac{2}{3}$); Herabsetzung der Sitzungszeit von 5 auf 4 Stunden; Erhöhung der Taggelder von 4 auf 6 Franken.

275. *Geschäftsreglement (des Kantonsrats des Kantons Appenzell A.-Rh.) für den Kantonsrat von Appenzell A.-Rh.* Vom 8. März. (S. d. G., III S. 520 ff.)

276. *Geschäfts-Reglement (des Kantonsrats des Kantons Appenzell A.-Rh.) des Regierungsrats von Appenzell A.-Rh.* Vom 28. Januar. (A. S. d. Ges., III S. 504 ff.)

§§ 19 ff. die Geschäftsverteilung auf die einzelnen Direktionen (Finanz-, Erziehungs-, Bau- und Landwirtschafts-, Justiz-, Polizei- und Militär-, Volkswirtschafts-, Gemeindewesendirektion).

277. *Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Änderung des Gesetzes über Organisation des Polizeidepartements vom 13. April 1893.* Vom 25. März. (G. S., XXVII S. 12 f.)

Zuweisung der Bewilligung für öffentlich oder in Wirtschaften abzu haltende Musikaufführungen, Schaustellungen, Tanz u. dergl., die bisher das Polizeikorps besorgte, an die Abteilung für Administrativsachen und Errichtung einer zentralen Departementskasse.

278. *Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Basel-Stadt.* Vom 8. Juli. (G. S., XXVII S. 55 ff.)

Dieses Gesetz gilt für alle Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons, ausser für diejenigen, für welche Spezialgesetze bestehen, wie die Geistlichen, die Lehrer, die Angestellten an Erziehungsanstalten und Krankenanstalten. Der erste Teil des Gesetzes befasst sich mit den Dienstverhältnissen (Anstellung, Disziplinierung, Pensionierung, Dienstpflichten, Ausschüsse der Beamten, Angestellten und Arbeiter, Unfallhaftpflicht, Urlaub, Reiseentschädigung, Kautio nen, Dienstwohnung, Dienstkleidung, Amts- und Dienstordnungen, Haftbarkeit der Beamten, der Angestellten, der Arbeiter, der Mit-

glieder von Behörden, sowie des Staates), wobei vielfach wichtige grundsätzliche Fragen normiert worden sind. Wir heben folgendes hervor:

Die Beamten müssen im Besitze des schweizerischen Aktivbürgerrechts sein, mit besonderer Bewilligung des Regierungsrats können ausnahmsweise auch Ausländer als Beamte der Departemente des Regierungsrats gewählt werden. Die Wahlbehörde kann wegen Pflichtverletzung, Nachlässigkeit und sonstigen mit der Ausübung des öffentlichen Dienstes unvereinbaren Verhaltens auf Verweis, Geldbusse bis auf 200 Franken, gänzliche oder teilweise Zurückhaltung der periodischen Besoldungserhöhung höchstens auf die Dauer von zwei Jahren, Einstellung im Dienste und in der Besoldung bis zu drei Monaten oder Entlassung ohne Entschädigung erkennen. Diese Befugnisse stehen dem Grossen Rate gegenüber Appellationsgerichtspräsidenten zu, ebenso gegenüber Gerichtspräsidenten und Statthaltern der untern Gerichte die Befugnis zur Entlassung ohne Entschädigung und zwar auf Grund einer vom Regierungsrate geführten Untersuchung, eine Bestimmung, die im Grossen Rate heftig angefochten war mit dem freilich unzutreffenden Einwande, dass sie sich mit dem Prinzip der Gewaltentrennung nicht vertrage. Noch heftiger wurde um den § 14 gekämpft, der festsetzt, dass die Beamten und Angestellten, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ihre Arbeitszeit ausschliesslich ihrem Amte zu widmen haben und keinen Nebenberuf treiben wie auch sich nicht an Geschäften oder Unternehmungen beteiligen dürfen, wenn dadurch ihre Dienstzeit in Anspruch genommen oder ihre Leistungsfähigkeit für ihr Amt geschädigt wird oder diese Tätigkeit sich sonstwie mit ihren Dienstpflichten nicht verträgt. Es wurde nämlich vielfach darüber geklagt, dass sich an der Verwaltung des Allgemeinen Consumvereins eine grosse Zahl von Staatsangestellten beteiligen, die auch ihre Dienstzeit zu Arbeiten für diesen Verein benutzen oder, wenn das auch nicht der Fall sei, doch ihre Freizeit in einer Weise, die für den Dienst nachteilig sei, für solche Arbeiten ausnutzen. Ein Vorkämpfer des Consumvereins (Dr. O. Schär) hatte noch in letzter Stunde hiezu den Zusatz beantragt: „Die ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit fallende Betätigung in politischen, religiösen oder gemeinnützigen Gesellschaften oder in Genossenschaften, die auf dem Prinzip der Selbsthilfe und der offenen Mitgliedschaft beruhen und ihre Tätigkeit auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, kann nicht untersagt werden, auch nicht den in § 74 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte erwähnten Gerichtsbeamten.“ Dieser Zusatz wurde bei stark gelichteten Bänken noch mit knapper Mehrheit angenommen, erregte aber

solchen Unwillen, dass vor der Schlussabstimmung in nächster Sitzung beschlossen wurde, auf diese Abstimmung zurückzukommen, und der Zusatz, worin man die Anerkennung erblickte, dass im Dienste des allgemeinen Consumvereins der Beamte Arbeiten ausführen dürfe, die die Leistungsfähigkeit für sein Amt schädigen oder sich sonstwie mit seinen Dienstpflichten nicht vertragen, wieder beseitigt wurde. — Den Beamten und Angestellten ist es untersagt, ohne ausdrückliche Bewilligung des Departementsvorstehers, bzw. der vorgesetzten Gerichtsbehörde Termin- oder Prämiengeschäfte an der hiesigen oder an auswärtigen Börsen zu machen, und für ihre amtlichen Verrichtungen Geschenke, Trinkgelder oder andere Vorteile zu beanspruchen oder anzunehmen; auch die Arbeiter dürfen für dienstliche Leistungen keine Geschenke oder Trinkgelder beanspruchen (also aber freiwillig gebotene annehmen). Für Beamte, Angestellte und Arbeiter können zur Vertretung ihrer Interessen bei allen vorgesetzten Behörden und zur Begutachtung der für die Regelung der Dienstverhältnisse aufzustellenden Vorschriften Ausschüsse eingesetzt werden, unvorigreiflich dem Rechte dieser Bediensteten, zur Wahrung ihrer Interessen außerdem private Vereinigungen zu bilden. Der Regierungsrat ist befugt, für alle oder einzelne der ihm unterstellten Verwaltungen und für alle oder einzelne Dienstkategorien die Bildung von solchen Ausschüssen der Beamten usw. zu verfügen, ebenso das Appellationsgericht für die Beamten usw. der Gerichte. Wenn es die Mehrheit der Bediensteten einer Verwaltung, die mindestens 20 Bedienstete zählt, verlangt, so muss ein Ausschuss eingesetzt werden. Den Ausschuss wählen alle über 20 Jahre alten Bediensteten, wählbar sind die seit wenigstens einem Jahre ununterbrochen in der Verwaltung beschäftigten. Das Nähere bestimmt eine Verordnung des Regierungsrates. — Die Beamten und Angestellten, mit deren Dienst eine besondere Unfallgefahr verbunden ist, werden gegen Unfälle im Dienst auf Kosten des Staates versichert. Bei Unfällen von ständigen und provisorischen Arbeitern übernimmt der Staat die Haftpflicht nach Massgabe der Haftpflichtgesetze, auch wenn kein haftpflichtiger Betrieb in Frage steht. Die ständigen und die provisorischen Arbeiter haben der staatlichen Arbeiterkrankenkasse beizutreten, deren Statuten für die Lohnauszahlung in Krankheitsfällen massgebend sind. — Kautions sind von den Beamten und Angestellten, die eine Kasse zu verwalten oder den Einzug öffentlicher Gelder zu besorgen haben, zu leisten und zwar in der Regel in bar oder in leicht realisierbaren, soliden Wertschriften, nur ausnahmsweise ist vom Finanzdepartement Kautionsleistung durch Bürgen zu gestatten, wenn Realkaution unmöglich ist. — Die Beamten, Angestellten und ständigen und provisorischen Arbeiter

sind für den Schaden haftbar, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen aus Absicht oder Fahrlässigkeit widerrechtlich verursachen. Bei leichtem Verschulden haftet der Fehlbare nur nach richterlichem Ermessen und in jedem einzelnen Schadensfalle höchstens bis zum Betrage seiner halben Jahresbesoldung, für Absicht und grobe Fahrlässigkeit dagegen unbeschränkt. Geschädigte können ihren Anspruch auf Schadenersatz gegen den Fehlbaren oder unmittelbar gegen den Staat richten, letzterer hat dann den Rückgriff auf den Fehlbaren. Diese Vorschriften gelten auch für diejenigen Mitglieder der öffentlichen Behörden, die denselben nicht in ihrer Eigenschaft als Beamte oder Angestellte angehören, mit der Einschränkung, dass sie bloss für Arglist und grobes Verschulden haften. Die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Grossen Rates für Aeusserungen bei Beratungen dieser Behörde wird durch die Geschäftsordnung des Grossen Rates geregelt. Die Mitglieder des Appellationsgerichtes, der Gerichtsschreiber und sein Substitut sind für ihre in der öffentlichen Gerichtsberatung abgegebenen Voten nur dem Gerichte selbst verantwortlich.

Der zweite Teil des Gesetzes handelt von den Besoldungen und Löhnen. Erhöhung der Besoldung tritt von zwei zu zwei Jahren in der Weise ein, dass das gesetzliche Maximum in zwölf Jahren (bei Maximum über 6000 Franken in 14 Jahren) erreicht wird. Die Besoldungen und Löhne werden sehr ausführlich und ins Einzelne gehend in den §§ 54 bis 91 festgesetzt. § 96 zählt die Menge von gesetzlichen Vorschriften auf, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden.

279. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Bestellung der Disziplinarkommission. Vom 24. November. (G. S., XXVII S. 177 f.)

Das Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten usw. vom 8. Juli 1909 sieht eine Disziplinarkommission vor, die Rekurse gegen Disziplinarverfügungen der Departemente zu prüfen hat. Dieser Beschluss setzt die Zahl der Kommissionsmitglieder auf drei und zwei Suppleanten fest, nicht wählbar sind Mitglieder des Regierungsrates noch Beamte, Angestellte oder Arbeiter. Der Kommission werden überwiesen Rekurse von Beamten usw. gegen Disziplinarverfügungen der Departemente und Anträge von letzteren an den Regierungsrat über disziplinarische Bestrafung von Beamten, deren Wahlbehörde der Regierungsrat ist. Die Kommission hat die ihr überwiesenen Disziplinarfälle zu untersuchen, wenn tunlich mit Anhörung des Beschuldigten, und darüber dem Regierungsrat Bericht und Antrag einzureichen.

280. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Bern) über die Organisation der Gerichtsbehörden. (Vom 26. November 1908.) Angenommen in der Volksabstimmung vom 31. Januar. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. IX S. 7 ff.)

Das Gesetz ist erlassen „in der Absicht, die Gerichte den Anforderungen, welche die zunehmende Arbeitslast, die Einführung der geplanten Zivil- und Strafprozessreform und die in absehbarer Zeit in Aussicht stehende Vereinheitlichung der Zivil- und Strafgesetze an sie stellen, anzupassen“. Demgemäß wird die Mitgliederzahl des Obergerichts (so heisst fortan der Appellations- und Kassationshof) von 15 auf 18 bis 23 erhöht und damit auch die Spruchzahl auf 11 resp. (wenn die Mitgliederzahl über 21 steigt) auf 13; die Zahl muss immer eine ungerade sein. Das Obergericht steht unter der Aufsicht des Grossen Rats, dem es jährlich einen Bericht über die gesamte Rechtspflege des Kantons erstattet. Für die Verwaltung der Rechtspflege ist es in zwei Strafkammern von 5 und 3 Mitgliedern und in zwei Zivilkammern von je 5 Mitgliedern (Appellationshof) eingeteilt. Zum Zweck der Bildung des Handelsgerichts wählt der Grossen Rat überdies ein bis drei neue Mitglieder des Obergerichts. Die erste Strafkammer ist Rechtsmittelinstanz und Aufsichtsbehörde in Strafsachen und Ueberweisungsbehörde, die zweite besorgt die Leitung der Assisen und fällt die ihr durch das Strafverfahren zugewiesenen Urteile. Die Zivilkammern sind Rechtsmittelinstanz und Aufsichtsbehörden in Zivilsachen.

Die Assisen. Fünf Geschworenenbezirke, deren stimmberechtigte Bürger die Geschworenen wählen, je einen auf 600 Seelen der Bevölkerung, auf vier Jahre. Zu jeder Session der Assisen werden jeweilen durch den Präsidenten des Obergerichts in Gegenwart zweier von ihm zu bezeichnender Mitglieder aus der Zahl der Geschworenen des betreffenden Bezirks, mit Ausnahme der Teilnehmer der letzten Session, dreissig Geschworene herausgelost. Das Weitere bestimmt das Strafprozessgesetz.

Das Amtsgericht. Es besteht aus dem Präsidenten, vier Mitgliedern und vier ordentlichen Ersatzmännern. Spruchzahl fünf. Sitzung in der Regel monatlich wenigstens einmal. Jedes Amtsgericht hat einen Gerichtsschreiber. Der Gerichtspräsident soll täglich von 9 bis 12 und 3 bis 6 Uhr den Parteien Gehör geben und wöchentlich wenigstens zwei ordentliche Gerichtstage halten.

Die Gewerbegerichte. Solche können zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern (Gesellen, Angestellten, Lehrlingen) aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen und aus Fabrikhaftpflicht eingesetzt werden. Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst über die Errichtung von Gewerbegerichten.

Die Beisitzer dieser Gerichte werden auf vier Jahre von den Arbeitgebern und den Arbeitern derselben Gruppe je zur Hälfte gewählt und sie selbst wählen den Obmann und den Zentralsekretär. Gerichtsbesetzung: Obmann, Zentralsekretär und vier, bzw. zwei Beisitzer, je nachdem der Streitwert 200 Franken übersteigt oder nicht.

Das Handelsgericht. Durch Dekret des Grossen Rats wird für den Kanton ein Handelsgericht eingeführt. Der Kanton wird durch das Dekret in Bezirke eingeteilt, in denen die Sitzungen des Handelsgerichts in der Regel je nach dem Domizil des Beklagten oder dem Ort der Erfüllung stattzufinden haben. Das Gericht besteht aus einer durch Dekret nach Bedarf festzusetzenden Anzahl juristischer und kaufmännischer Mitglieder, die erstens werden dem Obergericht entnommen, die letzteren den stimmfähigen, in den verschiedenen Bezirken domizilierten Vertretern des Handels- und Gewerbestandes, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben. Protokollführung durch einen Handelsgerichtsschreiber. Spruchzahl zwei juristische und drei kaufmännische Richter des betreffenden Bezirkes. Wahl auf vier Jahre durch den Grossen Rat. Das Gericht beurteilt als einzige kantonale Instanz alle handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Obligationenrecht und Mobiliarsachenrecht, sofern der Wert die endliche Kompetenz der Amtsgerichte übersteigt, ferner die zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Bundesgesetzen oder Staatsverträgen über den Erfindungsschutz. Sind beide Parteien im schweizerischen Handelsregister eingetragen oder durch ähnliche Beweismittel des Auslandes als Handelsleute nachgewiesen, so gilt eine Streitsache als handelsrechtlich, wenn sie mit dem Gewerbebetriebe einer der Parteien im Zusammenhang steht. Ist nur der Beklagte im Handelsregister eingetragen oder durch ausländische Beweismittel als Kaufmann nachgewiesen, so gilt eine Streitsache als handelsrechtlich, wenn sie mit dem Gewerbebetrieb des Beklagten im Zusammenhange steht. Der Kläger hat in diesem Fall die Wahl zwischen Handelsgericht und dem ordentlichen Gerichte.

Dieses Handelsgericht hatte den Hauptgrund für die nicht unerhebliche Opposition gegen das Gesetz geliefert. Man warf ihm vor, dass die durch das Gesetz bezweckte Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens dadurch vereitelt und ein kostspieliger und schwerfälliger Apparat hergestellt werde. Auch reduziere es die Bedeutung der vom Volke gewählten Amtsgerichte und gefährde den Bestand der Volksgerichte, dem Grossen Rat werde zu sehr überlassen, durch Dekrete die Sache zu ordnen, und die Gebühren werden zu hoch sein.

Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft. In jedem Amtsbezirk in der Regel ein Untersuchungsrichter für die

Voruntersuchung, ordentlicherweise der Gerichtspräsident, der Grosserat kann aber durch Dekret für einzelne oder mehrere Amtsbezirke zusammen besondere Untersuchungsrichter einsetzen, die von den stimmbären Einwohnern der Amtsbezirke auf vier Jahre gewählt werden. Zur Wahlbarkeit ist bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent erforderlich. Staatsanwaltschaft: Generalprokurator für den ganzen Kanton, ein Bezirksprokurator für jeden Geschworenenbezirk, ein stellvertretender Prokurator für den ganzen Kanton. Wahl des Generalprokuratoren durch den Grossen Rat auf unverbindlichen Doppelvorschlag des Obergerichts, den der Regierungsrat ergänzen kann, Wahl der übrigen Prokuratoren durch das Obergericht, je auf vier Jahre. Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatents für die Wahlbarkeit erforderlich. Ueberwachung der Voruntersuchungen durch die Bezirksprokuratoren, die auch selbständig die Einleitung einer Untersuchung anordnen können. Sie haben vor den Gerichten ihres Bezirks die Anklage zu vertreten und den Strafvollzug zu überwachen. Sie vertreten auch den Staat in Zivilprozessen, in denen dieser aus Gründen des öffentlichen Wohls beteiligt ist. Der Generalprokurator ist Staatsanwalt beim Obergericht und übt die Aufsicht über die Bezirksprokuratoren.

Allgemeine Bestimmungen. Die Mitglieder des Obergerichts, der Obergerichtsschreiber, die Staatsanwälte, die besondere Untersuchungsrichter und die Kammerschreiber dürfen keinen Nebenberuf treiben, sie leisten einen Amtseid, usw.

Die Übergangsbestimmungen zählen u. a. die durch dieses Gesetz aufgehobenen Bestimmungen anderer Gesetze auf.

281. Dekret (des Gr. Rats des Kantons Bern) *betreffend die Kammerschreiber bei dem Obergericht*. Vom 26. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. IX S. 105.)

Die Zahl der Kammerschreiber wird auf fünf festgesetzt.

282. Reglement (des Obergerichts des Kantons Bern) *über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber*. Vom 4. September. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. IX S. 196 ff.)

Art. 40 und 53 des Gesetzes über Gerichtsorganisation vom 31. Januar 1909 sehen ein Reglement des Obergerichtes für die Funktionen der Gerichtsschreiber vor. Dies ist hier in breiter Ausführlichkeit erlassen.

283. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamtungen vom 27. Juni 1895*. Vom 9. Dezember. (G. S. XXVII S. 180.)

Erhöhung der Zahl der Untersuchungsrichter auf vier.

284. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Änderung von § 53, Absatz 1, des Gesetzes betreffend*

die Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamtungen.
Vom 22. April. (G. S. XXVII S. 41.)

Vermehrung der Aktuare und der Weibel des Staatsanwalts und der Untersuchungsrichter.

285. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *concernant la conciliation et l'arbitrage en cas de conflits collectifs.* Du 12 mai. (Rec. des Lois, CVI p. 141 ss.)

Bei drohendem oder ausgebrochenem Streik soll der Staatsrat auf Begehren eines oder beider Teile eine Kommission ernennen, welche die Vermittlung zwischen den Parteien versucht und eventuell den Streit durch Schiedspruch schlichtet. Der Staatsrat kann auch von Amtswegen diese Massregel treffen. Die Kommission besteht je nach der Wichtigkeit der Sache aus drei bis fünf Mitgliedern und einem Schreiber. Sie fordert die Parteien auf, eine gleich grosse Anzahl von Vertretern zu bezeichnen, die sie dann anhört und zu vergleichen sucht. Gelingt das nicht, so schlägt sie den Parteien vor, den Konflikt schiedsrichterlich entscheiden zu wollen. Die Parteien können das annehmen oder auch die Bestellung eines besonderen Schiedsgerichts verlangen. In beiden Fällen bestimmt das Schiedsgericht das von ihm einzuhaltende Verfahren, das so schleunig als möglich sein soll. Das Urteil ist zu motivieren. Wenn beide Parteien oder auch nur eine von ihnen sowohl Vergleich als Schiedsgericht ablehnen oder von vornherein keine Vertreter bezeichnen oder diese letztern zur Verhandlung nicht erscheinen, so macht der Staatsrat öffentlich bekannt, dass der Versuch gescheitert sei. Die zur Verhandlung erschienene Partei kann, wenn das Ausbleiben der andern die Erfolglosigkeit bewirkt hat, verlangen, dass die Kommission ihre Ansicht über den Streik und über die ihr billig scheinende Lösung desselben ausspreche und der öffentlichen Bekanntmachung beifüge. Bei geringfügigen und leicht zu erledigenden Streitigkeiten kann der Staatsrat mit Einverständnis beider Parteien nur einen Vermittler (und eventuell Schiedsrichter) bezeichnen. Die Kosten dieses Vermittlungsverfahrens trägt der Staat in allen Fällen. — Wenn die Parteien ihre Streitigkeit schon selbst durch Uebereinkunft unter sich Personen ihrer Wahl zum Vergleiche oder zum Schiedspruche übergeben haben, so mischt sich der Staatsrat nicht ein.

286. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Bern) *betreffend die Verwaltungsrechtspflege.* Vom 18. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 31. Oktober. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. IX S. 215 ff.)

Indem dieses Gesetz in die Organisation der Verwaltungsjustizbehörden als neues Organ ein Verwaltungsgericht zu den bisherigen (Regierungsrat und dessen Direktionen, Regierungsstatt-

halter und gesetzlich vorgesehene Spezialkommissionen) hinzufügt, erfüllt es eine alte Forderung, die schon in der Verfassung von 1893 aufgestellt worden war. Dieses Verwaltungsgericht besteht für den ganzen Kanton und hat wenigstens sieben und höchstens fünfzehn Mitglieder und fünf Ersatzmänner. Der Grossen Rat wählt sie auf eine Amts dauer von vier Jahren, unter angemessener Rücksichtnahme auf die politischen Parteien (!). Die Mehrzahl der Mitglieder (Präsident und Vizepräsident inbegriffen) muss das bernische Fürsprecher- oder Notariatspatent haben. Spruchzahl wenigstens fünf Mitglieder. Die Frage der Vereinbarkeit der Mitgliedschaft des Verwaltungsgerichts mit andern Staatsstellen wird teilweise schon durch Art. 11 Ziffer 1 der Staatsverfassung geregelt. Darnach ist mit dieser Mitgliedschaft sowohl eine Stelle der richterlichen als auch eine solche der administrativen Gewalt im allgemeinen vereinbar. Dagegen dürfen im Interesse der Unabhängigkeit des Gerichtshofes von der allgemeinen Staatsverwaltung ihm nicht angehören die Mitglieder des Regierungsrates sowie die Regierungstatthalter, die Beamten der Finanzverwaltung des Staats und die Mitglieder der Steuerkommission. Im Interesse der Wahrung eines nützlichen Zusammenhangs zwischen der parlamentarischen Kontrolle der Verwaltung und dem Verwaltungsgerichte werden die Mitglieder des Grossen Rates von der Wählbarkeit in letzteres nicht ausgeschlossen, immerhin dürfen die ständigen Mitglieder und Beamten des Gerichts sowie mindestens $\frac{2}{3}$ der nichtständigen Mitglieder nicht zugleich dem Grossen Rate angehören. Das weist darauf hin, dass das Verwaltungsgericht nicht als ständiger Gerichtshof gedacht ist; der Grossen Rat kann die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten als ständige Staatsstellen erklären, und solche sind auch die des Gerichtsschreibers und der Sekretäre.

Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz 1. Anstände vermögensrechtlicher Natur, die sich aus der Bildung neuer, der Vereinigung und der Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchengemeinden ergeben; 2. Streitigkeiten über Nutzbarmachung (Konzessionierung u. s. f.) der Wasserkräfte; 3. Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur anlässlich der Erteilung oder Ausübung einer Bergwerkskonzession; 4. Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden betreffend die Unterstützungs pflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege; 5. Streitigkeiten betreffend Entschädigungsansprüche gegenüber Staat und Gemeinden gemäss Gesetz über die Strassenpolizei; 6. Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden oder an öffentlich-rechtliche Korporationen. Was die eigentlichen Steuerstreitigkeiten betrifft, so waren die vorberatenden Behörden der Ansicht, dass es nach Art. 10 der Verfassung nicht angehe, einen vom Regie-

rungsrat gefällten Steuerrekursentscheid dem Verwaltungsgerichte zu unterbreiten. Bevor also letzteres in solchen Streitigkeiten als zuständig erklärt werden kann, muss das bisherige Steuerrekursverfahren in der Weise revidiert werden, dass man an Stelle des Regierungsrates eine andere Behörde (kantonale Rekurskommission) mit der oberinstanzlichen Beurteilung von Steuerrekursen betraut. Dem Verwaltungsgerichte wird in Einkommensteuersachen die Beurteilung von Beschwerden eines Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung gegen Entscheide der kantonalen Rekurskommission zugewiesen, wenn es sich um Verletzung oder um willkürliche Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen handelt. Bei Begründeterklärung eines solchen Rekurses erlässt das Verwaltungsgericht auch zugleich an Stelle der Rekurskommission den Entscheid über die Steuereinsprache. Kompetenzkonflikte zwischen Regierungsrat und Verwaltungsgericht entscheidet der Grossen Rat.

Einlässlich ist das Verfahren (für alle Verwaltungsstreitigkeiten und Verwaltungsbehörden) geordnet. Es ist in der Regel schriftlich durchzuführen, das Verwaltungsgericht kann eine mündliche Schlussverhandlung (öffentlich) anordnen. Bezüglich Prozessfähigkeit gilt die Zivilprozessordnung, ebenso betreffs der Streitgenossenschaft. Vor dem Regierungsstatthalter findet (ausser in Rekursen gegen Entscheide der kantonalen Rekurskommission in Einkommensteuersachen) ein Aussöhnungsversuch statt, bei dessen Erfolglosigkeit Einreichung der Klageschrift und daraufhin Schriftenwechsel und amtliche Untersuchung der Streitsache und Urteil. Die Kosten sind zu Lasten der unterliegenden Partei.

287. Dekret (des Gr. Rats des Kantons Bern) *betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.* Vom 17. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. IX S. 244 ff.)

Enthält einige Vorschriften über Kanzleiorganisation, Besoldungen (Präsident des Verwaltungsgerichts 8000 Fr., Vizepräsident 7000 Fr., Verwaltungsgerichtsschreiber 5000 bis 6000 Fr., die Mitglieder beziehen für jeden Sitzungstag ein Taggeld von 20 Fr.) und Gebührentarif. Der Sitz des Verwaltungsgerichtes ist Bern.

288. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) variante *la legge e regolamento sulla Commissione dell'Amministrativo.* Del 15 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXV p. 397.)

Betrifft die Wahl von Suppleanten.

289. Reglement (des Obergerichts des Kantons Appenzell A.-Rh.) *betreffend die Oberaufsicht des Obergerichts über die Rechtspflege.* (Art. 57 der Kantonsverfassung.) Vom 24. Mai. (Amtl. S. d. G., III S. 550 f.)

Zur Ausübung dieser Funktion bestellt das Obergericht aus seiner Mitte eine dreigliedrige Kommission als „Aufsichtsbehörde über das Justizwesen“. Diese hat die Prüfung der Justiztabellen, der Vermittlerämter und sämtlicher Gerichtskanzleien und die Prüfung der Geschäftsführung derselben, die Abfassung des Jahresberichts, die Erteilung von Weisungen und den Erlass von Verfügungen, und die Entgegennahme und Erledigung von Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen von Organen der Rechtspflege. Ihre Entscheide können vom Rekurrenten innerhalb zehn Tagen seit deren Erlass an das Obergericht weiter gezogen werden.

290. *Nachtrag* (des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen) zum *Gerichtsregulativ vom 26. November 1901 betreffend Festsetzung der Gerichtssitzungen*. Vom 17. Februar. (G. S., N. F. X S. 30 f.)

291. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) réunissant les offices des poursuites et des faillites dans les arrondissements de Montreux et de Vevey. Du 2 février. (Rec. des Lois, CVI p. 46 s.)

292. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) fixant les jours de séance du juge de paix du cercle de Grandson. Du 5 janvier. (Rec. des Lois, CVI p. 4 s.)

293. *Regolamento* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) per il personale della polizia di sicurezza (detectives). Del 6 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXV p. 391 ss.)

Dieses Korps ist eine Abteilung der Gendarmerie und leistet den Dienst in Zivilkleidern. Seine Hauptaufgabe ist Ueberwachung der Reisenden auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, in Kursälen und Gasthöfen, und Hilfsdienst bei anthropometrischen Aufnahmen. Es besteht aus 6 ständigen Agenten, 3 in Bellinzona und 3 in Lugano. Der Staatsrat ernennt sie. Für Verhaftungen sollen sie die Hilfe von Gendarmen anrufen, können aber in Notfällen auch selbst dazu schreiten.

294. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) sur la police de sûreté. Du 18 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 290 ss.)

Il est formé, pour le service de la police judiciaire et de la police administrative, un corps de police de sûreté. Les membres de ce corps sont agents de police judiciaire. Dieses Korps besteht aus einem Chef, einem Sous-chef und einer jährlich durch das Budget bestimmten Anzahl Agenten. Den Chef ernennt der Staatsrat, den Sous-chef und die Agenten der Vorsteher des Polizeidepartements, auf 3 Jahre. Diese Sicherheitspolizei hat der Requi-

sition des Polizei- und des Justizdepartements, des Staatsanwalts, der Untersuchungsrichter, der Präfekten, der Friedensrichter sofort Folge zu leisten. Das Requisitionsbegehren ist an den Chef zu richten, in dringenden Fällen kann auch ein Agent direkt von den genannten Behörden requiriert werden. Die Agenten haben die Verbrechen zu ermitteln, die Indicien zu sammeln, den Urhebern nachzuspüren und diese dem Untersuchungsrichter zuzuführen. Wo in einem Hause evidentermassen ein Verbrechen oder eine schwere Unordnung vorfällt oder man aus dem Hause um Hilfe ruft, können die Agenten in dasselbe eindringen. Sie haben überhaupt alle Aufgaben des Sicherheitsdienstes. Jahresbesoldung des Chefs Fr. 3600, des Sous-chefs Fr. 2550, des Agenten Fr. 2400. Steigerung nach 5 Jahren Dienst. Pensionierung und Pensionskasse in Art. 20 bis 27.

295. Reglement (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) über das *Disziplinarverfahren im Polizeikorps*. Vom 15. Dezember. (G. S., XXVII S. 185 ff.)

Verweis, Strafdienst, Geldbusse bis Fr. 200, gänzliche oder teilweise Zurückhaltung der Besoldungserhöhung bis auf zwei Jahre, Einstellung im Dienste und in der Besoldung bis zu drei Monaten, Degradation, Entlassung ohne Entschädigung sind die in § 7 des Gesetzes über die Dienstverhältnisse usw. vom 8. Juli 1909 aufgestellten Disziplinarstrafen. Von diesen spricht der Polizeiinspektor aus: den Verweis, den Strafdienst, die Geldbusse, die Einstellung in Dienst und Besoldung, unter Anzeige an den Vorsteher des Polizeidepartements; letzterer verfügt die Zurückhaltung in der Besoldungserhöhung, die Degradation und die Entlassung ohne Entschädigung auf Antrag des Polizeiinspektors. Untersuchungen, die zur Feststellung des Tatbestandes in einem Disziplinarverfahren nötig werden, geschehen durch den Polizeiinspektor oder den von ihm damit betrauten Polizeioffizier. Hiebei ist dem Angeschuldigten Gelegenheit zu seiner Verantwortung zu geben. Der Bestrafte hat Rekursrecht gegen eine Verfügung des Polizeiinspektors an den Vorsteher des Departements und gegen eine erst- oder zweitinstanzliche Verfügung des Departementsvorstehers an den Regierungsrat; Rekursfrist vierzehn Tage von der Zustellung der Verfügung an gerechnet.

296. Beschluss (des Kreisgerichts Uri) betreffend *Instanz für Rekurse gegen Polizeibussen*. Vom 14. Dezember. (Amtsblatt Nr. 51.)

„1. Als Instanz für die Aburteilung von Rekursen gegenüber von Polizeibussen mit oder ohne vorgängigen Untersuch und sofern bloss die Höhe der Busse aus der deponierten Kautions festzusetzen ist, wird die Gerichtskommission bezeichnet. Solche Rekurse sind

direkt an die Staatsanwaltschaft einzureichen. 2. Untersuchungsbegehren werden in der Folge von Rechtsbeiständen und Anwälten entgegengenommen, unter Verzicht auf die persönliche Stellung gehörig vertretener Beklagter.“

297. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Bern) *über das Notariat.* (Vom 17. September 1908.) Angenommen in der Volksabstimmung vom 31. Januar. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. IX S. 37 ff.)

Schon die Verfassung von 1846 hatte der Regierung den Auftrag erteilt, eine neue Notariatsordnung vorzulegen. Trotz wiederholten Anläufen kam keine solche zustande, weil die ungleiche Gesetzgebung im alten und im neuen Kanton im Wege stand. Indessen waren eine Menge Dekrete, Verordnungen und Kreisschreiben erlassen worden, so dass selbst Fachleute sich in dem Gewirre des Gesetzesmaterials schwer zuretfanden. Das neue Gesetz hatte die Aufgabe, das geltende Recht zu sammeln, zu ordnen und den veränderten Zeitverhältnissen anzupassen; es konnten nicht weniger als zehn Erlasse und viele Kreisschreiben aufgehoben werden. Die Aufsicht über die Notare wird durch das Gesetz verschärft, die Disziplinarvorschriften und die Verantwortlichkeit genau festgelegt, die Kautionssumme von Fr. 4350 auf Fr. 10,000 erhöht und auf alle Notariatsgeschäfte erstreckt, nicht nur auf die amtsnotarischen wie bisher. Die oft als lästig empfundene Formalität der Beziehung von Zeugen bei Notariatsgeschäften als Regel fällt weg, sie ist nur noch ausnahmsweise vorgeschrieben, so z. B. bei Testamenten, wenn Parteien nicht schreiben können, u. a. In der Hauptsache bleibt das Notariatswesen in bisheriger Weise bestehen, das Notariat ist ein vom Staat autorisierter Beruf öffentlichen Charakters, der Notar hat die ausschliessliche Befugnis zur Vornahme von Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht gesetzlich andern Organen übertragen ist. Das Detail über Voraussetzungen zum Erwerb des Patents (u. a. zwei Fachprüfungen), Bureau, Geschäftsführung, Berufspflichten, Honorar, Verantwortlichkeit, Aufsicht und Disziplinarordnung, Verurkundungsverfahren kann hier nicht gegeben werden.

298. Dekret (des Gr. Rats des Kantons Bern) *betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat.* Vom 24. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. IX S. 255 ff.)

299. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *zum Gesetz über das Notariat.* Vom 20. Dezember. (Das. S. 296 ff.)

Das Dekret enthält einlässliche organisatorische Bestimmungen (Aufsichtsbehörden: Notariatskammer, Justizdirektion, Regierungsrat, deren Kompetenzen genau umschrieben werden, namentlich

hinsichtlich der von der Justizdirektion zu führenden Untersuchung gegen fehlbare Notare), sodann unter dem Titel „Notariatsprozess“ die Vorschriften über Verurkundung von Rechtsgeschäften sehr ins Detail gehend, Form und Inhalt der Urkunde, Verwahrung der Urschrift und die Ausfertigung und die Aufbewahrung und Registrierung der Akten.

Der Vollziehungsverordnung ist nicht mehr viel zu tun übrig geblieben: Vorschriften über die Notariatslokale, die äusserliche Gestalt der Akten, die der Register u. a.

300. Reglement (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *über die Patentprüfung der Notare*. Vom 14. Januar. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. IX S. 1 ff.)

Erweiterung der Examenfächer, „in Betrachtung, dass es zweckmässig ist, von den Kandidaten des Notariatsberufs eine bessere allgemeine Vorbildung zu verlangen, als bis jetzt, und anderseits die Examenfächer den Veränderungen in der Gesetzgebung anzupassen.“ Zwei Prüfungen, die erste über die eigentlichen Privatrechtsdisziplinen, die zweite über die Notariatsrechte, gerichtliches Verfahren und Strafrecht.

301. Reglement (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *über die Patentprüfung der Fürsprecher*. Vom 23. Oktober. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. IX S. 203 ff.)

„In der Absicht, das Reglement vom 5. März 1887 bezüglich der Fürsprecherprüfungen den Bedürfnissen besser anzupassen und mit den Veränderungen in der Gesetzgebung in Einklang zu bringen.“ Theoretische und praktische Prüfung, erstere vorausgehend, letztere auf Grund dreijährigen juristischen Studiums an einer Hochschule und einjährigen Praktizierens bei einem bernischen patentierten Fürsprecher oder auf einer bernischen Gerichtskanzlei.

302. Reglement (des Obergerichts des Kantons Aargau) *über die Anwaltsprüfungen*. Vom 27. März. (Vierteljahrsschrift für Aargauische Rechtsprechung, Jahrg. IX S. 1 ff.)

Zur Anwaltsprüfung werden nur Kantons- und andere Schweizerbürger zugelassen, die eigenen Rechtes sind und in einer Rechtsschule mindestens sechs Semester die Rechtswissenschaft studiert haben und das Maturitätszeugnis vorweisen, das durch das Gesetz betreffend die Maturitätsprüfung vom 17. März 1869 gefordert ist. Der Prüfung muss eine praktische Betätigung vorausgehen. Die Prüfung erstreckt sich über alle Hauptgebiete der Rechtswissenschaft und des geltenden Rechts, und ist schriftlich und mündlich, die schriftliche in Klausur. Es besteht eine Prüfungskommission, die ihre Anträge an das Obergericht bringt; dieses entscheidet dann über Ernennung oder Abweisung. Wer dreimal durchgefallen ist, wird nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

303. *Programme* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *pour les examens d'admission au barreau.* Du 7 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 212 ss.)

Tritt an Stelle der Examenordnung vom 27. Februar 1885.

304 *Programme général* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *des examens pour le notariat.* Du 12 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 335 ss.)

305. *Programme restreint* (du même) *pour les candidats au notariat.* Du 12 novembre. (Ibid. p. 341 ss.)

Das letztere gilt für die Kandidaten, die schon ein Advokaturbrevet erlangt haben; es besteht in teilweiser Befreiung vom mündlichen Examen und umfasst die Fächer nicht, in denen schon beim Fürsprechexamen geprüft worden ist.

306. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *modifiant celui du 1^{er} décembre 1875 sur la détermination des arrondissements de l'état civil.* Du 18 décembre. (Rec. des Lois, CVI p. 400 s.)

Hauptort des Bezirks Romanel ist künftig Prilly.

307. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) *über die Führung der Katasterbücher und die Vornahme der Revisions-schatzungen.* Vom 15. Mai. (S. d. Verordn. des Reg.-Rats, IX. Kantonsbl. Nr. 20.)

Die Katasterbücher dienen dermalen wesentlich zu Steuerzwecken, daneben aber auch für die Hypothekarprotokolle und werden in dieser Beziehung unter dem schweizerischen Zivilgesetzbuche eine erhöhte Bedeutung als Bestandteil des Grundbuchs erhalten.

308. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *rappelant et complétant, comme mesure transitoire, les articles 238 et 242 du règlement du 24 février 1899 pour l'établissement des plans et cadastres, titre II „examens des aspirants au brevet de géomètre“.* Du 3 décembre. (Rec. des Lois, CVI p. 383 ss.)

Umschreibt genau die Examenfächer für die Geometerprüfungen.

309. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Schwyz) *betreffend Abgrenzung der Unterförsterreviere.* Vom 16. Oktober. (Amtsbl. Nr. 48.)

310. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *über das forstliche Rechnungswesen.* Vom 15. November. (Amtsblatt Nr. 47.)

Tritt an die Stelle der Verordnung vom 9. Dezember 1890.

311. *Amtsinstruktion* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *für den Adjunkten des aargauischen Oberforstamtes.* Vom 29. Januar. (G. S., N. F. VIII S. 358 f.)

312. *Regolamento* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *degli Ispettori stradali.* Del 2 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXV p. 281 ss.)

313. *Aggiunta* (dello stesso) al *Regolamento 15 dicembre 1908 per cantonieri stradali.* Del 2 agosto. (Ibid. p. 287 s.)

314. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) transférant la chasse du département de Police à celui de l'Industrie et de l'Agriculture et la police de la navigation du département de Police à celui des Travaux Publics. Du 15 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 122 s.)

315. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Schaffhausen) betreffend die Abänderung des Dekretes vom 13. November 1882, über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881. Vom 28. Mai. (G. S., XI S. 195.)

Die Beamten zur Aufnahme von Protesten sind die Bezirksgerichtspräsidenten bezw. ihre Stellvertreter. Das Obergericht ist ermächtigt, die Aufnahme von Protesten auch einem andern Mitgliede des Gerichts oder dem Betreibungsbeamten des Bezirks zu übertragen (Art. 814 ff. Obl. R.).

316. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) betreffend die Führung des Handelsregisters. Vom 18. Dezember. (S. d. Verordn. des RR., Heft VIII. Kantonsbl. Nr. 51.)

Die Führung des Handelsregisters wird dem kantonalen Fabrik- und Gewerbesekretär übertragen. Sonst bleibt es in der Hauptsache bei dem Bisherigen (diese Zeitschrift, N. F. XV S. 446 No. 197).

317. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) betreffend das Sekretariat für Fabrik- und Gewerbewesen. Vom 16. Januar. (S. d. Verordn. des RR., Heft VIII. Kantonsbl. Nr. 3.)

318. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) remettant aux communes l'organisation, le contrôle et la surveillance des commissionnaires portefaix. Du 27 avril. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 210 s.)

319. *Vollziehungs-Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) zum Gesetze betreffend die Feuerpolizei vom 4. Dezember 1903. Vom 6. Februar. (S. d. Verordn. des RR., Heft VIII. Kantonsbl. Nr. 6.)

Diese Verordnung enthält zunächst Einteilung des Kantons in Kaminfegerkreise und Vorschriften für die Verrichtungen der Kaminfeger, sodann die Gebühren für die Mitglieder der Feuerschaukommissionen, Vorschriften über Feuerwehrkurse, und endlich solche über Transport und Lagerung von feuergefährlichen Stoffen (besonders Dynamit oder demselben verwandte Stoffe). Sonst noch ein paar kleine Einzelheiten.

320. *Feuerpolizeiverordnung* (des Gr. Rats des Kantons Appenzell Inner-Rhoden) für den Kanton Appenzell I.-Rh. Vom 30. März/25. Mai. (Bes. gedr.)

Die Feuerpolizei ist Sache der Bezirksverwaltungen. Deren Reglemente bedürfen der Sanktion der Standeskommission. Diese Verordnung gibt allgemeine Vorschriften, die in den Reglementen näher zu umschreiben sind. Im Dorfe Appenzell, das schon längst eine eigene Feuerschagemeinde bildet, gilt die Feuerpolizei als an diese Gemeinde abgetreten.

321. Verordnung (des Kl. Rats des Kantons Graubünden) betreffend *Einführung eines kantonalen Strafregisters*. Vom 30. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

Das kantonale Polizeibureau führt fortan ein kantonales Strafreferat über die Urteile der kantonalen Strafgerichte und diejenigen ausserkantonaler Strafgerichte über Kantonsbürger. Die Strafgerichte des Kantons werden zu den Anzeigen ihrer Urteile an das Polizeibureau verpflichtet. Dieses letztere teilt die Urteile dem schweizerischen Zentralpolizeibureau mit. Auszüge aus dem Strafreferat werden nur den Behörden zugestellt.

322. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) über die *Bezirksgefängnisse und Gefangenwärter*. Vom 29. Januar. (G. S., N. F. VIII S. 360 ff.)

Die Aufsicht über die Bezirksgefängnisse haben die Bezirksamter, die Oberaufsicht steht bei der Justizdirektion. Amtordnung für die Gefangenwärter.

323. Verordnung (des Kl. Rats des Kantons Graubünden) betreffend *Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge, Korrektionelle und bedingt Verurteilte*. Vom 26. Oktober. (Amtsbl. Nr. 43.)

Diese Schutzaufsicht, von der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons geleitet, steht unter der Oberaufsicht des Kleinen Rats. Besagte Gesellschaft wählt eine Schutzaufsichtskommission von 7 Mitgliedern auf drei Jahre, von Amts wegen gehören dazu der Vorsteher des Polizeidepartements und der Polizeisekretär. Diese Kommission erhält rechtzeitig Mitteilung von den aus der Strafanstalt Entlassenen und bedingt Verurteilten seitens der Anstalt oder des Polizeidepartements, und ernennt für den betreffenden einen Schutzwogt, dem sie die nötigen Weisungen erteilt. Der Schutzwogt ist verpflichtet, dem Schützling nach Möglichkeit mit Rat und Tat beizustehen und für passendes Unterkommen und Arbeit zu sorgen, bei bedingt Verurteilten seinen Lebenswandel zu überwachen und bei Zu widerhandeln desselben gegen seine Weisungen der Kommission Anzeige zu machen. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, die Kommission und den Schutzwogt in Ausübung ihrer Pflichten zu unterstützen.

324. *Beschluss* (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend die Besoldung der Mitglieder des Obergerichts.* Vom 27. April. (Off. G. S., XXVIII S. 279.)

Jahresbesoldung 9000 Fr., des Präsidenten 9500 Fr.

325. *Verordnung* (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte.* Vom 27. April. (Off. G. S., XXVIII S. 335 ff.)

Wir heben hervor: I. Staatsanwalt Fr. 6500—8000, Obergerichtsschreiber Fr. 6500—8000, Bezirksgerichtspräsidenten je nach dem Geschäftsumfang der Bezirke Fr. 3400—7500, Bezirksrichter ebenso von Fr. 600 bis (für Bezirk Zürich) auf Fr. 5500 bis 7000 ansteigend, Bezirksgerichtsschreiber ebenso von Fr. 4500 bis 6200 bis auf 5500—7000. Alle und jede Nebenbezüge (Taggelder u. s. f.) fallen dahin.

326. *Beschluss* (des Landrats des Kantons Uri) *betreffend Abänderung von Art. 1 der Verordnung betreffend die Besoldung und Amtsführung der Staatsanwaltschaft (Landbuch II S. 217).* Vom 28./29. Dezember. (Amtsbl. 1910 Nr. 1.)

Besoldungserhöhung: Fr. 1000 bis 1500.

327. *Beschluss* (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden nad dem Wald) *betreffend Erhöhung der Besoldung des Gerichtsschreibers.* Vom 25. April. (Ergänzung zum Gesetzbuch, Nr. 10.)

Erhöhung der fixen Besoldung auf 2500 Fr. (bisher 1700 Fr.). Dazu Gebühren für Augenscheine, Extragerichte und Abschriften aus Protokollen.

328. *Gesetz* (des Kantonsrats des Kantons Zug) *über Besoldung der kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten.* Vom 16. September. (G. S., IX Nr. 58 S. 377 ff.)

Hier zu erwähnen: Regierungsräte für jede Sitzung Fr. 8, der Landammann als solcher Fr. 500, Hypothekarschreiber Fr. 3000 bis 3600, Polizeidirektor Fr. 3000 bis 3600, Obergerichtspräsident für jeden Sitzungstag Fr. 15, übrige Mitglieder ebenso Fr. 10, Kantons- und Strafgericht Präsident Jahresgehalt Fr. 2500, Präsident und Richter für jeden Sitzungstag 10 Fr., Gerichtsschreiber Fr. 3000 bis 3600, Verhörrichter Jahresgehalt 600 Fr. und Untersuchungstaxen, Staatsanwalt Jahresgehalt 1000 Fr. und für jeden Vorstand in Strafsachen Fr. 10 bis 50.

329. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Schaffhausen) *über die Besoldungen der Beamten der kantonalen Verwaltung und der Rechtspflege. (Besoldungsgesetz.)* Vom 3. Dezember 1908. Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 1909. (Ges. und Verordn., XI S. 147 ff.)

Kantonsgerichts- und Obergerichtspräsident je Fr. 3200, die Mitglieder beider Gerichte 1600 Fr., der Schreiber des Kantonsgerichts 2800—3300 Fr., der des Obergerichts 3300—3800 Fr. Der Präsident des Bezirksgerichts Schaffhausen erhält 4500 Fr., ein Mitglied 1800 Fr., der erste Schreiber 2500—3500 Fr., der zweite Schreiber 2500—3000 Fr., die Präsidenten der andern Bezirksgerichte (Stein, Reyat, Oberklettgau, Unterklettgau und Schleitheim) je 600 Fr., die Mitglieder 300 Fr., der Schreiber 600 Fr. usw.

330. *Grossratsbeschluss* (des Kantons Aargau) betreffend *Abänderung der aargauischen Vollziehungsverordnung vom 26. Wintermonat 1875 zum Bundesgesetz über Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1874.* Vom 28. Dezember. (G. S., N. F. VIII S. 514 f.)

Besoldung der Zivilstandsbeamten betreffend.

331. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Aargau) zur *Festsetzung der Sitzungsgelder, Zehrungsauslagen und Reiseentschädigungen an die Kommissionen, Experten und Beamten des Staates.* Vom 23. September. (G. S., N. F. VIII S. 495 ff.) Nebst

332. *Vollziehungsbeschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau). Vom 11. Dezember. (Das. S. 500 ff.)

333. *Regolamento* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa indennità servizi e lavori speciali del Corpo Gendarmeria.* Del 8 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXV p. 214 ss.)

334. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *modificante l'art. 84 § 3 del regolamento organico del Penitenziere cantonale.* Del 6 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXV p. 291.)

Sold der Wächter im Nachtdienste.

335. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *modifiant l'article 12 de la loi sur la gendarmerie, du 26 novembre 1901.* Du 12 mars. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 220 s.)

336. *Décret* (du même) *modifiant l'article 5 de la loi sur le service des Ponts et Chaussées, du 26 novembre 1901.* Du 12 mars. (Ibid. p. 223 s.)

Beide Dekrete enthalten Gehaltserhöhungen.

337. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *fixant les indemnités de déplacement des Inspecteurs forestiers d'arrondissement et de leurs adjoints.* Du 29 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 200 ss.)

338. *Loi constitutionnelle* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant l'art. 80 de la Constitution de la République et Canton de Genève du 21 mai 1847 (Rétribution des Conseillers d'Etat).*

Du 28 octobre. Adoptée à la votation populaire le 4 novembre, ratifiée par l'Assemblée fédérale le 22 décembre. (Recueil des Lois, XCV p. 621. S. d. B.-Ges. XXVI S. 3 f.)

In der bisherigen Verfassung Art. 80 war die Besoldung der Staatsräte auf 5000 Fr. (Präsident 6000 Fr.) festgelegt, so dass also nur durch Verfassungsänderung, somit durch Volksabstimmung, die Besoldung, die für die heutigen Verhältnisse niedrig ist, weil die Stelle eines Staatsratsmitgliedes wenigstens formell immer noch als Nebenamt galt, das die Ausübung eines andern Berufes daneben gestattete, erhöht werden konnte. Jetzt ist das dahin abgeändert, dass die Besoldung durch Gesetz, somit durch den Grossen Rat festgesetzt wird.
